



»Monarch Empress«

Sechste »River Cruiser« GmbH & Co.
geschlossene Investment KG

HANSAINVEST



INHALT

1. Wichtige Hinweise	4
2. Angebot im Überblick	5
3. Der Publikums-AIF (Fondsgesellschaft)	10
4. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft	12
5. Die PCE	14
6. Die Verwahrstelle	16
7. Der Anleger	17
8. Der Anlagegegenstand	18
Art des Vermögensstandes	18
Der Flusskreuzfahrtmarkt	18
Das Schiff und die Werft	24
Die Beschäftigung	25
Das Schiffsmanagement	26
Ergänzende Angaben	27
9. Wesentliche Verträge	28
10. Finanzteil	34
Investitions- und Finanzierungsplan	34
Liquiditätsplanrechnung (Prognose)	38
Die Kosten	43
Ergebnisprognose für den Anleger	46
Sensitivitätsanalyse – Abweichungsanalyse	48
11. Verwaltung des Anlagegegenstandes	50
12. Risiken	54
13. Anteile	63
14. Ermittlung und Verwendung der Erträge	66
15. Angaben der für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	67
16. Dienstleistung und Auslagerung	74
17. Berichte, Geschäftsjahr und Abschlussprüfer	75
18. Regelungen zur Auflösung und Übertragung des Publikums-AIF	76
19. Wesentliche Vertragspartner	77
20. Verbraucherinformation bei Fernabsatzverträgen	80
21. Anlagen	83
Anlage I: Anlagebedingungen	84
Anlage II: Gesellschaftsvertrag	88
Anlage III: Treuhandvertrag	100

1. WICHTIGE HINWEISE

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um einen alternativen Investmentfonds in Form eines geschlossenen Publikums-investments gemäß § 1 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend »KAGB«). Grundlage für den Erwerb von Anteilen an der Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch »AIF« oder »Fondsgesellschaft« genannt) sind dieser Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Service-vertrag sowie die wesentlichen Anlegerinformationen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Interessenten wird empfohlen, vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung alle vorgenannten Unterlagen aufmerksam zu lesen und sich ggf. von einem fach-kundigen Dritten beraten zu lassen.

Der AIF investiert lediglich in ein einziges, bereits feststehendes Anlageobjekt und ist somit selbst nicht risikogemischt. Aus diesem Grund ist eine Beteiligung nur für sogenannte »qualifizierte Privatanleger« möglich. Nähere Informationen finden Sie unter dem Kapitel 7 »Der Anleger« auf Seite 17.

Der Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Servicevertrag sowie die wesentlichen Anlegerinformationen können in der jeweils aktuellen Fassung von dem an der Zeichnung von Anteilen an dem AIF Interessierten während der Platzierungsphase des Zeichnungskapitals kostenlos als Druckversion über die unten genannten Kontaktdaten bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (nachfol-gend »KVG«) und bei der Vertriebsgesellschaft PCE Capital Advice GmbH & Co. KG angefordert werden. Digitale Versionen stehen jeweils auf den Internetseiten der KVG und der Vertriebsgesellschaft zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Abweichende Auskünfte oder Erklärungen, die über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhand- und Servicevertrag und über den Inhalt der wesentlichen Anlegerinformationen hinaus gehen, dürfen nicht abgegeben werden. Jede Zeichnung von Anteilen an dem AIF auf Basis von Auskünften oder Erklärungen, die nicht in den vorgenannten Unterlagen enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anlegers.

Ort und Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens: Hamburg, den 19. Mai 2015

KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8
22297 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/300 57 62 96
E-Mail: service@hansainvest.de
Internet: www.hansainvest.de

VERTRIEBSGESELLSCHAFT

PCE Capital Advice GmbH & Co. KG
Ballindamm 8
20095 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/32 08 27 660
E-Mail: info@pce-capitaladvice.de
Internet: www.pce-capitaladvice.de

2. ANGEBOT IM ÜBERBLICK

Die Anleger beteiligen sich mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin PCE Anlegerverwaltung GmbH, Hamburg, an der Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG. Die mittelbare Beteiligung kann nach Abschluss der Platzierungsphase jederzeit in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umgewandelt werden. Die Fondsgesellschaft wird auf der Grundlage des Novation Agreements vom 26. März 2015 den Flusskreuzfahrtschiffsneubau »Monarch Empress«, der auf der niederländischen Werft TeamCo Shipyard BV gebaut wird, bei Ablieferung übernehmen. Der Neubau soll am 15. März 2016 abgeliefert werden. Nach Ablieferung soll der AIF Einnahmen aus einem bereits mit dem Touristikunternehmen Gate 1 Ltd., USA (nachfolgend »Charterer«) abgeschlossenen Beförderungsvertrag erzielen. Somit investiert der AIF lediglich in ein einziges, bereits feststehendes Anlageobjekt und ist daher nicht risikogemischt.

WESENTLICHE MERKMALE DES AIF

- Investition in den Flusskreuzfahrtneubau »Monarch Empress« (geplante Ablieferung 15. März 2016)
- Modernes Flusskreuzfahrtschiff im Vier-Sterne-Plus Segment
- 5 Jahre Beförderungsvertrag mit zwei Verlängerungsoptionen für den US-amerikanischen Charterer Gate 1 Ltd. bis zum 15. März 2024 bzw. bis zum 31. Dezember 2026 und anschließender Kaufoption des Charterers
- € 688.500 Eigenbeteiligung der Schweizer Tochtergesellschaft des Charterers
- Alle abgeschlossenen Verträge wie Kauf-, Beschäftigungs-, Management- und Finanzierungsvertrag in Euro vereinbart
- Investition in den europäischen Flusskreuzfahrtmarkt
- 5 % p.a. Sonderauszahlung in der Bauphase des »Monarch Empress«, ab dem Tag der Einzahlung
- 7,25 % p.a. Auszahlungen, berechnet ab Ablieferung, ansteigend auf 9 % p.a. prognostiziert

WESENTLICHE RISIKEN DES AIF

Der AIF investiert ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung, dadurch besteht ein erhöhtes Ausfallrisiko.

- Ausfall oder Reduzierung des Beförderungsentgelts, z.B. bei Reiseabbruch durch höhere Gewalt
- Höhere Aufwendungen für Instandhaltung und Revitalisierung als prospektiert
- Charterer kommt seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach
- Geringere Anschlusscharter als prospektiert oder fehlende Anschlusscharter
- Geringerer Verkaufserlös als prospektiert
- Wesentliche Verspätung bzw. Ausfall der Ablieferung des Flusskreuzfahrtschiffes
- Eingeschränkte Fungibilität der Anteile
- Risiken durch Veränderungen der wirtschaftlichen, steuerlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen
- Totalverlustrisiko

Eine Darstellung der wesentlichen Risiken erfolgt auf den Seiten 54 ff.

KREUZFAHRT AUF FLÜSSEN

Kreuzfahrten auf Flüssen bilden einen Teilmarkt der Tourismusbranche. Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), Bremen, erwartet in diesem Marktsegment auch für die Zukunft weiteres Wachstum. Die Umsätze der Flusskreuzfahrt wurden durch die Finanz- und Wirtschaftskrise nur geringfügig beeinflusst. Im deutschen Markt für Flusskreuzfahrten, der alle deutschen Reiseveranstalter und die Vertretung ausländischer Anbieter in Deutschland umfasst, stieg die Anzahl der Reisen von 1994 bis 2014 von 84.000 auf 416.000 pro Jahr. Die US-amerikanischen Flusskreuzfahrtanbieter haben das lange dominierende Angebot deutscher Reiseveranstalter überholt und stehen an erster Stelle. Sie verfügten 2014 etwa über 13.500 Betten, was gegenüber den rund 6.300 Betten in 2009 einem Anstieg um 115 % in fünf Jahren entspricht. Der Markt wird detailliert auf den Seiten 18 ff. beschrieben.

SCHIFF

Name:	»Monarch Empress«
Schiffstyp:	110 m Flusskreuzfahrtschiff
Qualitätsstandard:	Entspricht dem Vier-Sterne-Plus Segment
Werft:	TeamCo Shipyard BV in Heusden, Niederlande
Ablieferung:	15. März 2016 geplant
Länge / Breite / Tiefgang:	110 m / 11,45 m / 1,65 m
Kapazität:	144 Passagierbetten
Anzahl der Kabinen:	72
Fahrtgebiet:	Europäische Flüsse, vor allem Rhein/Main/Donau
Beschäftigung:	mind. 5 Jahre bei dem Reiseveranstalter Gate 1 Ltd., Fort Washington (USA)
Anschaffungskosten:	€ 14,114 Mio.

3D-MODELLZEICHNUNG DES MONARCH EMPRESS



Quelle: TeamCo Shipyard BV/Gate 1 Ltd.

ECKDATEN DES AIF

Kapitalverwaltungsgesellschaft:	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Verwahrstelle:	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA
Treuhänderin:	PCE Anlegerverwaltung GmbH
Laufzeit:	bis zum 31. Dezember 2026 (Kann maximal um fünf Jahre verlängert werden)
Kündigung durch Gesellschafter:	Eine ordentliche Kündigung des Anlegers in Bezug auf seine Beteiligung ist ausgeschlossen
Angebotenes Kommanditkapital:	€ 7,0 Mio.
Mindestbeteiligung:	€ 20.000 (höhere Beteiligungen durch € 1.000 teilbar)
Agio/Ausgabeaufschlag:	5 % auf die Kapitaleinlage
Beteiligungsbetrag:	Der Beteiligungsbetrag zzgl. 5 % Agio ist nach Aufforderung und Mitteilung über die Annahme der Beitrittserklärung auf das nachfolgend genannte Einzahlungskonto zu leisten: Kontoinhaber: Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG IBAN: DE25 2005 0550 1002 2918 52 BIC: HASPDEHHXXX Bank: Hamburger Sparkasse
Langfristiges Darlehen (planmäßig):	€ 7,53 Mio. annuitätische Tilgung über 12,5 Jahre, € 7 Mio. wurden mit 3,49 % p.a. bis zum 15. April 2025 zinsgesichert.

PROGNOSTIZIERTE AUSZAHLUNGEN

AUSZAHLUNGEN IN % DER KOMMANDITEINLAGE OHNE AGIO (PROGNOSE)

Sonderauszahlung	5 % p.a. zeitanteilig ab Einzahlung nach Beitritt bis zur Ablieferung
Prognostizierte Auszahlungen ¹	7,25 % p.a. ab Ablieferung, ab 2025 ansteigend auf 9 % p.a.
(einschließlich Eigenkapitalrückzahlungen)	112 % bei Veräußerung

¹ Sollte die Treuhänderin von ihrem Recht gemäß § 4 Nummer 4 des Gesellschaftsvertrags Gebrauch machen, das prospektierte Eigenkapital von € 7,709 Mio. auf bis zu € 8,409 Mio. zu erhöhen, bleiben die laufenden Auszahlungen unverändert. Die Kreditaufnahme der Gesellschaft verringert sich in diesem Fall und die prognostizierte Auszahlung bei Veräußerung würde bei prospektgemäßen Verlauf der Beteiligung 104,78 % betragen.

Anleger, die vor Ablieferung (geplant 15. März 2016) beitreten und ihre Einlage einzahlen, erhalten voraussichtlich im April 2016 eine Sonderauszahlung von 5 % p.a. auf das gezeichnete Kommanditkapital (ohne Agio) für den Zeitraum ab Zahlungseingang bis zu dem Tag, der der Ablieferung des »Monarch Empress« vorausgeht.

Die prospektierten Auszahlungen sollen halbjährlich abhängig von der Liquiditätslage der Fondsgesellschaft im Juni und Dezember des jeweiligen Jahres geleistet werden. In der Prognose wird eine Veräußerung des Flusskreuzfahrtschiffes im Jahr 2026 unterstellt. Die Schlussauszahlung ergibt sich aus der nach dem Verkauf und Zahlung der damit zusammenhängenden Kosten verfügbaren Restliquidität der Fondsgesellschaft.

INVESTITION UND FINANZIERUNG (PROGNOSE)

Mittelverwendung	TEUR ¹	in % Kommanditkapital ¹	in % Gesamtinvestition ¹
1. Anschaffungskosten des Schiffes inklusive Nebenkosten ²	14.114	183,1	90,5
Emissionsabhängige Kosten	1.291	16,7	8,3
Vergütungen	1.060	13,7	6,8
2. Eigenkapitalvermittlung inklusive Agio ³	805	10,4	5,2
3. Aufbereitung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen ³	126	1,6	0,8
4. Einrichtung der Fremdverwaltung	25	0,3	0,2
5. Initialkosten der Projektsicherung ⁴	104	1,3	0,7
Nebenkosten der Kapitalanlage	231	3,0	1,5
6. Einrichtungs- und Gründungskosten	72	0,9	0,5
7. Bankgebühr	55	0,7	0,4
8. Rechts- und Steuerberatung	104	1,3	0,7
9. Liquiditätsreserve ^{3 5}	184	2,4	1,2
Gesamtinvestition	15.589	202,2	100,0

Mittelherkunft

10. Kommanditkapital ³	7.709	100,0	49,4
Fondskapital ³	7.000	90,8	44,9
Monarch Waterways GmbH	689	8,9	4,4
PCE Anlegerverwaltung GmbH	20	0,3	0,1
11. Agio 5 % auf das Fondskapital ³	350	4,5	2,2
12. Schiffshypothekendarlehen ^{3 5}	7.530	97,7	48,3
Gesamtfinanzierung	15.589	202,2	100,0

1 Durch die Darstellung in gerundeten Werten können sich geringfügige Differenzen ergeben.

2 Die Anschaffungskosten enthalten den Baupreis von € 13,77 Mio. sowie Vermittlungsgebühren von T€ 344, vgl. Transaktionsgebühr gemäß § 7 Absatz 6 der Anlagebedingungen.

3 Sollte die Treuhänderin von ihrem Recht gem. § 4 Nummer 4 des Gesellschaftsvertrags Gebrauch machen, die Eigenkapitalquote des AIF durch zusätzliches Eigenkapital zu erhöhen, verändern sich diese Positionen entsprechend.

4 Position 5 weist die Vergütung für die Projektsicherung aus. Für die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und Sicherstellung der Finanzierung bei Ablieferung werden ferner Fremdmittel von maximal € 2,6 Mio. in Anspruch genommen. Für die Zurverfügungstellung dieser Mittel ist kalkulatorisch eine laufende Vergütung von insgesamt T€ 261 vorgesehen, die in der Liquiditätsplanrechnung (Prognose) auf Seite 38/39, unter Position 8, enthalten ist. Der genaue Betrag ist maßgeblich vom Verlauf der Kapitaleinwerbung abhängig.

5 Ab dem Zeitpunkt der Schiffsablieferung wird von der finanzierenden Bank zusätzlich eine Kontokorrentkreditlinie von T€ 250 zur Verfügung gestellt (vgl. Ausführungen zum Darlehensvertrag auf Seite 36). In dem dargestellten Prognoseszenario wird der Kontokorrentkredit während der Investitionsphase nicht in Anspruch genommen.

Die einzelnen Kostenpositionen sind im Kapitel 10 »Finanzteil« auf den Seiten 34 ff. detailliert erläutert.

ANLEGERPROFIL

Die Beteiligung eignet sich nur für unternehmerisch denkende Anleger, denen die Grundzüge eines AIFs in rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Hinsicht und die entsprechende Terminologie bereits vertraut sind. Die mittelbare Investition in ein Flusskreuzfahrtschiff ist als langfristiges Investment über mehr als zehn Jahre angelegt. Der Anleger muss über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen und gegebenenfalls einen Totalverlust in Kauf nehmen können.

Da der AIF das Gesellschaftsvermögen ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß KAGB investiert, ist eine Beteiligung nur für sogenannte »qualifizierte Privatanleger« möglich. Nähere Angaben hierzu sind in Kapitel 7 »Der Anleger« auf Seite 17 beschrieben.

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANLEGER

Anleger partizipieren an Gewinnen, Verlusten sowie am Liquidationserlös und haben Entnahmerechte, Verwaltungsrechte, Stimmrechte und Bucheinsichtsrechte sowie die Pflicht zur Einzahlung ihrer Einlage. Im Kapitel 3 »Der Publikums-AIF (Fondsgesellschaft)« auf den Seiten 10 f. sowie im Kapitel 13 »Die Anteile« auf den Seiten 63 ff. des Verkaufsprospektes sind diese detailliert beschrieben.

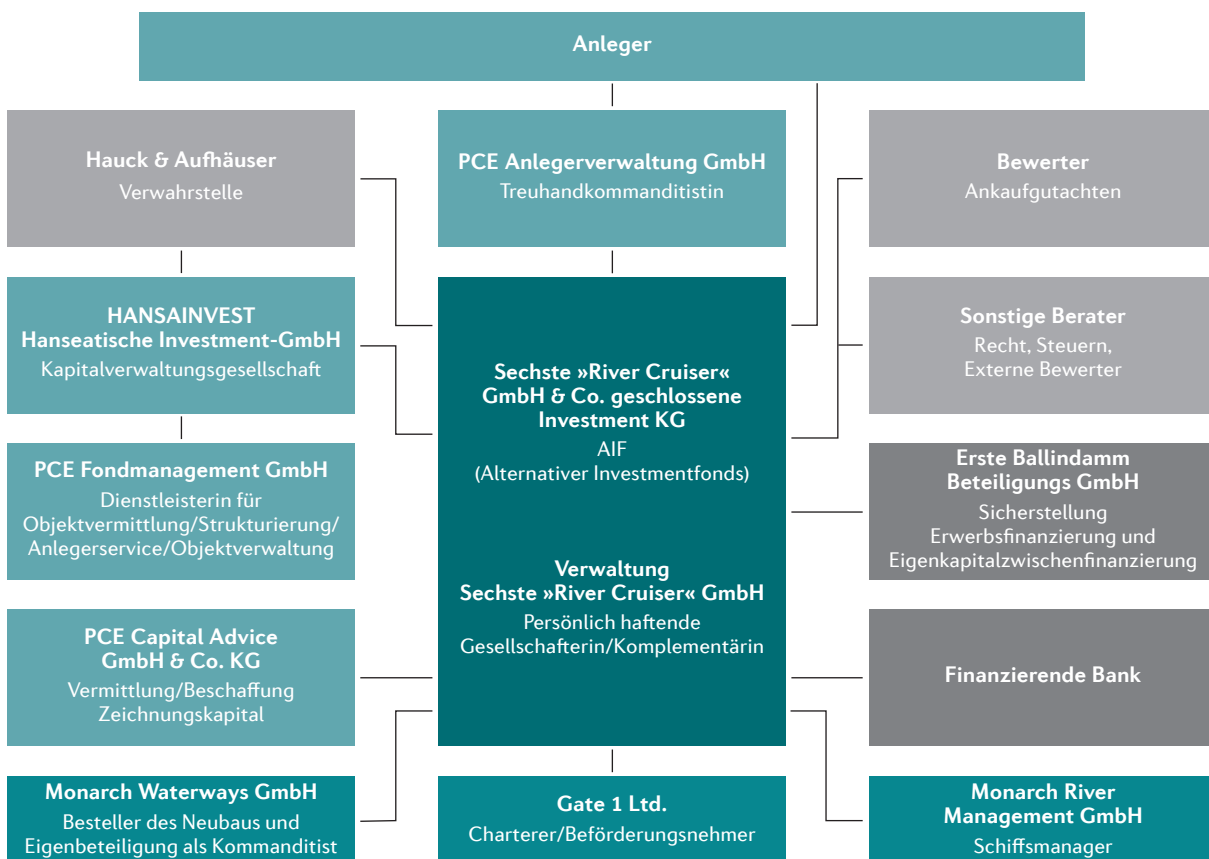
HAFTUNG DER ANLEGER

Begrenzung auf 10 % der Pflichteinlage (vgl. Seite 58, Kapitel 12 »Die Risiken – Haftung des Anlegers«).

STEUERVORSCHRIFTEN

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Zu weiteren Erläuterungen wird auf das Kapitel 15 »Angaben der für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften« auf den Seiten 67 ff. des Verkaufsprospektes verwiesen.

FONDSSTRUKTUR



3. DER PUBLIKUMS-AIF (FONDSGESELLSCHAFT)

FIRMA, RECHTSFORM, SITZ

Die Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG ist eine geschlossene Publikumsinvestmentkommanditgesellschaft (»Publikums-AIF«) in der Form einer GmbH & Co. KG und unterliegt deutschem Recht. Die Fondsgesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift lautet: Ballindamm 8, 20095 Hamburg.

GRÜNDUNG, DAUER, GESCHÄFTSJAHR

Die Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG wurde am 3. Februar 2015 gegründet und im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 118518 eingetragen. Die Fondsgesellschaft wurde befristet gegründet und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es eines gesonderten Auflösungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrages. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann maximal um fünf Jahre verlängert werden. Das Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft ist das Kalenderjahr.

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gegenstand des AIF ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen betreibt den Erwerb, die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und Veräußerung eines Flusskreuzfahrtschiffes.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen erwerben, die in den oben aufgeführten Geschäftsfeldern tätig sind.

PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN/GESCHÄFTSFÜHRUNG

Persönlich haftende Gesellschafterin (»phG«) der Fondsgesellschaft ist die Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH mit Sitz am Ballindamm 8, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 135093. Als GmbH ist die Haftung der Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt. Geschäftsgegenstand der phG ist die Übernahme der Geschäftsführung und der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin in der Sechste »River Cruiser« GmbH & Co.

geschlossene Investment KG, die ein geschlossener inländischer Publikums-AIF i.S.d. § 1 KAGB ist. Die phG vertritt die Fondsgesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Geschäftsführer der Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH sind Holger Ebsen und Kai-Michael Pappert.

Das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt € 25.000 und wurde vollständig eingezahlt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital sowie am Ergebnis der Fondsgesellschaft nicht beteiligt.

KAPITAL DES AIF

Die Gründungsgesellschafter sind die alleinigen Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Gründungsgesellschafter des AIF sind die persönlich haftende Gesellschafterin, Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH, sowie als weitere Kommanditisten nachstehende Gesellschafter:

■ PCE Anlegerverwaltung GmbH

mit Sitz am Ballindamm 8, 20095 Hamburg, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 135135 mit einer nicht eingezahlten Kommanditeinlage von € 20.000.

■ Monarch Waterways GmbH

mit Sitz in der Nauenstraße 63A, Basel (Schweiz), eingetragen in das Handelsregister des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CHE-343.450.212, mit einer nicht eingezahlten Kommanditeinlage von € 10.000.

Der Gesamtbetrag des von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten und nicht eingezahlten Kapitals (ausschließlich als Kommanditkapital) beträgt € 30.000. Die Höhe der ausstehenden Einlagen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt € 30.000.

Mit Wirkung zum 1. März 2016, nicht jedoch vor dem vereinbarten Tag der Ablieferung des Schiffes an den AIF, erhöht sich die Einlage der Monarch Waterways GmbH auf insgesamt € 688.500.

Die PCE Anlegerverwaltung GmbH ist als Treuhänderin ermächtigt und bevollmächtigt, ihre Beteiligung durch Leistung und Erhöhung ihrer eigenen Kommanditeinlage treuhänderisch für Rechnung von Treugebern in Verbindung mit dem Abschluss von Treuhand- und Serviceverträgen um € 7,0 Mio. zu erhöhen. Die Treuhänderin ist weiter berechtigt, zur Er-

höhung der Eigenkapitalquote der Gesellschaft durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft das angebotene Kommanditkapital darüber hinaus um bis zu € 700.000 auf bis zu € 7,7 Mio. zu erhöhen.

JAHRESABSCHLUSS/LAGEBERICHT

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für ein abgelaufenes Geschäftsjahr sind spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres gemäß den für die Fondsgesellschaft geltenden gesetzlichen Vorgaben aufzustellen. Sie werden von der Gesellschafterversammlung festgestellt. Weitere Angaben sind dem Kapitel 17 »Berichte, Geschäftsjahr und Abschlussprüfer« auf Seite 75 zu entnehmen.

VERMÖGENS- UND ERGEBNISBETEILIGUNG

Die Gesellschafter sind grundsätzlich am Gewinn und Verlust sowie an den steuerlichen Ergebnissen des AIF im Verhältnis ihrer gezeichneten Kommanditeinlagen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beteiligt. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus § 11 des Gesellschaftsvertrags. Die Vornahme von Auszahlungen ist in den Anlagebedingungen geregelt.

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Innerhalb von zehn Monaten nach Ende des ersten Geschäftsjahres, frühestens aber nach Schließung des Beteiligungsangebotes, soll die erste Gesellschafterversammlung stattfinden.

Neben den Kommanditisten hat auch jeder Treugeber das Recht, persönlich an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und das ihm von der Treuhänderin überlassene Stimmrecht selbst auszuüben. Für den Fall, dass Treugeber oder Kommanditisten weder persönlich noch im Wege der Bevollmächtigung an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, werden ihre Rechte auf der Gesellschafterversammlung durch die Treuhänderin gemäß dem Treuhand- und Servicevertrag vertreten. Stimmrechte werden nach Weisung wahrgenommen; bei fehlender Weisung ist die Treuhänderin verpflichtet, sich bei der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung zu enthalten.

AUSSERORDENTLICHE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die Geschäftsführung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn

es das dringende Interesse der Fondsgesellschaft erfordert oder wenn es von der KVG beziehungsweise von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, begründet verlangt wird.

GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

Grundsätzlich werden Gesellschafterbeschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hierzu zählen insbesondere die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Genehmigung des Jahresberichtes, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die Verwendung des Jahresergebnisses und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sowie die Verlängerung oder Verkürzung der Dauer der Fondsgesellschaft.

Einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen unterliegen im Wesentlichen folgende Beschlüsse:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- Kündigung und Neuabschluss des Verwaltungsvertrages mit einer KVG;
- Kündigung und Neuabschluss des Vertrages mit einer Verwahrstelle;
- Verkauf des Schiffes, sofern nicht die vereinbarte Kaufoption ausgeübt wird;
- die vorzeitige Auflösung der Fondsgesellschaft.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des AIF nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich.

Für die Anleger, die mittelbar über die Treuhänderin an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, darf die Treuhänderin ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben.

Eine Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Zustimmung der BaFin als Aufsichtsbehörde. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 267 Absatz 3 KAGB.

Je 1 Euro gezeichnetes Kommanditkapital gewährt eine Stimme.

4. DIE KAPITALVERWALTUNGS-GESELLSCHAFT

FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH mit Sitz in Hamburg ist eine am 2. April 1969 gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Hamburg ist Ort der Hauptverwaltung.

ERLAUBNISPFLICHTIGE TÄTIGKEITEN

Der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung von Sondervermögen am Juni 1969 erteilt. Seit dem 10. März 2014 verfügt die KVG über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sie darf daher – neben Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB – folgende inländische Investmentvermögen verwalten:

- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 f. KAGB
- Sonstige Investmentvermögen gemäß § 220 ff. KAGB
- Dach-Hedgefonds gemäß § 225 ff. KAGB,
- Immobilien-Sondervermögen gemäß § 230 ff. KAGB
- Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß § 261 ff. KAGB sowie geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß § 285 ff. KAGB – einschließlich AIF, die gemäß §§ 287 ff. KAGB die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen –, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - a. Immobilien, einschließlich Wald, Forst und Agrarland,
 - b. Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
 - c. Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - d. Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeuersatzteile,
 - e. Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - f. die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - g. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - h. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - i. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,

- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB – einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB –, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren:

- a. Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,
- b. Hedgefonds gemäß § 283 KAGB,
- c. Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB sowie inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB – einschließlich AIF, die gemäß §§ 287 ff. KAGB die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen –, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:
 - aa) Immobilien, einschließlich Wald, Forst und Agrarland,
 - bb) Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffsersatzteile,
 - cc) Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
 - dd) Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeuersatzteile,
 - ee) Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
 - ff) die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
 - gg) Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
 - hh) Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
 - ii) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

Die KVG darf daneben EU-OGAW, EU-AIF oder ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen, verwalten. Die KVG verwaltet zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt 131 Publikumsfonds. Diese Anzahl umfasst 88 OGAW-Fonds, 30 gemischte Sondervermögen, einen Dach-Hedge-Fonds mit zusätzlichen Risiken, elf sonstige Sondervermögen und eine Investmentaktiengesellschaft. Die von der KVG verwalteten Publikumsinvestmentvermögen sind auf der Internetseite www.hansainvest.de in der Rubrik »Fonds & Depots« abrufbar. Die KVG verwaltet zudem 46 Wertpapier-Spezial-Sondervermögen sowie 11 Immobilien-Spezial-Sondervermögen und vier geschlossene Publikums-AIF.

EIGENKAPITAL UND ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL

Die KVG hat ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von € 10.500.000. Die KVG hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen

gen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen (sogenannte alternative Investmentvermögen (kurz »AIF«)) und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 % des Werts der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen haftenden Eigenkapital umfasst.

INTERESSENKONFLIKTE

Bei der KVG können folgende Interessenkonflikte entstehen: Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der KVG und der mit dieser verbundenen Unternehmen
- Interessen der Mitarbeiter der KVG oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte bei der KVG und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der KVG, Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der KVG, Umschichtungen im Fonds,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance (»window dressing«),
- Geschäfte zwischen der KVG und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw. Geschäfte zwischen von der KVG verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders (»block trades«), Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading,
- Stimmrechtsausübung

Der KVG können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Brokerresearch, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die KVG unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Pflichten zur Offenlegung,
- Organisatorische Maßnahmen wie die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen, sowie die Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen,
- Einrichtung von Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen, Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen, Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten), Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
- Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe

5. DIE PCE

Die PCE-Unternehmensgruppe konzipiert und emittiert seit Anfang 2004 individuelle Beteiligungsangebote in Sachwerte. Hierzu gehören die Identifizierung geeigneter Anlageobjekte, die Beschaffung einer passenden Fremdfinanzierung und die Auflage eines Beteiligungsangebots für Anleger. Das Leistungsspektrum umfasst das Management der Investition während der gesamten Laufzeit einschließlich des Verkaufs. Hierbei entwickelt die PCE für unterschiedliche Investorengruppen passende Fondskonzepte. Es wurden Publikumsfonds, Private Placements und maßgeschneiderte Projekte für Einzelinvestments aufgelegt. Die PCE hat bisher 19 Beteiligungsangebote in der Handelschifffahrt und Flusskreuzfahrt konzipiert und realisiert, hiervon 17 Schiffe in insgesamt 16 Schiffsfonds und drei Schiffe für vermögende Einzelanleger. Das Gesamtinvestitionsvolumen beläuft sich auf rund US\$ 500 Mio.

ERFAHRENES MANAGEMENT UND GEPRÜFTE QUALITÄT

Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der PCE-Unternehmen ist Kai-Michael Pappert. Er ist Reederei- und Diplom-Kaufmann und war für ein anderes Emissionshaus ab 1993 zunächst als Vertriebsleiter und von 1996 bis Anfang 2003 als geschäftsführender Gesellschafter tätig. In dieser Zeit wurden 76 geschlossene Fonds – davon 72 Schiffsfonds – mit einem Eigenkapital von rund € 1,3 Mrd. und einem Investitionsvolumen von rund € 3 Mrd. erfolgreich aufgelegt. Anfang 2004 startete er mit der PCE, um individuelle Beteiligungskonzepte zu realisieren.

Die PCE Holding hat Anfang 2015 mit der PCE Capital Advice, PCE Fondsmanagement und PCE Anlegerverwaltung drei weitere operativ tätige Tochtergesellschaften (100 %) für die

MUSTERDEPOT DER PCE-FLUSSKREUZFAHRTFONDS PER 31. DEZEMBER 2014 ¹

Fonds Flusskreuzfahrt- schiffe	Emissions- jahr	Einzahlungen		Liquiditätsauswirkung aus den steuerlichen Ergebnissen ²			Auszahlungen bis 31.12.2014		
		Prospekt	Ist	Prospekt	Ist	Abwei- chung	Prospekt	Ist	Abwei- chung
Viking Cruisers ⁶	2008	-105.000	-105.000	-8.696	-8.999	-303	63.000	63.830	830
MS Viking Sun									
MS Viking Sky									
Viking Cruisers II ⁷	2008	-105.000	-105.000	-13.893	-13.151	742	80.500	81.362	862
MS Clara Schumann									
MS Theodor Fontane									
Douro Cruiser ^{8,9}	2011	-105.000	-105.000	0	4.570	4.570	19.380	20.880	1.500
Douro Cruiser ^{8,9}	2012	-105.000	-105.000	0	6.398	6.398	19.380	18.696	-684

¹ Die Werte sind in Euro angegeben und beziehen sich auf eine Zeichnungssumme von € 100.000 zzgl. Agio.

Die Zahlen wurden auf Basis von testierten Jahresabschlüssen erstellt, die Darstellung wurde nicht von einem Wirtschaftsprüfer testiert.

² Steuerliche Werte 2014 auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2014.

Prämissen: Höchste Steuerprogression; Splittingtabelle; Solidaritätszuschlag 5,5 %.

Beim Douro Cruiser sind entgegen der Prospektannahme ausgleichsfähige Verluste entstanden.

³ Kumulierte Tilgungen bezogen auf die Musterbeteiligung. Die Prospektwerte sind inklusive der in Anspruch genommenen Erhöhungsreserve dargestellt. Beim Douro Cruiser ist die Abweichung auf eine höhere Kreditaufnahme zurückzuführen, die analog zu höheren Tilgungen gegenüber Prospekt führt.

⁴ Liquiditätsbestand ohne Kontokorrentkredite bezogen auf eine nominale Musterbeteiligung von € 100.000.

⁵ Der Anteil der Gesamtabweichung wurde im Verhältnis des Kommanditkapitals inklusive Agio der einzelnen Fonds zum insgesamt im Musterdepot vorhandenen Kommanditkapital inklusive Agio gewichtet.

Konzeption und Umsetzung alternativer Investmentfonds nach KAGB gegründet. Mit dieser Unternehmensstruktur haben sich die PCE-Unternehmen positioniert, um gemeinsam mit den Anlegern an den Wachstumsmärkten der Flusskreuzfahrt zu partizipieren.

Die PCE-Unternehmen haben ein integriertes Qualitätsmanagementsystem aufgebaut. Die DNV GL Business Assurance hat dieses Qualitätsmanagementsystem für die PCE detailliert geprüft und nach DIN ISO 9001:2008 zertifiziert.

LEISTUNGSBILANZ MARKTSEGMENT FLUSSKREUZFahrt

Im Segment der Flusskreuzfahrt hat die PCE seit 2008 fünf Schiffe im Management. In diesem Marktsegment wurde ein Investitionsvolumen von insgesamt € 45,5 Mio. mit rund 500 Anlegern realisiert.

Die fünf Flusskreuzfahrtschiffe verfügten bei Auflegung der Beteiligungen über langfristig vereinbarte Bareboatcharter-

verträge und haben sich per Ende 2014 prospektgemäß oder besser entwickelt. Für vier der Schiffe konnten bereits Weiterbeschäftigungen im direkten Anschluss vereinbart werden. Wie in den Vorjahren wurden auch in 2014 bei allen vorgenannten Schiffen aufgrund der guten wirtschaftlichen Situation die geplanten Auszahlungen an die Gesellschafter halbjährlich vorgenommen. Das nachfolgend dargestellte Musterdepot liegt per 31. Dezember 2014 voraussichtlich in der Summe 6 % über den Prospektwerten. Die bisherige Entwicklung von Beteiligungen, die von PCE aufgelegt wurden, ist kein Indikator für die zukünftige Entwicklung dieser Beteiligung oder/und des vorliegenden AIF.

Die aktuelle Leistungsbilanz 2014 (Stand Mai 2015) befindet sich in Vorbereitung und wird Interessenten nach Fertigstellung auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
www.pceholding.de

geleistete Tilgungen bezogen auf Musterbeteiligung ³			Liquiditätsbestand bezogen auf Musterbeteiligung ⁴			Gesamt- abweichung in EUR	KG-Kapital Gesamt inkl. Agio in EUR	Anteil am Gesamt- volumen	Gesamtabweichung gewichtet und relativ zur Einzahlung ⁵
Prospekt	Ist	Abweichung	Prospekt	Ist	Abweichung				
57.202	59.842	2.640	6.123	5.553	-570	2.597	11.970.000	55,58 %	1,4 %
64.767	64.767	0	6.218	4.750	-1.468	135	6.079.500	28,23 %	0,0 %
20.680	50.060	29.380	10.566	5.027	-5.539	29.911	1.342.500	6,23 %	1,8 %
20.680	50.060	29.380	10.566	5.027	-5.539	29.555	2.144.100	9,96 %	2,8 %
						Summe	21.536.100	100 %	6,0 %

6 Das kumulierte Ergebnis (Betriebsergebnis vor AfA) seit 2008 beträgt T€ 13.844 (Prospekt T€ 13.833). Die emissionsabhängigen Kosten in der Platzierungsphase entsprechen den Prospektangaben.

7 Das kumulierte Ergebnis (Betriebsergebnis vor AfA) seit 2008 beträgt T€ 8.222 (Prospekt T€ 8.335). Die emissionsabhängigen Kosten in der Platzierungsphase entsprechen den Prospektangaben.

8 Es handelt sich um einen Fonds, der hier in zwei Tranchen dargestellt wird. Die steuerlichen Ergebnisse der in 2011 beigetretenen Gesellschafter weichen von denen in 2012 beigetretenen Gesellschaftern ab, so dass ein getrennter Ausweis gewählt wurde. Nach Erreichen der vorgesehenen relativen Gleichstellung der Gesellschafter werden die Tranchen zusammengefasst.

9 Das kumulierte Ergebnis (Betriebsergebnis vor AfA) beträgt seit 2011 T€ 1.822 (Prospekt T€ 1.875). Die emissionsabhängigen Kosten in der Platzierungsphase entsprechen den Prospektangaben.

6. DIE VERWAHRSTELLE

FIRMA, RECHTSFORM UND SITZ

Mit Datum vom 15. Mai 2015 wurde zwischen der HANSA-INVEST Hanseatische Investment-GmbH, dem AIF und der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA ein Verwahrstellenvertrag geschlossen. Die Verwahrstelle hat ihren Sitz in Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main. Mit Schreiben vom 17. April 2015 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Auswahl der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA als Verwahrstelle für den AIF genehmigt.

HAUPTTÄTIGKEITEN/AUFGABEN

- a. Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände.
- b. Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen.
- c. Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des AIF und die Ermittlung des Wertes des AIF den Vorschriften des KAGB, den einschlägigen Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag entsprechen.
- d. Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den AIF oder für Rechnung des AIF überwiesen wird.
- e. Sicherstellung, dass die Erträge des AIF nach den Vorschriften des KAGB, den einschlägigen Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages verwendet werden.
- f. Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen

verstoßen, insbesondere Überwachung der Einhaltung der für den AIF geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen.

g. Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme des AIF.

h. Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des AIF übereinstimmen.

i. Überwachung der Eintragung bzw. Sicherstellung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Abs. 4 KAGB.

j. Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände des AIF und regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

ÜBERTRAGENE FUNKTIONEN

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Verwahrstelle für den AIF keine Verwahrungsfunktionen gemäß § 81 Abs. 1 KAGB übertragen.

HAFTUNGSFREISTELLUNG DER VERWAHRSTELLE

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Verwahrstelle keine Vereinbarung mit einem Unterverwahrer getroffen, um sich vertraglich von der Haftung gemäß § 88 Abs. 4 KAGB freizustellen.

7. DER ANLEGER

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Das Investmentvermögen Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG eignet sich für Anleger, die mittelbar in Sachwerte in Form eines Flusskreuzfahrtschiffes investieren wollen und dabei bereit sind, sich an einem langfristigen Investment mit einem Investitionshorizont von elfeinhalb Jahren zu beteiligen, da der AIF mindestens eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026 hat. Die Gesellschafter können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dauer der Gesellschaft verkürzen oder um insgesamt bis zu fünf Jahre verlängern. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit des AIF (einschließlich etwaiger Verlängerung) ist ausgeschlossen. Das Investmentvermögen eignet sich nur für Anleger, die sich aller Chancen und Risiken einer unternehmerischen Beteiligung an einer gewerblichen Gesellschaft bewusst sind, einen langfristigen Anlagehorizont haben und mit den wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Grundzügen eines solchen Investmentvermögens vertraut sind. Der Anleger muss einen Totalverlust seiner Investition inklusive geleisteter Auszahlungen in Kauf nehmen können. Eine Beteiligung am AIF eignet sich nicht zur Altersvorsorge des Anlegers. Sie eignet sich auch nicht als alleiniger Bestandteil eines Vermögens, sondern ist nur zur Beimischung zu einem bestehenden Portfolio aus unterschiedlichen Anlagen bzw. Vermögensgegenständen (entsprechend der Risikobereitschaft des Anlegers) geeignet.

Da die Fondsgesellschaft das Kapitalanlagevermögen ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB investiert, ist eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft gemäß § 262 Abs. 2 KAGB nur für sogenannte »qualifizierte Privatanleger« im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 Buchstabe a) Doppelbuchstaben bb) bis ee) KAGB möglich. Der Anleger hat daher gesondert anzugeben, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst ist. Der Sachverstand, die Erfahrungen und Kenntnisse des Anlegers werden unter der Annahme bewertet, dass der Anleger nicht über die Marktkenntnisse und Erfahrungen eines professionellen Kunden

im Sinne der »MiFiD-Richtlinie« (Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG) verfügt. Die Geschäftsführung muss im Rahmen der vorgenommenen Bewertung des Anlegers hinreichend davon überzeugt sein, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den Anleger angemessen ist. Dem Anleger wird das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung von Anlegern, welche die US-amerikanische, australische, japanische oder kanadische Staatsbürgerschaft besitzen, einen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Australien, Japan oder Kanada einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Greencard) für die USA oder Kanada sind. Dies gilt entsprechend für Anleger, die die Beteiligung für eine Person oder Vermögensmasse nach vorstehendem Satz eingehen. Solche Anleger können die Beteiligung auch nicht von Dritten erwerben.

FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die KVG ist gesetzlich verpflichtet, die Anleger des AIF fair zu behandeln. Die KVG verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Gleichbehandlung wird auf allen Ebenen der Verwaltung des Investmentvermögens sichergestellt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der KVG sind entsprechend ausgerichtet.

Jeder Anleger hat die gleichen Zugangsmöglichkeiten und Voraussetzungen für den Zugang zum Investmentvermögen. Es gibt keine Sonderrechte für bestimmte Anlegergruppen. Alle Anteile sind gleich gewichtet, es gibt keine Anteilsklassen. Ansprüche einzelner Anleger auf Vorzugsbehandlung bestehen nicht.

8. DER ANLAGEGEGENSTAND

ART DES VERMÖGENSGEGENSTANDES

Der Neubau des Flusskreuzfahrtschiffes wurde unter der Baunummer 189 von Monarch Waterways GmbH (nachfolgend »Monarch«) mit Sitz in Basel, eine Tochtergesellschaft des amerikanischen Reiseveranstalters Gate 1 Ltd., bei der niederländischen Werft TeamCo Shipyard BV, Heusden, in Auftrag gegeben. Mit Unterzeichnung des sog. »Novation Agreements« zwischen der Fondsgesellschaft, der Werft und Monarch am 26. März 2015 wurde vereinbart, dass der AIF unmittelbar vor Ablieferung des Schiffes mit allen Rechten und Pflichten in den Bauvertrag eintritt. Der AIF übernimmt damit die Verpflichtung zur Zahlung des ursprünglich vereinbarten Baupreises von € 13.770.000 zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Während der Bauphase und bis zum Übergang des Vertrags bleibt Monarch verantwortlich für die Erfüllung des Bauvertrages, insbesondere für die Stellung der Baufinanzierung zur Leistung aller Anzahlungen gemäß Baufortschritt an die Werft. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Bauvertrag soll unmittelbar vor Fertigstellung des Neubaus erfolgen, so dass das Schiff von der Werft direkt an die Fondsgesellschaft abgeliefert wird und in deren Eigentum übergeht. Die Ablieferung soll voraussichtlich am 15. März 2016 stattfinden.

Über das Novation Agreement hinaus hat die Fondsgesellschaft keine weiteren Verträge über die Anschaffung oder

Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Die Fondsgesellschaft darf zudem Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB und Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 194 KAGB halten.

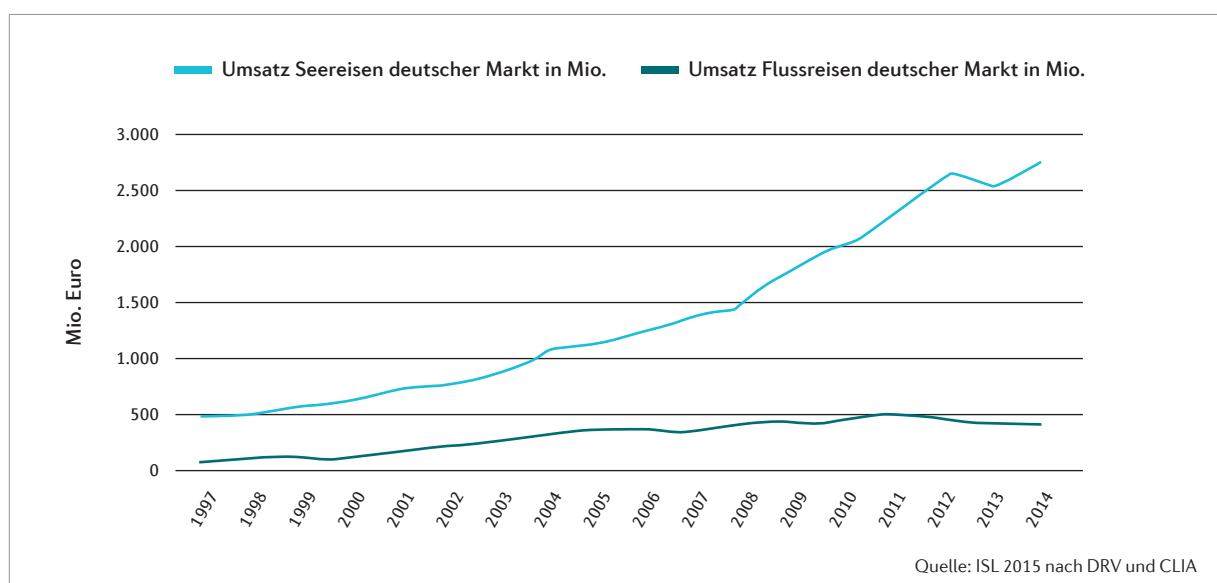
DER FLUSSKREUZFahrtMARKT

Die nachfolgenden Informationen basieren im Wesentlichen auf einem von der PCE für die PCE Capital Advice in Auftrag gegebenen Gutachten zur Marktentwicklung in der Kreuzfahrt auf europäischen Flüssen, erstellt vom Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), Bremen.

1. DER MARKT FÜR KREUZFahrTEN AUF EUROPÄISCHEN FLÜSSEN UND SEINE EINFLUSSFAKTOREN

Für das »Monarch Empress« wurde ein fester Beförderungsvertrag über fünf Jahre abgeschlossen. Das Flusskreuzfahrtschiff ist für den Einsatz auf dem Rhein, dem Main, der Donau und deren Nebenflüssen bis hin zum Schwarzen Meer sowie auf dem IJsselmeer konzipiert. Für die erste Reisesaison in 2016 sind Reisen auf dem Rhein um Amsterdam sowie auf der Donau zwischen Regensburg und Budapest geplant. Da es sowohl den regionalen als auch den Rahmenbedingungen des Marktes für Flussreisen auf europäischen Flüssen

UMSÄTZE DER HOCHSEE- UND FLUSSKREUZFahrt IM DEUTSCHEN MARKT



unterliegt, werden im Folgenden regionale sowie europäische Aspekte der Flusskreuzfahrt betrachtet.

Die Kreuzfahrt auf See und auf Flüssen, ist nachfrageseitig von anderen Schifffahrtsmärkten unabhängig. Angebotsseitig finden beide Bereiche ähnliche Rahmenbedingungen vor, wie etwa die Höhe der Brennstoffkosten, strenge Umweltvorschriften oder steigende Schiffbaupreise. Auswirkungen auf Kreuzfahrten ergeben sich bei Nachlassen der Reiseintensität in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten, wie z.B. infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise in Südeuropa oder besondere Ereignisse wie dem 11. September 2001, als deutlich weniger US-Passagiere nach Europa reisten. Beispiele für temporäre und regionale Einflüsse sind Hoch- oder Niedrigwasser, die zu einer Einstellung der Schifffahrt auf der Donau, der Elbe oder der Oder – nur im Extremfall auch auf dem Rhein – führen können.

Der Kreuzfahrtmarkt ist sowohl für Hochseekreuzfahrten als auch für Flusskreuzfahrten ein touristischer Wachstumsmarkt. Bei den oben angegebenen Umsätzen der Seereisen ist zu beachten, dass die Zahl für 2013 und 2014 nur eingeschränkt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar ist. Bis 2012 hat der DRV (Deutscher ReiseVerband) die Zahlen aufbereitet und anders als die CLIA (Cruise Lines International Association) danach im Allgemeinen nicht die Kosten für die Anreise zur Kreuzfahrt herausgerechnet.

Nach den Terroranschlägen 2001 war in der Kreuzfahrt auf See die Zuwachsrate geringer; dennoch konnten auch die Neubauten immer gefüllt werden. In der Flussfahrt war keine Auswirkung erkennbar, da die freien Betten durch deutsche und europäische Fahrgäste gefüllt wurden, solange die Amerikaner den Flug über den Atlantik scheuten.

Ein für die Zukunft wichtiger Aspekt ist, dass auf See rund 460.000 Betten fast ganzjährig zur Verfügung stehen, in der internationalen Flussfahrt aber nur ca. 117.000 Betten mit saisonalen Einschränkungen. Von Letzteren wiederum entfallen nur 42.000 auf Westeuropa. Diese Gesamtkapazität der westeuropäischen Flotte entspricht dem Zuwachs der Hochseeflotte in zwei Jahren.

Zwischen der Nachfrage nach Flusskreuzfahrten und der weltweiten Wirtschaftsentwicklung besteht nur ein sehr allgemeiner Zusammenhang. Grundsätzlich über die Kaufkraft bestehende Abhängigkeiten wurden in der Vergangenheit meist von regionalen politischen Ereignissen, brancheninternen Entwicklungen wie einer Ausweitung oder Einengung des Angebots sowie Marketingmaßnahmen verdrängt. Die Einengung erfolgt gewöhnlich durch Reisetornierung wegen Sperrung der Gewässer, so dass sich eine vorhan-

dene Nachfrage nicht als Passagierzahl oder Umsatz in der Statistik niederschlagen kann; die Ausweitung eher über Neubauten, die im Normalfall schnell vom Markt angenommen wurden.

2. EINSATZMÖGLICHKEITEN AUF RHEIN-MAIN-DONAU UND ALTERNATIVEN DESTINATIONEN

Flussschiffe werden in der Regel ganzjährig in ihrem Fahrtgebiet belassen und legen in Europa im Winter aufgrund der Witterungsbedingungen und des damit begründeten Nachfragerückgangs eine Pause ein. Auf einigen Gewässern ist dies wegen Vereisung technisch bedingt. Dennoch gelingt es, die modernen Schiffe im Herbst immer länger bis zu den Advents-, Weihnachts- und Silvesterreisen einzusetzen, so dass nur eine Saisonpause von Januar bis Ostern bleibt.

Die Entwicklung in den Einsatzgebieten der Flusskreuzfahrtschiffe verlief über die letzten zehn Jahre sehr unterschiedlich. In Europa erfolgte mit fast 80 % ein großer Zuwachs, während in Russland und der Ukraine die Flotte mangels Neubauten kontinuierlich schrumpft.

Region	2004	2014	Veränderung
Europa (ohne Osteuropa)	164	293	78,6 %
Russland und Ukraine	166	133	-19,9 %
Afrika (=Nil)	281	274	-2,5 %
China und restliche Regionen	96	116	20,8 %
Gesamtzahl der Schiffe	707	816	15,4 %

Quelle: Hader & Hader 2014

Der Einsatz des »Monarch Empress« ist auf den Flüssen Rhein-Main-Donau geplant, ist aber technisch neben Rhein und Donau auch für Mosel und weiteren Nebenflüssen bis hin zum Schwarzen Meer sowie das Ijsselmeer konzipiert. Seit der Vollendung des Main-Donau-Kanals 1992 gibt es ein großes, zentrales Gewässersystem in Mitteleuropa, das von den belgisch-niederländischen Gewässern bis ans Schwarze Meer reicht und die schiffbaren Nebenflüsse Mosel, Neckar und Theiß umfasst. Vom Rhein sind über den Mittellandkanal auch Weser, Elbe, Moldau, Havel und die Oder zu erreichen. Zwischen diesen Gewässern können einige Schiffe hin- und herwechseln. Die Flüsse Rhône, Gironde, Seine, der Po, der Douro sowie Guadiana und Guadalquivir sind nicht an die übrigen Einsatzgebiete für Flusskreuzer angeschlossen.

Der Rhein ist – neben der Donau – einer der beiden großen schiffbaren westeuropäischen Wasserläufe. Für amerikanische Touristen ist die Mittelgebirgsstrecke zwischen Bingen (Rüdesheim) und Koblenz mit ihren zahlreichen Burgen und romantischen Weinorten eine der großen Attraktionen

Europas. Neben den Endhäfen Basel und Amsterdam sind Straßburg, der Dom zu Speyer oder der Kölner Dom herausragende Sehenswürdigkeiten, die teilweise zu Fuß vom Anleger aus zu erreichen sind.

Zusammen mit seinen Nebenflüssen Mosel mit Saar, Main und Neckar sowie mit den Flüssen und Kanälen in den Niederlanden und Belgien ermöglicht der Rhein mehrere Routenvarianten, die den Fluss auch für Mehrfach-Reisende interessant machen. Auf der Donau werden nur die Touren Passau – Budapest oder Passau – Donaumündung als wesentliche Varianten angeboten. Routen bis zur Donaumündung werden nur in einer Richtung angeboten. Großen Erfolg auf den englischsprachigen Märkten haben die längeren Reisen von Amsterdam durch den Main bis Budapest oder Kreuzfahrten auf Teilstrecken kombiniert mit Städtereisen, z.B. nach Prag. Je größer die Flotten der auf ausländische Gäste spezialisierten Veranstalter werden, desto mehr Variationen werden angeboten. Budapest, Bratislava, Wien, Dürnstein in der Wachau und das Kloster Melk fehlen selten in einer Donautour.

Andere Vorteile des Rheins liegen in der Präsenz internationaler Flughäfen an den Endhäfen Amsterdam und Basel oder in Köln, was die An-/Abreise ausländischer Fahrgäste erleichtert. Navigatorisch ist hervorzuheben, dass der Rhein bis zu 135 m lange und drei Decks hohe (plus Sonnendeck) Schiffe zulässt, selten unter zu niedrigem Wasser für Kreuzfahrt leidet und nur am Oberrhein Schleusen hat. Die Kapazität ist daher längst nicht ausgeschöpft.

In Frankreich werden immer wieder neue Flüsse erschlossen. Seit den 1990er Jahren sind die Rhône-Saône und die Seine mit den Höhepunkten Lyon und Paris, anderen historische Orten, Gärten etc. im Programm. Heute fahren auf der Rhône 26 und der Seine 19 Schiffe. Seit 2012 werden ebenfalls Reisen auf der Gironde und Garonne mit dem thematischen Schwerpunkt Weinreisen rund um Bordeaux angeboten. 2015 kommt mit einem flachgehenden Neubau mit Seitenrädern erstmals ein Kabinenschiff auf die für ihre Schlösser berühmte Loire.

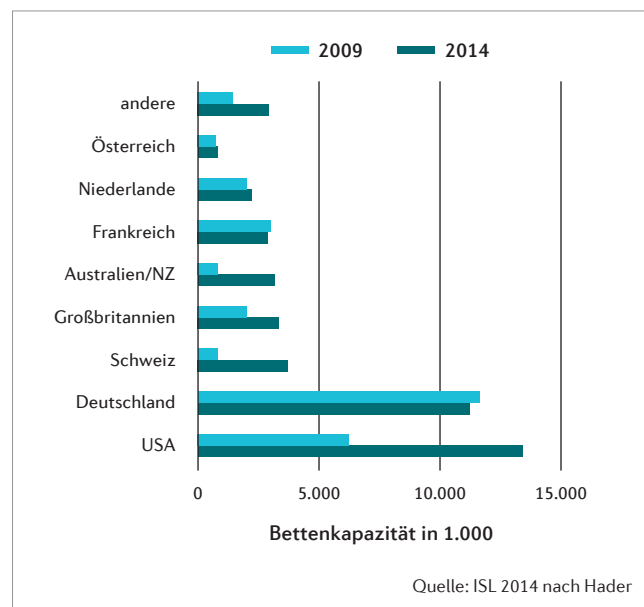
3. DIE NACHFRAGE FÜR FLUSSREISEN AUF RHEIN-MAIN-DONAU UND IN RELEVANTEN FAHRTGEBIETEN

Der Charterer des »Monarch Empress« Gate 1 gewinnt seine Reisegäste in Nordamerika und Australien. Nachfolgend werden komprimiert und zusammengefasst die Entwicklungen dieser und weiterer Märkte erläutert:

Die Reisenden auf Flusskreuzfahrtschiffen stammen aus verschiedenen, sogenannten Quellmärkten unterschiedlicher

Länder und Kontinente. Die USA haben mittlerweile den lange dominierenden deutschen Markt überholt. US-Amerikanische Reiseveranstalter verfügten 2014 etwa über 13.500 Betten, was gegenüber rund 6.300 Betten in 2009 einem Anstieg um 115 % in 5 Jahren entspricht. Mit großem Abstand folgen auf den Plätzen 3 bis 6 Großbritannien, Australien, Schweiz und Frankreich.

BETTENKAPAZITÄT FÜR QUELLMÄRKTE 2009 UND 2014



Engländer nutzen neben Flusskreuzfahrten von britischen Veranstaltern auch Schiffe, die auf dem schnell wachsenden US-Markt vermarktet werden; auffällig ist aber auch, dass sich britische Veranstalter in jüngster Zeit einige hochwertige Neubauten durch Charterverträge gesichert haben, während sie zuvor überwiegend ältere niederländische Schiffe angeboten haben. Die Zahlen von IRN Research bestätigen, dass Flusskreuzfahrten britischer Passagiere in Europa (ohne Russland) von 65.000 auf 104.000 hochgeschwungen sind.

Australier und Neuseeländer haben zum Teil Reedereien in der Schweiz gegründet, um ihren Landsleuten komfortable Angebote zu machen. Neben jährlichen Neubauten entstand auch ein neuer Zweig, der sich um den britischen Markt kümmert. Andere australische Anbieter chartern Schiffe ein oder kooperieren mit anderen Reedereien. Auch in der Schweiz gibt es mehrere Veranstalter, die ihr Angebot kräftig ausweiten, teils mit neuen eigenen Schiffen, teils durch Charter bzw. Einbuchen auf meist deutschen Schiffen.

Frankreichs Markt für Flusskreuzfahrten wird seit geraumer Zeit durch eine französische Reederei gut abgedeckt. Zwei Drittel der Fahrgäste kommen aus Frankreich. An zweiter Stelle folgen deutsche Passagiere. In jüngerer Zeit ist das Flottenwachstum langsamer geworden, und fremde Schiffe wurden in den Katalog aufgenommen, um die Auswahl an Fahrtzielen zu vergrößern. Durch immer mehr ausländische Fahrgäste in Frankreich wächst der heimische Markt kaum.

Die niederländische Flotte mit nur ca. 2.200 Betten wächst nur langsam, da neue Schiffe oft ausländischen Märkten zur Verfügung gestellt werden. Für Österreich sind weniger als 1.000 Betten zu identifizieren. Die österreichischen Veranstalter können auf zahlreichen deutschen und schweizerischen Schiffen einbuchen.

Da die Flotte seit 2009 von 200 (28.700 Betten) auf 293 Schiffe (43.800 Betten) in 2014 gewachsen ist, sieht die prozentuale Entwicklung ebenfalls sehr interessant aus: Die absolut fast konstante Kapazität für den deutschen Markt bedeutet angesichts des starken Gesamtwachstums einen Rückfall des Marktanteils von 40 % innerhalb von 5 Jahren auf noch 25 %. Gleichzeitig zog Nordamerika von 20 % in 2009 vorbei auf einen aktuellen Anteil von 30 %.

Im deutschen Markt für Flusskreuzfahrten, der alle deutschen Reiseveranstalter und die Vertretung ausländischer Anbieter in Deutschland umfasst, stieg die Anzahl der Reisen von 1994 bis 2014 von 84.000 auf 416.000 pro Jahr. Der Rückgang in 2006 (siehe unten stehende Grafik) beruht auf einer

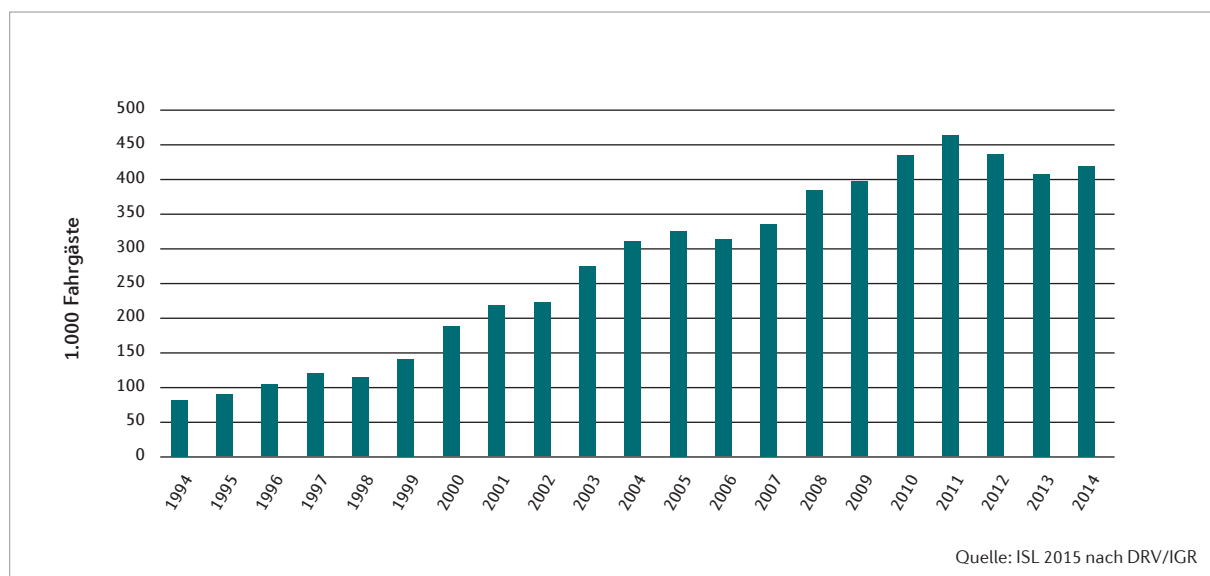
Verschiebung der Kapazitäten zugunsten des US-Marktes, wo höhere Tagesraten zu erzielen sind. Für den Rückgang in 2012/13 gab es mehrere Ursachen. Hauptgrund war der Ausfall des Zielgebiets Nil aus politischen Gründen. Zudem kamen Hoch- und Niedrigwasser sowie Schleusensperrungen hinzu. Darüber hinaus wurden in Folge der »Costa Concordia-Katastrophe« Seereisen derart kostengünstig angeboten, dass diese den Flusskreuzfahrten vorzogen wurden.

Die jüngsten Neubauten europäischer Flussschiffe sind vor allem dem US-Markt vorbehalten, aber auch Briten und Australier und andere überseeische Veranstalter können sich jährlich mehr Kapazitäten sichern. Der zeitweise Rückgang der deutschen Teilnehmer ist daher auf ein verringertes Angebot zurückzuführen. In den letzten Jahren wirkt sich jedoch der Beinahe-Ausfall der Zielregion Ägypten am stärksten auf die Nachfrage aus Deutschland aus. Ebenso haben Russland und die Ukraine aufgrund der politischen Situation einen deutlichen Nachfragerückgang zu verzeichnen.

4. DAS ANGEBOT FÜR FLUSSREISEN AUF RHEIN-MAIN-DONAU UND IN RELEVANTEN FAHRTGEBIETEN

Die Wirtschaftlichkeit eines Marktes ist grundsätzlich abhängig von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Nachdem die Nachfrage im Zuge der Darstellung ausgewählter Quellmärkte bereits oben stehend erläutert wurde, wird im Folgenden die Angebotsseite hinsichtlich der Flotte beschrieben:

FAHRGÄSTE IM DEUTSCHEN MARKT FÜR FLUSSREISEN



GRÖSSENSTRUKTUR DER FLOTTE IN DER REGION EU NACH BETTENZAHL (nur untere Betten, Schiffszahlen ohne Orderbuch 2014)

Baujahr	40–80	81–120	121–160	161–200	>200	Gesamt
bis 1980	12	13	6	5	–	36
1981–2000	4	25	3	6	–	68
2001–2006	5	8	37	26	–	76
2007–2014	–	8	32	70	3	113
Summe	21	54	108	107	3	293

Quelle: Hader & Hader 2014

Für die Analyse der Größenstruktur wurde die Flotte mit mehr als 40 Betten nach der Bettenkapazität in Schritten von 40 Betten eingeteilt. 2008 lag der eindeutigen Schwerpunkt mit 45 % der Flotte noch bei etwa 140 bis 150 Betten. Bei gleichen Dimensionen wird oft dem einzelnen Fahrgast mehr Platz in der Kabine oder den öffentlichen Räumen zugestanden. Kleinere Schiffe sind schneller zu füllen und flexibler einsetzbar. Bei den Schiffen mit weniger als 80 Betten handelt es sich meist um ältere Einheiten. Ab 2007 überwiegt die Größengruppe 161–200 Betten. Seit 2011 liegt die Durchschnittsgröße der Ablieferungen um 170 Betten. Auch einige Schiffe mit mehr als 200 Betten kommen jetzt hinzu.

Die ersten Neubauten aus der Anfangszeit der Flusskreuzfahrt genügen zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens konzeptionell noch den Anforderungen der Kategorie 3*. Heute liegen die Anforderungen an den Komfort weit höher. Die meisten Neubauten schmücken sich mit 4* in der Hotelkategorie. Für amerikanische Gäste werden fast ausschließlich Neubauten angeboten.

Da die heutigen Kreuzfahrtschiffe mit Baujahr vor 1970 früher teilweise anderen Zwecken dienten, verlief die Entwicklung bis in die 1970er Jahre sehr ruhig. Erst seit 1990 werden

jährlich mehrere Schiffe in Fahrt gesetzt. Die Ablieferungen steigerten sich dann auf rund 10 Schiffe pro Jahr. Aufgrund der wenigen Schiffe mit frühen Baujahren stehen den Zugängen nur wenige Abgänge gegenüber. Wenn Reeder mit höheren Komfortansprüchen ältere Einheiten abgeben, stehen andere Firmen bereit, diese zu übernehmen. Besonders niederländische Unternehmen pflegen, neben modernen Flotten im Premiumbereich, diese anspruchslosere Kategorie mit entsprechend niedrigeren Tagesraten. Insgesamt sind aus der europäischen Flotte in den letzten zehn Jahren nur 14 Schiffe ausgeschieden, von den zwei zurückgekehrt sind.

Die Phase der schnellen Expansion mit jahresdurchschnittlich 12 Neubauten hielt von 2001 bis 2006 an (vgl. Tabelle unten). Danach wurde es etwas ruhiger, was mit der Konsolidierung einiger größerer Anbieter begründet werden kann. Mehrere neue Anbieter scheiterten mit dem Versuch, über den Preis Marktanteile zu gewinnen. Die potenteren Reedereien haben diesen Wettbewerb nicht unnötig angeheizt, sondern die Expansion verlangsamt, um dadurch ihre Preise halten zu können oder das Niveau anzuheben. Der US-amerikanische Anbieter Viking River Cruises hat alte Schiffe verkauft oder Charterverträge nicht verlängert, um eine qualitativ einheitliche Flotte anbieten zu können. Seit 2012 werden für Viking River Cruises alleine mindestens zehn Neubauten jährlich abgeliefert, und dies wird bis mindestens 2016 anhalten.

Heute beträgt der Anteil der Gesamtflotte der vor 1980 gebauten Schiffe noch 12 %, ist aber seit 2007 nur von 44 auf 36 Schiffe gesunken. Sie finden noch immer ihren Markt, wenn gleich dies angesichts der Übermacht der komfortableren Neubauten jetzt schwieriger wird.

ALTERSSTRUKTUR DER FLOTTE IN DER REGION EUROPA-WEST 2014

Gewässer	vor 1951	1951 bis 1970	1971 bis 1980	1981 bis 1990	1991 bis 2000	2001 bis 2005	2006 bis 2010	2011 bis 2014	Gesamt
Rhein-Donau-Raum	8	10	9	11	39	31	36	66	210
nur Donau	–	1	1	5	2	4	–	–	13
Rhone-Saone	–	1	–	–	6	8	5	6	26
Seine	1	–	–	–	3	8	4	3	19
Douro	1	1	–	–	–	5	–	5	12
andere	3	–	–	1	1	5	1	2	13
Summe	13	13	10	17	51	61	46	82	293

Quelle: Hader & Hader 2014

5. ZIELGRUPPEN UND TRENDS

Die Veranstalter setzen für die Gewinnung von Marktanteilen auf unterschiedliche Strategien und Zielgruppen. Zum Beispiel lassen sich im Marketing sowie im Bordbetrieb Kosten sparen, wenn man eine Sprache wie Englisch bzw. Deutsch als Zielgruppe für Gäste aus den USA/Australien/Großbritannien bzw. Deutschland/Schweiz/Österreich wählt. Ein bewährtes Instrument für Interessengruppen sind die Themenreisen, z.B. zu Musik, Wein, Kochkunst, Golf oder Wandern. Manche Reedereien zielen dauerhaft auf eine bestimmte Klientel wie Gäste »ab 50« oder als Gegenstück Familien und richten ihre Schiffe dementsprechend ein. Alternativ gibt es Flussreisen, die sich auf Sport und Wellness konzentrieren und hier Fahrräder, Gymnastikräume, Schwimmbad und leichtere Mahlzeiten anbieten.

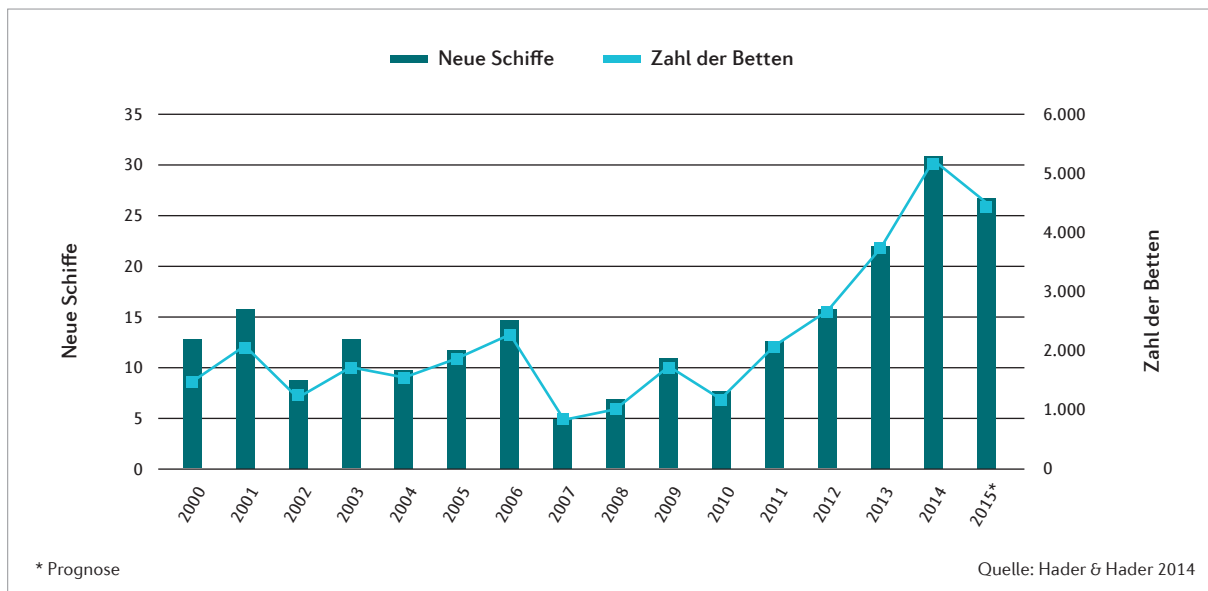
Die kurzfristigen Trends lassen sich aus den Bauprogrammen der Veranstalter ablesen. Die unten dargestellte Grafik lässt erkennen, dass der Optimismus, weitere Schiffe füllen zu können, unverändert vorhanden ist. Dabei geht der Anstieg seit 2012 vor allem auf die ausländischen Veranstalter zurück. Nur noch wenige Schiffe werden direkt für den deutschen

Markt gebaut, die meisten für ausländische Firmen oder für eine mehrjährige Charter. Die höheren Charraten sind die Ursache.

Nach dem Neubauboom von 31 Schiffen in 2014 wird die Flotte in Europa 2015 und 2016 etwas langsamer wachsen. Ein Grund für die Neubaubestellungen ist insbesondere der führende US-amerikanische Anbieter, der in den USA über Jahre eine dreistellige Millionensumme in die Werbung investiert hat mit dem Erfolg, dass die Nachfrage das Angebot weit übersteigt. Noch nie hat eine Reederei in einem Jahr zehn oder mehr Schiffe mit je 190 Betten für die europäischen Flüssen bauen lassen. Dieser 2012 begonnene Serienbau wird sich bis mindestens 2016 fortsetzen, da die erzeugte Nachfrage jährlich weiter ansteigt.

Die Nachfrage wird sich vom deutschen noch weiter auf den englischsprachigen Markt verschieben, für den allein 2015 etwa zwei Dutzend Neubauten vorgesehen sind. Die deutschen Passagiere geraten dabei in den Hintergrund, aber auch ihre Zahl wird weiter mit niedrigeren Zuwachsraten steigen.

ZAHL DER JÄHRLICHEN NEUBAUTEN SEIT 2000



DAS SCHIFF UND DIE WERFT

Das Anlageobjekt ist der Flusskreuzfahrtneubau »Monarch Empress« mit folgenden Eckdaten:

DAS FLUSSKREUZFAHRTSCHIFF »MONARCH EMPRESS«

Typ:	110 m Flusskreuzfahrtschiff
Bauwerft:	TeamCo Shipyard BV in Heusden, Niederlande
Bauwerft Schiffskasko:	Severnav Werft, Rumänien
Ablieferung:	15. März 2016 geplant
Bau-Nummer:	189
Baupreis inkl. Bauaufsicht:	€ 13,77 Mio.
Qualitätsstandard:	Entspricht Vier-Sterne-Plus Segment ¹
Klasse:	Lloyds Register (LRS) und Netherlands Shipping Inspectorate (NSI)
Passagierkapazität:	144 Gästebetten zzgl. 38 Betten für die Crew
Länge / Breite / Tiefgang:	110 m / 11,45 m / 1,65 m
Hauptmaschinen / Antrieb:	2 x Caterpillar, Typ C32 mit 746 KW / 2 x Veth, Typ VZ-900 CR
Stromerzeugung:	2 x Dieselgeneratoren á 334 KW von Scania, Typ DI-16-52m
Fahrtgebiet:	Europäisches Flusssystem, insbesondere Rhein, Main, Donau

Das Flusskreuzfahrtschiff wird auf der niederländischen Werft TeamCo Shipyard BV (nachfolgend »Werft«) mit Sitz Heusden gebaut und soll am 15. März 2016 abgeliefert werden. Der Schiffskasko wird von der rumänischen Severnav Werft geliefert. Seit Gründung der TeamCo Shipyard BV im Jahr 2005 wurden auf dem 20.000 m² großen Werftgelände insgesamt rund 80 Binnenschiffe und kleinere Seeschiffe fertiggestellt. Neben Flusskreuzfahrtschiffen gehören Tankschiffe, kleine Containerschiffe und Massengutfrachter für die Binnenschiffahrt zu den von der Werft gebauten Schiffstypen. Es wurden neben Umbauten von Flusskreuzfahrtschiffen bisher zwei Flusskreuzfahrtschiffe abgeliefert und drei befinden sich zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens im Bau.

Bei dem Neubau »Monarch Empress« handelt es sich um ein Flusskreuzfahrtschiff des gehobenen Vier-Sterne-Plus ¹ Segments, das mit dem Sonnendeck über vier Decks verfügt. Die 72 Passagierkabinen für 144 Gäste verteilen sich auf das Unter-, Haupt- und Oberdeck. Auf dem Unterdeck befinden sich zudem ein Fitnessraum für die Gäste sowie der Crew-Bereich. Der Zugang zum Schiff erfolgt über den Eingangsbereich im Oberdeck. Dort befindet sich die Rezeption und im vorderen Bereich die Lounge mit Bar. Des Weiteren bietet eine Hecklounge mit Balkon einen weiteren Treffpunkt für die Gäste. Auf dem Sonnendeck befindet sich die Brücke, von der aus das Schiff gesteuert wird. Diese kann bei besonders tiefen Brückendurchfahrten hydraulisch eingefahren werden. Das hinter der Brücke liegende Sonnendeck wird mit Sonnensegeln, Sonnenstühlen und -liegen sowie mit einer

Barbecue Station ausgestattet werden. Die verschiedenen Decks sind durch Aufgänge und über einen Fahrstuhl miteinander verbunden. Zusätzlich wird das »Monarch Empress« über einen Treppenlift verfügen.

Alle Kabinen des Schiffes sind als Außenkabinen ausgeführt, die bis auf 16 Kabinen im unteren Deck mit einem Panoramafenster versehen sind. Auf dem Ober- und dem Hauptdeck sind alle Kabinen mit französischen Balkonen ausgestattet. Die acht Junior-Suiten (19,5 m²) bieten am meisten Platz für die Passagiere. Die 28 Standard-Plus-Kabinen bzw. 36 Standard-Kabinen haben eine Größe von 15,9 m² bzw. 13 bis 13,9 m². Alle Passagierkabinen werden mit Flachbildfernseher, Telefon, Minibar und Safe ausgestattet und verfügen über ein eigenes abgetrenntes Bad mit Dusche und WC. Die Crew wird in zwei Einzel-, 15 Zweibett- sowie zwei Dreibettkabinen an Bord untergebracht. Dieser Schiffstyp wird sowohl von europäischen als auch von amerikanischen Reedereien und Touristikveranstaltern in der europäischen Flusskreuzfahrt eingesetzt und befindet sich nach wie vor im Auftragsbestand der Bauwerften. Bei der Schiffsgröße und dem angestrebten Vier-Sterne-Plus ¹ Segment handelt es sich um einen bewährten Schiffstyp, der auch den Ansprüchen der Zukunft genügen sollte.

Der Neubau wird unter der Aufsicht der Klassifikationsgesellschaft Lloyds Register (LRS) sowie dem Netherlands Shipping Inspectorate (NSI) nach den zur Zeit gültigen Vorschriften, insbesondere den geltenden Umweltstandards,

¹ Die Bewertung mit Vier-Sternen beruht auf der Verkehrsauffassung in der Flusskreuzfahrt. Wesentliches Element ist hierbei Qualität und Umfang der vereinbarten Dienstleistungen. Eine verbindliche Normierung besteht nicht.

erstellt, ausgebaut und ausgerüstet. Nach Ablieferung wird das »Monarch Empress« im Hamburger Binnenschiffsregister eingetragen und die deutsche Flagge führen.

EINSATZGEBIET

Das »Monarch Empress« ist für einen Einsatz auf dem Rhein, der Mosel, der Donau und deren Nebenflüssen bis hin zum Schwarzen Meer sowie auf dem Ijsselmeer konzipiert. Für die erste Reisesaison in 2016 sind Reisen auf dem Rhein um Amsterdam sowie auf der Donau zwischen Regensburg und Budapest geplant.

DIE BESCHÄFTIGUNG

Die Beschäftigung des Flusskreuzfahrtschiffes »Monarch Empress« erfolgt auf der Grundlage des am 12. März 2015 unterzeichneten Beförderungsvertrags zwischen dem AIF und dem US-amerikanischen Reiseveranstalter Gate 1 Ltd. (nachfolgend »Gate 1«). Im Beförderungsvertrag hat sich die Fondsgesellschaft verpflichtet, mit dem »Monarch Empress« nach Ablieferung in 2016 für Gate 1 als Reiseveranstalter Flusskreuzfahrten auf europäischen Flüssen durchzuführen. Die Durchführung der Kreuzfahrten umfasst für die Fondsgesellschaft folgende Pflichten:

- Technischer und nautischer Betrieb des Schiffes, d.h. insbesondere ist das erforderliche qualifizierte Schiffspersonal anzuheuern sowie sämtliche für das Schiff und dessen Betrieb erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten;
- Hotel- und Cateringleistungen;
- Erhaltung des Vier-Sterne-Plus Standards;
- Versicherung des Schiffes;
- Jährliche Vorbereitung und Abstimmung eines Reise- und Fahrplans (das »Kreuzfahrtprogramm«).

Für seine Leistungen unter dem Beförderungsvertrag erhält der AIF ein Beförderungsentgelt, das sich aus festen und variablen Komponenten zusammensetzt. Die festen Komponenten entfallen auf die Nutzung, die Versicherung und das Management des Schiffes. Die variablen Komponenten für die Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie die Hotel- und Cateringleistungen richten sich nach Anzahl der Passagiere bzw. Passagierbetten und der Einsatztage. Nähere Informationen zur Zusammensetzung des Beförderungsentgeltes sind den Erläuterungen der Liquiditätsplanrechnung auf Seite 40 zu entnehmen.

Für den nautischen und technischen Betrieb sowie für die Hotel- und Cateringleistungen des Flusskreuzfahrtschiffes wird die in Basel ansässige Monarch River Management GmbH (im Folgenden »Schiffsmanager«) – eine 100%ige Tochtergesellschaft der FleetPro River Ltd. – beauftragt. Grundlage ist ein Management- und Bewirtschaftungsvertrag, den der

Schiffsmanager am 15. Mai 2015 mit dem AIF abgeschlossen hat (im Folgenden »Managementvertrag«).

Der Beförderungsvertrag und der Managementvertrag sind so aufeinander abgestimmt, dass die Entgelte an den Schiffsmanager und die Einnahmen vom Charterer für alle weitergereichten Dienstleistungen in gleicher Höhe vereinbart wurden. Soweit Abweichungen, z.B. bei den Kosten für Bunker oder Liegeplätze entstehen, sind diese entweder von Gate 1 oder vom Schiffsmanager zu tragen. Bei Budgetabweichungen für Reparaturen, Instandhaltungskosten und Versicherungen des Schiffes oder im Falle von Ausfalltagen entstehen innerhalb dieses Beförderungskonzeptes Kostenrisiken für die Fondsgesellschaft (vgl. Kapitel 12 »Die Risiken« – »Einnahmen aus der Beschäftigung« und »Schiffsbetrieb« Seiten 55 f.).

Der Beförderungsvertrag wurde fest für fünf Jahre abgeschlossen und beginnt am 15. März 2016. Nach Ablauf der Erstbeschäftigung besteht für Gate 1 eine Verlängerungsoption über drei Jahre und im Anschluss eine weitere Option für eine Verlängerung bis Ende 2026. Die Ausübung der Verlängerungsoption muss von Gate 1 jeweils rund 18 Monate vor Beginn der Optionsperiode erklärt werden. Der AIF ist zur Kündigung des Beförderungsvertrags berechtigt, sofern Gate 1 seiner Verpflichtung zur Zahlung des Beförderungsentgeltes nicht nachkommt. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung beider Vertragsparteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Zum 31. Dezember 2026 besteht für Gate 1 eine Kaufoption zu einem Preis von € 9.294.750 (67,5 % des Baupreises), die der Charterer 15 Monate vorher erklären muss. Endet der Beförderungsvertrag, ohne dass fristgerecht die Kaufoption ausgeübt wurde, ist die Fondsgesellschaft frei, das Schiff anderweitig zu verchartern oder zu veräußern.

GATE 1 LTD.

Das Touristikunternehmen Gate 1 wird das »Monarch Empress« insbesondere für Gäste aus dem nordamerikanischen und australischen Markt einsetzen.

Präsident und Mehrheitseigentümer des US-amerikanischen Touristikunternehmens Gate 1 ist Dani Pipano, der sein erstes Unternehmen im Jahr 1981 gegründet und somit mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Touristikbranche hat. Seit den 90iger Jahren ist das Unternehmen kontinuierlich gewachsen und hat seine Angebotspalette stetig erweitert.

Gate 1 beschäftigt aktuell ca. 300 Angestellte in mehr als 20 Büros weltweit. Der Hauptsitz befindet sich in Fort Washington, Pennsylvania, an der US-amerikanischen Ostküste. Im Jahr 2014 wurde das erste Verkaufsbüro außerhalb der Vereinigten

Staaten in Australien geöffnet. Der Reiseveranstalter vertreibt online weltweite Reisepakete, die sich die Kunden – vorrangig US-Amerikaner, Kanadier und Australier – selbst zusammenstellen können. Gate 1 ist spezialisiert auf Gruppenreisen, Bus-Touren mit anschließender Kreuzfahrt, Städtereisen, unabhängige Fly&Drive-Pakete sowie individualisierte Bahn und Flugreisen. Gate 1 sieht seine Zielgruppe in anspruchsvollen Reisenden, die ein hohes Serviceniveau erwarten.

Das Angebot von Gate 1 im Segment der Flusskreuzfahrt umfasst seit einigen Jahren weltweit Reisen von diversen Betreibern. Seit 2014 hat Gate 1 auch ein Flusskreuzfahrtschiff exklusiv über die gesamte Saison gechartert. Mit dem »Monarch Empress« möchte Gate 1 sein Angebot für Flusskreuzfahrten erweitern und Reisen mit dem eigenen Marken-Auftritt anbieten. Da es sich bei Gate 1 um ein US-amerikanisches Privatunternehmen handelt, gibt es kein öffentliches Rating.

In 2014 erzielte Gate 1 mit rund 160.000 Gästen einen Gesamtumsatz von über US\$ 313 Mio. Die Unternehmensgruppe verfügt über Eigenkapital von rund US\$ 26 Mio. Gate 1 ist Mitglied der United States Tour Operators Association (USTOA), der International Airline Transportation Association Network (IATAN) und der Pacific Asia Travel Association (PATA). Quelle: Angabe Gate 1 Ltd., www.gate1travel.com

MONARCH WATERWAYS GMBH

Die Schweizer Tochtergesellschaft von Gate 1, die Monarch Waterways GmbH mit Sitz in Basel, hat den Neubau »Monarch Empress« in Auftrag gegeben und die vollständige Bauzeitfinanzierung übernommen. Das Schiff wird mit der Ablieferung, die am 15. März 2016 geplant ist, zum Baupreis an den AIF übergeben. Darüber hinaus beteiligt sich Monarch Waterways GmbH mit einem Kommanditkapital in Höhe von € 688.500 an der Fondsgesellschaft. Monarch Waterways GmbH hat sich zudem verpflichtet, diese Beteiligung grundsätzlich für sieben Jahre ab Ablieferung des Schiffes zu halten.

DAS SCHIFFSMANAGEMENT

Der Schiffsmanager Monarch River Management GmbH, Basel, führt im Auftrag des AIF und für den Beförderungsnehmer Gate 1 mit dem »Monarch Empress« Kreuzfahrten durch. Er übernimmt nach Maßgabe des Managementvertrags den nautisch-technischen Betrieb entsprechend dem vereinbarten Fahrplan sowie die vereinbarten Hotel- und Cateringleistungen und sorgt für die Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes. In diesem Rahmen werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Technischer und nautischer Schiffsbetrieb inklusiver Instandhaltung des Schiffes, d.h. sowohl die laufende techni-

sche Wartung und Ersatzteilbeschaffung als auch die laufenden Erneuerungen der Inneneinrichtung;

- Übernahme von Hotel- und Cateringleistungen, wobei für deren Art und Umfang die in dem Managementvertrag getroffenen Vereinbarungen maßgeblich sind;
- Erhaltung des Vier-Sterne-Plus Standards;
- Versicherung des Schiffes nach Vorgaben des AIF und im Namen und auf Rechnung des AIF (Schiffskaskoversicherung und Haftpflichtversicherung (P&I));
- Entwicklung der Reise- und Fahrpläne (einschließlich Routenplanung) mit Unterstützung des Beförderungsnehmers Gate 1;
- Anmietung der Liegeplätze;
- Fortlaufende Einholung sämtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen, die zur Durchführung des jeweils vereinbarten Reiseprogramms erforderlich sind;
- Beschaffung der zur Registrierung des Schiffes erforderlichen Dokumente, soweit ihm dies in seiner Eigenschaft als Schiffsmanager möglich ist;
- Personalmanagement an Bord (Beschaffung von qualifiziertem Hotel- und Schiffspersonal), wobei er dem Personal gegenüber als Arbeitgeber auftritt;
- Einkauf des Treibstoffs und aller erforderlichen Betriebsmittel und Verbrauchsgüter.

Der Schiffsmanager erhält von der Gesellschaft für die Übernahme und Umsetzung der oben beschriebenen Aufgaben Vergütungen aus festen und variablen Vergütungskomponenten, die der AIF seinerseits vom Beförderungsnehmer erhält (vgl. Erläuterungen »3. Schiffsbetriebs-, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen und Schiffsmanagement« Seite 40 f.). In der Vereinbarung mit dem Schiffsmanager ist ein Jahresbudget für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten enthalten. Unterschreitungen des Jahresbudgets sollen als zusätzliches Budget ins Folgejahr vorgetragen werden. Mehrkosten über dieses jährliche Budget sind von der Fondsgesellschaft zu tragen.

Der Managementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, endet aber bei Verkauf des Schiffes mit dessen Übergabe an den Käufer oder mit dem wirtschaftlichen Totalverlust des Schiffes. Er kann beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Beförderungsvertrag zwischen AIF und Gate 1 (gegebenenfalls nach Ausübung etwaiger Optionsperioden) endet.

DER SCHIFFSMANAGER AUS DER FLEETPRO-GRUPPE

Die Monarch River Management GmbH ist eine Tochtergesellschaft der FleetPro River Ltd., welche ebenfalls ihren Sitz in Basel, Schweiz, hat. Die FleetPro-Gruppe bietet direkt

oder durch ihre Tochterunternehmen (River Services GmbH, River Nautical GmbH, River Catering GmbH) Dienstleistungen in den Bereichen Consulting, Firmengründung, Domizilierung, Einflaggung, Administration, Buchhaltung, Payroll, HR-Management, Übernahme von Geschäftsführungs- und Aufsichtsrats-Mandaten, Baubegleitung beim Neubau oder Umbau von Binnenschiffen, nautisch-technisches Management, Crewing und Catering für den Bereich Flusskreuzfahrtschiffe an. Insbesondere übernimmt FleetPro das komplette Management von Schiffen oder Reedereien.

Die FleetPro-Unternehmensgruppe hat zurzeit 42 Flusspassagier- und 18 Hochseekreuzfahrtschiffe im Management. FleetPro gilt nach eigenen Angaben als das erste global tätige Kompetenz- und Dienstleistungszentrum, das Passagierschiffe auf allen Gewässern weltweit managt und beschäftigt rund 2.500 eigene Mitarbeiter (170 in der Landorganisation und 2.330 auf den Schiffen).

Fleet Pro Passenger Ship Management ist im November 2012 als Zusammenschluss der Schweizer River-Advice-Gruppe und der US-Firma International Shipping Partners (kurz »ISP«), Miami/USA gegründet worden. Vor dem Zusammenschluss betrieb die River-Advice-Gruppe mit Sitz in Basel (Schweiz) als Marktleader 35 Flusskreuzfahrtschiffe in Europa. ISP war führender Manager im weltweiten Betrieb von kleineren und mittelgroßen Passagierschiffen, hauptsächlich im Expeditionsbereich. Der Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der FleetPro-Unternehmensgruppe ist Robert Straubhaar.
www.fleetpro-psm.com.

ERGÄNZENDE ANGABEN

BEWERTUNGSGUTACHTEN BEI ANKAUF

Zur Erstellung eines Ankaufsgutachtens wurde ein unabhängiger, von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schiffswertschätzungen des Ingenieurbüros Weselmann GmbH, Steinhöft 11, 20459 Hamburg, beauftragt (im folgenden »Gutachter« genannt). In dem Ankaufsgutachten vom 23. März 2015 wurde der Marktwert des Neubauprojekts »Monarch Empress« nach dem Vergleichswertverfahren auf Basis der dem Gutachter vorliegenden Informationen auf € 13,77 Mio. zum Erstellungszeitpunkt des Einkaufsgutachtens unter der hypothetischen Annahme eines komplett fertig gestellten Schiffes, der Berücksichtigung der Ausstattung und der technisch hochwertigen Ausrüstung sowie der Marktsituation zum Zeitpunkt der Prospekterstellung geschätzt. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Marktfaktoren und eine Veränderung in der Leistungsfähigkeit der am Projekt beteiligten Unternehmen können dazu führen, dass sich der Marktwert eines Schiffes innerhalb kurzer Zeit signifikant ändern kann.

Das Ankaufsgutachten wurde allein für den AIF als Auftraggeber erstellt. Die Haftung des Gutachters gegenüber Dritten, insbesondere den Anlegern, ist ausgeschlossen. Das Ankaufsgutachten oder Auszüge hieraus dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Gutachters nicht an Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis des AIF und der KVG keine weiteren Bewertungsgutachten.

BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

Hinsichtlich der Verwendung des Anlageobjekts sind verschiedene behördliche Genehmigungen erforderlich. Die Einholung und Aufrechterhaltung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den Betrieb des Flusskreuzfahrtschiffes obliegen dem Schiffsmanger – der Monarch River Management GmbH. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass alle behördlichen Genehmigungen mit Ablieferung des Schiffes vorliegen werden.

NICHT NUR UNERHEBLICHE BELASTUNGEN

Die Fondsgesellschaft hat mit einer Schweizer Bank die Fremdfinanzierung des Projektes fest vereinbart. Das Schiffshypothekendarlehen wird mit Übernahme des Flusskreuzfahrtschiffes in Höhe von voraussichtlich € 7,53 Mio. in Anspruch genommen. Weitere Einzelheiten zur Finanzierung sind dem Kapitel 10 »Finanzteil«, Seiten 34 ff., zu entnehmen. Es ist eine Schiffshypothek von mindestens 120 % der Darlehensinanspruchnahme zzgl. Zinsen und Kosten im deutschen Binnenschiffsregister als dingliche Belastung einzutragen. Zur Absicherung des Schiffshypothekendarlehens und der Kontokorrentlinie dienen die vorgenannte erstrangige Schiffshypothek sowie die Abtretung der Chartereinnahmen und der Ansprüche aus den Versicherungen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren dinglichen Belastungen des Anlageobjekts.

BESCHRÄNKUNGEN DER VERWENDUNGSMÖGLICHKEITEN

Rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts ergeben sich insbesondere aufgrund des Schiffstyps, der Größe und Bauspezifikationen des Schiffes und des Fahrtgebietes, aufgrund in- und ausländischer Rechtsnormen, die den Schiffsverkehr regulieren sowie aufgrund der in den Verträgen über die Fremdfinanzierung und des Beförderungsvertrags, vorgesehenen Zustimmungs- und Informationspflichten. Darüber hinaus bestehen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen.

9. WESENTLICHE VERTRÄGE

Die Anlagebedingungen, der Gesellschaftsvertrag sowie der Treuhand- und Servicevertrag der Fondsgesellschaft sind als Anlage zu diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 83 ff. abgedruckt. Darüber hinaus wurden folgende wesentliche Verträge geschlossen:

Vertragsbezeichnung	Fremdverwaltungsvertrag
Vertragsparteien	■ Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG ■ HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (KVG)
Vertragliche Pflichten	Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens nach § 154 Absatz 1 KAGB, insbesondere die Übernahme der Portfolioverwaltung, des Risikomanagements, der Bewertung sowie sonstiger administrativer Tätigkeiten. Die KVG ist im gesetzlichen Rahmen berechtigt, Dritte mit Aufgaben zu beauftragen oder Aufgaben auf Auslagerungsunternehmen zu übertragen, die sie im Rahmen des Verwaltungsvertrags übernommen hat. Die KVG verpflichtet sich, die ihr nach dem Vertrag übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen und dabei die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie behördlichen Anordnungen zu beachten. Die Fondsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung der Pflichten der KVG zu überwachen und zu überprüfen soweit dadurch die aufsichtsrechtliche Verantwortlichkeit der KVG und ihre Letztentscheidungsbefugnis, insbesondere im Rahmen der Portfolioverwaltung unberührt bleibt.
Vergütung/Fälligkeit	Die Vergütung wird dem Vermögen der Fondsgesellschaft belastet. Es wird auf das Kapitel 10 »Finanzteil – Die Kosten« auf Seite 43 ff. sowie die Anlagebedingungen verwiesen.
Rechtsordnung	Deutsches Recht
Vertragsabschluss	15. Mai 2015
Laufzeit/Kündigung	■ Bis zur Beendigung der Fondsgesellschaft ■ Der AIF kann den Vertrag nach Ablauf eines Jahres mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die KVG und der AIF können den Vertrag ferner aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.
Vertragsbezeichnung	Rahmen-Verwahrstellenvertrag
Vertragsparteien	■ Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA ■ HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (KVG) ■ Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG (KVG handelt im Namen und auf Rechnung des AIF)
Vertragliche Pflichten	Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach den §§ 80 bis 90 KAGB, den Artikeln 83 bis 102 der AIFM-Level-2-Verordnung und allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung. Die maßgeblichen Unterlagen wie Anlagebedingungen und Gesellschaftsvertrag des jeweiligen AIF sind zu beachten. Hinsichtlich der Haupttätigkeiten wird auf das Kapitel 6 »Die Verwahrstelle« Seite 16 verwiesen. Die Vertragsparteien haben sich rechtzeitig alle Informationen aus ihrer Sphäre zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
Vergütung/Fälligkeit	Die Vergütung wird dem Vermögen der Fondsgesellschaft belastet. Es wird auf das Kapitel 10 »Finanzteil – Die Kosten« auf Seite 43 ff. sowie die Anlagebedingungen verwiesen.
Rechtsordnung	Deutsches Recht
Vertragsabschluss	15. Mai 2015
Laufzeit/Kündigung	■ Unbestimmte Zeit ■ Ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats ■ Außerordentlich aus wichtigem Grund

Vertragsbezeichnung	Dienstleistungsvertrag
Vertragsparteien	■ HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH (KVG) ■ PCE Fondsmanagement GmbH und deren Schwestergesellschaften PCE Capital Advice GmbH & Co. KG und PCE Anlegerverwaltung GmbH, für die der Vertrag entsprechend gilt (PCE)
Vertragliche Pflichten	Die PCE erbringt unter Aufsicht bzw. Maßgabe der KVG Beratungsleistungen und folgende Dienstleistungen: ■ Dienstleistungen bezüglich der Projektvermittlung und Aufbereitung betriebswirtschaftlicher Grundlagen; ■ Beratungsleistungen im Bereich der Beschaffung von Finanzierungsmitteln für den Objekterwerb; ■ Leistungen im Rahmen des An- und Verkaufs des Anlageobjekts; ■ Dienstleistungen im Bereich der Objektverwaltung und -instandhaltung einschließlich der Betreuung des Charterers, jeweils nach Maßgabe dieses Vertrags; ■ Organisation kaufmännisches und technisches Schiffsmanagement; ■ Unterstützung in dem Bereichen Berichtswesen, Controlling/Innenrevision und Reporting; ■ Erstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen nach § 269 IV KAGB; ■ Weiterleiten von Anlegerreporting und -informationen; ■ Koordination externer Dienstleister wie Gutachter, Steuerberater, Anwälte. Die PCE gewährleistet, sämtliche Beratungsleistungen unter diesem Vertrag stets in Übereinstimmung mit geltendem Recht in der Weise zu erfüllen, wie sie von einem professionellen Berater für diese Art von Beratungsleistungen erwartet werden kann. Sie beachtet insbesondere die Anlagebedingungen. Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages des AIF, etwaige behördliche Anordnungen – insbesondere aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen und Anordnungen der BaFin – sowie die jeweils einschlägigen Standards.
Vergütung/Fälligkeit	Die PCE erhält von der KVG Vergütungen, die diese aus ihrer Verwaltungsvergütung für den AIF entrichtet (vgl. im Kapitel 10 »Finanzteil« Seite 35 und Seite 41 Abschnitt »5. Gesellschaftskosten und Gewerbesteuer«).
Rechtsordnung	Deutsches Recht
Vertragsabschluss	15. Mai 2015
Laufzeit/Kündigung	■ Bis zur Beendigung der Fondsgesellschaft ■ Ordentlich mit einer Frist von 9 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2016 und anschließend alle zwei Jahre ■ Außerordentlich aus wichtigem Grund
Vertragsbezeichnung	Bauvertrag und Novation Agreement
Vertragsparteien	■ Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG ■ Monarch Waterways GmbH (Monarch) ■ TeamCo Shipyard BV (TeamCo)
Vertragliche Pflichten	Die Monarch, eine Tochtergesellschaft von Gate 1, hat bei der Werft TeamCo den Bau eines Flusskreuzfahrtschiffes unter der Baunummer 189 in Auftrag gegeben. Zwischen dem AIF, Monarch und TeamCo wurde vereinbart, dass der AIF mit allen Rechten und Pflichten in den Bauvertrag eintritt, einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung des ursprünglich vereinbarten Baupreises von € 13.770.000. Nach Übertragung der Rechte und Fertigstellung des Schiffes ist die Übertragung des Eigentums am Schiff von TeamCo an den AIF vorgesehen.
Baupreis/Fälligkeit	€ 13.770.000 mit Ablieferung des Schiffes, voraussichtlich 15. März 2016 zzgl. etwaiger Umsatzsteuer
Rechtsordnung	Niederländisches Recht
Vertragsabschluss	16. Oktober 2014 (Bauvertrag) 26. März 2015 (Novation Agreement)
Kündigung	Sollte der Eintritt in den Bauvertrag z.B. aufgrund einer verzögerten Ablieferung des Schiffes nicht bis zum 15. September 2016 erfolgt sein, hat der AIF das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

Vertragsbezeichnung	Beförderungsvertrag
Vertragsparteien	■ Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG ■ Gate 1 Ltd.
Vertragliche Pflichten	In dem Beförderungsvertrag verpflichtet sich der AIF, im Rahmen der Durchführung von Kreuzfahrten die Beförderung von Passagieren mit dem Schiff für den Reiseveranstalter Gate 1 als Beförderungsnehmer durchzuführen. Die Durchführung von Kreuzfahrten umfasst folgenden Pflichten: ■ Technischer und nautischer Betrieb des Schiffes, d.h. insbesondere das erforderliche qualifizierte Schiffspersonal anzuheuern sowie sämtliche für das Schiff und dessen Betrieb sowie seine Mannschaft erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen und fortlaufend sicherzustellen ■ Hotel- und Cateringleistungen ■ Erhaltung des Vier-Sterne-Plus Standards ■ Versicherung des Schiffes ■ jährliche Vorbereitung und Abstimmung eines Reise- und Fahrplans (das »Kreuzfahrtprogramm«) ■ Besitz- und Eigentumsübertragung bei Ausübung der Kaufoption bei Fortbestand des Beförderungsvertrags bis 2026 Der AIF ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Beförderungsvertrag der Hilfe Dritter zu bedienen, für deren Verhalten er aber gegenüber dem Beförderungsnehmer verantwortlich bleibt. Dementsprechend hat der AIF den Schiffsmanager »Monarch River Management« mit dem operativen Management einschließlich Nautik, Hotel und Catering beauftragt (vgl. im Kapitel 8 »Der Anlagegegenstand«, Abschnitt »Die Beschäftigung« und »Das Schiffsmanagement« Seite 25 f.).
Vergütung/Fälligkeit	■ Quartalsweise: eine Basis-Rate für die Nutzung, Versicherung und das Management des Schiffes. ■ Monatlich: fest vereinbarte Vergütungssätze je Einsatztag und Passagier für die Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie die Hotel- und Cateringleistungen (Basis 245 Einsatztage und 138 belegte Betten). Nähere Informationen zur Zusammensetzung des Beförderungsentgeltes sind dem Kapitel 10 »Finanzteil – Erläuterung der Liquiditätsplanrechnung«, Seite 40 zu entnehmen.
Rechtsordnung	Deutsches Recht
Vertragsabschluss	12. März 2015
Laufzeit/Kündigung	■ Feste Laufzeit von zunächst fünf Jahren ab dem 15. März 2016 ■ 1. Verlängerungsoption zu Gunsten Gate 1 um drei Jahre ■ 2. Verlängerungsoption nach acht Jahren zu Gunsten von Gate 1 bis Ende 2026 ■ Ausübung der Verlängerungsoptionen sind jeweils 18 Monate vor Ablauf der bestehenden Vertragslaufzeit zu erklären

Vertragsbezeichnung	Management- und Bewirtschaftungsvertrag
Vertragsparteien	■ Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG ■ Monarch River Management GmbH
Vertragliche Pflichten	Monarch River Management übernimmt den nautisch-technischen Betrieb des Schiffes sowie den Hotel- und Cateringbereich und sorgt für die Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes. In diesem Rahmen erbringt er insbesondere die folgenden Leistungen: ■ Technischer und nautischer Schiffsbetrieb inklusive Instandhaltung des Schiffes; ■ Übernahme von Hotel- und Cateringleistungen; ■ Entwicklung der Reise- und Fahrpläne mit Unterstützung des Beförderungsnehmers Gate 1; ■ Anmietung der Liegeplätze; ■ Fortlaufende Einholung sämtlicher Erlaubnisse und Genehmigungen, die zur Durchführung des jeweils vereinbarten Reiseprogramms erforderlich sind; ■ Beschaffung der zur Registrierung des Schiffes erforderlichen Dokumente, soweit ihm dies in seiner Eigenschaft als Schiffsmanager möglich ist; ■ Personalmanagement an Bord; ■ Erhaltung des Vier-Sterne-Plus Standards; ■ Versicherung des Schiffes nach Vorgaben des AIF/KVG und in dessen Namen und für dessen Rechnung (Schiffskaskoversicherung und Haftpflichtversicherung (P&I)); ■ Einkauf des Treibstoffs und aller erforderlichen Betriebsmittel und Verbrauchsgüter. Für Rechtsgeschäfte und Handlungen, die über den gewöhnlichen Schiffsbetrieb hinausgehen, hat er zuvor die Zustimmung des AIF bzw. KVG einzuholen.
Vergütung/Fälligkeit	■ Quartalsweise Management-Gebühr ■ Monatlich die Bestandteile des Beförderungsentgeltes für die Übernahme und Umsetzung der Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie die Hotel- und Cateringleistungen (vgl. Kapitel 10 »Finanzteil – Liquiditätsplanrechnung«, Seite 40 f.). Mehrkosten (nach Abzug etwaiger vorgetragener Unterschreitungen) über dem jährlichen Budget für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sind von der Fondsgesellschaft zu tragen; müssen jedoch zunächst von dem AIF bzw. der KVG genehmigt werden.
Rechtsordnung	Deutsches Recht
Vertragsabschluss	15. Mai 2015
Laufzeit/Kündigung	■ Unbestimmte Laufzeit, längstens aber bis Verkauf des Schiffes oder mit dem wirtschaftlichen Totalverlust des Schiffes. ■ Beiderseitige Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines Jahres möglich, erstmals jedoch zum 31.12. des Jahres, in dem der Beförderungsvertrag zwischen AIF und Gate 1 (gegebenenfalls nach Ausübung etwaiger Optionsperioden) endet.

Vertragsbezeichnung	Darlehensvertrag
Vertragsparteien	■ Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG ■ Bank CIC (Schweiz) AG
Vertragliche Pflichten	Es wurde ein Darlehensvertrag für eine Schiffsfinanzierung mit monatlichen, annuitätischen Tilgungsprofil über bis zu € 11.016.000 abgeschlossen. Details zum Tilgungsprofil und Ausgestaltung des Darlehens entnehmen Sie bitte dem Kapitel 10 »Finanzteil« Seite 36 f. Gemäß Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 34 ff. ist zum Zeitpunkt der Ablieferung eine Auszahlung des Darlehens in einer Höhe von rund € 7,5 Mio. vorgesehen. Der Darlehensvertrag enthält für die Fondsgesellschaft im Wesentlichen folgende Pflichten: ■ Fristgerechte Erbringung des Kapitalsdienstes ■ Bestellung einer erstrangigen Schiffshypothek i.H.v. mind. 120 % der Darlehensforderung zu Gunsten der Bank ■ Abtretung aller zukünftigen Chartereinnahmen sowie etwaiger Versicherungsforderungen ■ Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Kasko, Haftpflicht) ■ Eintragung des Schiffes in das deutsche Schiffsregister ■ Schuldanerkenntnis nach Art. 82 des Schweizer Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs
Bearbeitungsgebühr	Einmalige Bearbeitungsgebühr von € 55.000 fällig bei Rechnungsstellung
Zinssatz	Refinanzierungszins zzgl. einer Marge von 2,35 % p.a.
Rechtsordnung	Schweizer Recht
Vertragsabschluss	12. März 2015
Laufzeit/Kündigung	■ Laufzeit von bis zu elf Jahren ab dem Zeitpunkt der Auszahlung. ■ Sonderkündigungsrecht der Bank bei Verstößen gegen die Regelungen des Darlehensvertrages vgl. Kapitel 12 »Die Risiken« Seite 59.

Vertragsbezeichnung	Sicherstellung der Erwerbsfinanzierung und Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals
Vertragsparteien	■ Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG ■ Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH (kurz »EBD«)
Vertragliche Pflichten	■ Die EBD hat zur Sicherstellung der Finanzierung des AIF und als Mittelnachweis für die erforderliche Fremdfinanzierung einmalig einen Betrag von € 2,6 Mio. auf einem gesonderten Gemeinschaftskonto (UND-Konto) mit dem AIF zur Verfügung gestellt. ■ Ein Teilbetrag dient zur Vorfinanzierung von Anlaufkosten bis zu € 500.000 ■ Schließungsgarantie über Kommanditanteile von bis zu € 2,965 Mio. bei einem platzierten Mindestkommanditkapital von € 3 Mio. ■ Absicherung eines Großteils der Fondsnebenkosten sofern das Mindestkapital nicht eingeworben wird.
Vergütung/Fälligkeit	■ 3,5 % auf die garantierte Zeichnungssumme von € 2,965 Mio. ■ für die Zurverfügungstellung von Kapital eine laufende Vergütung von 2,5 % p.a. auf € 2,965 Mio. für den Zeitraum ab 1. März 2015 bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Tag, an dem die BaFin dem AIF die Vertriebszulassung erteilt hat ■ eine laufende Vergütung von 6 % p.a. auf die zur Verfügung gestellte Liquidität von bis zu € 2,6 Mio. abzüglich zurückgeführter Beträge beginnend ab dem 1. März 2015
Rechtsordnung	Deutsches Recht
Vertragsabschluss	3. März 2015
Laufzeit/Kündigung	Der Vertrag ist nicht befristet.

Vertragsbezeichnung	Eigenkapitalvermittlung
Vertragsparteien	■ Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG ■ PCE Capital Advice GmbH & Co. KG (PCE)
Vertragliche Pflichten	Vermittlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals
Vergütung/Fälligkeit	6,5 % zzgl. 5 % Agio auf das gezeichnete Kommanditkapital. Für den Fall, dass von der Gesellschaft neben der PCE weitere Vermittler mit der Vermittlung des Kommanditkapitals beauftragt werden, reduziert sich die Vergütung der PCE um die an diese Vermittler gezahlte Vergütung. Die Zahlung ist fällig mit Einwerbung und Einzahlung der einzelnen Zeichnungsbeträge. Die Vergütung wird dem Vermögen der Fondsgesellschaft belastet.
Rechtsordnung	Deutsches Recht
Vertragsabschluss	15. Mai 2015
Laufzeit/Kündigung	Bis zur Schließung des Zeichnungsangebots.

VERSICHERUNGEN

Um einen Überblick über die versicherten Gefahren zu geben, werden im Folgenden die Grundlagen der wesentlichen Versicherungen dargestellt, die im Rahmen des Schiffsbetriebs geplant werden. Die Beschreibung erfolgt zum Teil in allgemeiner Form, für den späteren Verlauf sind die entsprechenden Versicherungsverträge maßgeblich:

Versicherung	
Hull & Machinery (Kasko-Versicherung)	Versichert das Schiff inklusive fest verbauter Anlagen und Maschinen, gegen Verlust oder Beschädigung durch diverse Gefahren, z.B. Kollisionen, Wassereinbruch und Feuer sowie Maschinenschäden oder Schäden der Hilfsaggregate. Ein Schadensersatz an Dritte im Rahmen von Kollisionen ist üblicherweise bis zu einem gewissen Betrag mitversichert. Daneben enthält der Versicherungsschutz Schäden, die bei Eintreten sog. Kriegsrisiken entstanden sind. Die Schadensleistung erfolgt üblicherweise abzüglich eines von der Gesellschaft zu tragenden Selbstbehalts. Die Hull & Machinery Versicherung wird gemäß Management- und Bewirtschaftungsvertrag vom Schiffsmanager abgeschlossen und die voraussichtliche Prämie ist Bestandteil des Kostenbudgets. Bei der Ermittlung der Versicherungssumme stehen insbesondere der Schiffswert und das Schiffshypothekendarlehen im Vordergrund.
Interesseversicherung	Im Rahmen der Interesseversicherung werden zusätzliche Leistungen bei Totalverlust des Schiffes vor Ablieferung aus versicherten Gründen erbracht. In diesem Fall erhält die Gesellschaft maximal die Summe der Versicherungssummen aus Hull & Machinery sowie aus der Interesseversicherung als Schadensleistungen von den Versicherern.
Protection and Indemnity (Haftpflichtversicherung, kurz P&I)	Im Rahmen der P&I Versicherung werden insbesondere Schäden versichert, die Zahlungsverpflichtungen seitens der Gesellschaft gegenüber Dritten mit sich bringen. Hierzu gehören Sachschäden an fremden Schiffen oder Hafenanlagen sowie Umweltschäden, z.B. aufgrund von durch das Schiff verursachten Verschmutzungen. Zusätzlich sind auch Ansprüche aus Körperverletzungen und Verlusten von Menschenleben sowie weitere zivilrechtliche Ansprüche Dritter versichert. Auch bei dieser Versicherung ist gegebenenfalls ein Selbstbehalt der Fondsgesellschaft zu berücksichtigen. Der Abschluss erfolgt gemäß Management- und Bewirtschaftungsvertrag über den Schiffsmanager. Die erwartete Versicherungsprämie ist im Kostenbudget enthalten.
Loss of Hire Versicherung	Um die Auswirkungen von Beförderungsausfällen insbesondere im Rahmen von Schäden am Schiff bzw. Hoch- und Niedrigwasser auf Flüssen zu verringern, soll eine sog. Loss of Hire Versicherung abgeschlossen werden. Sollte der Betrieb des Schiffes aufgrund äußerer Ereignisse komplett oder teilweise für mehrere Tage eingestellt werden, so erfolgt nach Abzug des Selbstbehalts eine Schadensleistung vom Versicherer. Die Versicherungssumme wird durch eine tägliche Obergrenze der entstandenen Kosten in Euro, die dem Versicherer zu belegen ist, sowie durch die maximale Anzahl von Ausfalltagen definiert.

10. FINANZTEIL

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE) ¹

Mittelverwendung	TEUR ¹	in % Kommanditkapital ¹	in % Gesamtinvestition ¹
1. Anschaffungskosten des Schiffes inklusive Nebenkosten ²	14.114	183,1	90,5
Emissionsabhängige Kosten	1.291	16,7	8,3
Vergütungen	1.060	13,7	6,8
2. Eigenkapitalvermittlung inklusive Agio ³	805	10,4	5,2
3. Aufbereitung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen ³	126	1,6	0,8
4. Einrichtung der Fremdverwaltung	25	0,3	0,2
5. Initialkosten der Projektsicherung ⁴	104	1,3	0,7
Nebenkosten der Kapitalanlage	231	3,0	1,5
6. Einrichtungs- und Gründungskosten	72	0,9	0,5
7. Bankgebühr	55	0,7	0,4
8. Rechts- und Steuerberatung	104	1,3	0,7
9. Liquiditätsreserve ^{3 5}	184	2,4	1,2
Gesamtinvestition	15.589	202,2	100,0
Mittelherkunft			
10. Kommanditkapital ³	7.709	100,0	49,4
Fondskapital ³	7.000	90,8	44,9
Monarch Waterways GmbH	689	8,9	4,4
PCE Anlegerverwaltung GmbH	20	0,3	0,1
11. Agio 5 % auf das Fondskapital ³	350	4,5	2,2
12. Schiffshypothekendarlehen ^{3 5}	7.530	97,7	48,3
Tranche I	7.000	90,8	44,9
Tranche II	530	6,9	3,4
Gesamtfinanzierung	15.589	202,2	100,0

¹ Durch die Darstellung in gerundeten Werten können sich geringfügige Differenzen ergeben.

² Die Anschaffungskosten enthalten den Baupreis von € 13,77 Mio. sowie Vermittlungsgebühren von T€ 344, vgl. Transaktionsgebühr gemäß § 7 Absatz 6 der Anlagebedingungen.

³ Sollte die Treuhänderin von ihrem Recht gem. § 4 Nummer 4 des Gesellschaftsvertrags Gebrauch machen, die Eigenkapitalquote des AIF durch zusätzliches Eigenkapital zu erhöhen, verändern sich diese Positionen entsprechend.

⁴ Position 5 weist die Vergütung für die Projektsicherung aus. Für die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals und Sicherstellung der Finanzierung bei Ablieferung werden Fremdmittel von maximal € 2,6 Mio. in Anspruch genommen. Für die Zurverfügungstellung dieser Mittel ist kalkulatorisch eine laufende Vergütung von T€ 261 vorgesehen, die in der Liquiditätsplanrechnung (Prognose) auf Seite 38/39, unter Position 8, enthalten ist. Der genaue Betrag ist maßgeblich vom Verlauf der Kapitaleinwerbung abhängig.

⁵ Ab dem Zeitpunkt der Schiffsablieferung wird von der finanzierenden Bank zusätzlich eine Kontokorrentkreditlinie von T€ 250 zur Verfügung gestellt (vgl. Ausführungen zum Darlehensvertrag auf Seite 36). In dem dargestellten Prognoseszenario wird der Kontokorrentkredit während der Investitionsphase nicht in Anspruch genommen.

MITTELVERWENDUNG

1. ANSCHAFFUNGSKOSTEN

Mit Novation Agreement vom 26. März 2015 hat der AIF mit TeamCo Shipyard BV (Werft) und der Bestellergesellschaft Monarch Waterways GmbH vereinbart, unmittelbar vor Ablieferung des Flusskreuzers, die am 15. März 2016 geplant ist, mit allen Rechten und Pflichten in den Bauvertrag einzutreten. Der Flusskreuzer wird von der Werft direkt an den AIF abgeliefert. Zu den Pflichten des AIF gehört insbesondere die Zahlung des Baupreises von € 13,77 Mio.

Neben dem Baupreis fallen Vermittlungsvergütungen gegenüber der FleetPro Passenger Ship Management AG in Höhe von 0,75 % des Kaufpreises sowie eine Projektvermittlungsvergütung an die PCE Capital Advice GmbH & Co. KG in Höhe von 1,75 % des Kaufpreises an.

2. EIGENKAPITALVERMITTLUNG INKLUSIVE AGIO

Die PCE Capital Advice GmbH & Co. KG (Vertriebsgesellschaft) erhält für die Vermittlung des Fondskapitals von dem AIF eine Vergütung in Höhe von 6,5 % sowie das Agio in Höhe von 5 %, jeweils bezogen auf das von den Anlegern gezeichnete Kommanditkapital. Die Vertriebsgesellschaft entscheidet in eigener Verantwortung über die Verwendung der vorbezeichneten Vergütung. Sie wird insbesondere Dritte mit der Einwerbung des Fondskapitals beauftragen. Ein etwaiger Überschuss oder ein Defizit ist von der Vertriebsgesellschaft zu tragen bzw. zu vereinnahmen.

Sollte die Treuhänderin von der vorgesehenen Erhöhungsreserve Gebrauch machen und ein höheres Fondskapital als € 7 Mio. einwerben, so erhöht sich der Gesamtbetrag dieser Vergütung entsprechend.

3. AUFBEREITUNG DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDLAGEN

Die PCE Capital Advice GmbH & Co. KG erhält für ihre Leistungen zur Aufbereitung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen eine Vergütung in Höhe von 1,8 % auf das Fondskapital. Sollte die Geschäftsführung von der vorgesehenen Erhöhungsreserve Gebrauch machen und ein höheres Fondskapital als € 7 Mio. einwerben, erhöht sich der Gesamtbetrag der Vergütung entsprechend.

4. EINRICHTUNG DER FREMDVERWALTUNG

Die KVG erhält für die Einrichtung der Fremdverwaltung eine einmalige Einrichtungsvergütung.

5. INITIALKOSTEN DER PROJEKTSICHERUNG

Die Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH erhält eine Vergütung nach Maßgabe des im Kapitel 9 »Wesentliche Verträge« auf Seite 32 beschriebenen Vertrages zur Sicherstellung der Erwerbsfinanzierung und Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals.

6. EINRICHTUNGS- UND GRÜNDUNGSKOSTEN

In dem Betrag von rund € 72.000 sind die voraussichtlichen Kosten der Klärung der umsatzsteuerlichen Rechtslage in den Einsatzländern und der Einrichtung des entsprechenden Deklarationswesens enthalten (vgl. Kapitel 15 »Angaben der für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften – Zuteilung des Besteuerungsrechts« auf Seite 67), ferner Kosten der Genehmigung des Prospekts durch die BaFin, Versicherungskosten, Kosten für die Hypothekeneintragung und das Ankaufsgutachten über das Schiff sowie weitere Kostenpositionen im Zusammenhang mit der Gründung der Fondsgesellschaft sowie Einrichtung des Betriebes zusammengefasst.

7. BANKGEBÜHR

Die finanzierende Bank erhält für die Prüfung der Kreditzusage eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 55.000.

8. RECHTS- UND STEUERBERATUNG

Die Kosten für Rechts- und Steuerberatung basieren größtenteils auf abgeschlossenen Verträgen bzw. übermittelten Angeboten.

9. LIQUIDITÄTSRESERVE

Die Liquiditätsreserve kann sich bei einer Veränderung der anderen Positionen entsprechend verändern.

Die Gesamtsumme der an die KVG als Prospektverantwortlichen im Sinne des § 268 Absatz 1 KAGB in der Investitions-/ Prospektierungsphase gezahlten Vergütungen beträgt bei einem eingeworbenen Fondskapital von € 7 Mio. rund € 495.000. Bei vollständiger Inanspruchnahme der Kapitalerhöhungsoption erhöht sich dieser Betrag auf rund € 508.000. Bis auf € 25.000 leitet die KVG diese Vergütungen wie oben beschrieben vollständig an andere Vertragspartner weiter.

Die vorstehend genannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer.

MITTELHERKUNFT

10. KOMMANDITKAPITAL

Das eingeworbene Kommanditkapital (Fondskapital) soll planmäßig € 7 Mio. betragen. Darüber hinaus hat die Monarch Waterways GmbH eine Kommanditeinlage von € 10.000 übernommen und wird diese zum Zeitpunkt der Ablieferung des Neubaus auf € 688.500 erhöhen und einzahlen. Die PCE Anlegerverwaltung GmbH hält einen Kommanditanteil von € 20.000 und wird diesen ebenfalls zum Zeitpunkt der Ablieferung einzahlen.

Die Treuhänderin ist gemäß Gesellschaftsvertrag darüber hinaus berechtigt, durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, das Kommanditkapital um bis zu weitere € 700.000 zu erhöhen. Das maximale Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt damit € 8.408.500. Die beschriebene Erhöhung des Eigenkapitals würde zur Erhöhung der Liquiditätsreserve der Gesellschaft führen. Ebenso würden sich Positionen 2. und 3. des Investitionsplans erhöhen. Damit würden die Ergebnisse der Gesellschafter auf eine höhere Eigenkapitalbasis verteilt und damit die prognostizierte Rendite reduziert werden. Die Inanspruchnahme des Schiffshypothekendarlehens (Tranche II) würde in einer geringeren Höhe erfolgen.

11. AGIO

Die Anleger haben auf die übernommene Einlage ein Agio in Höhe von 5 % zu leisten.

12. SCHIFFSHYPOTHEKENDARLEHEN

Das einzuwerbende Kommanditkapital reicht nicht aus, um das Schiff inklusive Nebenkosten zu finanzieren. Daher wurde mit einer in der Schweiz ansässigen Bank ein Darlehensvertrag über ein Schiffshypothekendarlehen geschlossen. Der Vertrag sieht einen Darlehensbetrag von maximal € 11.016.000 vor. Der Darlehensbetrag wird in drei Tranchen geteilt:

Tranchen I und II (langfristiges Darlehen): Insgesamt kann zum Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes, welcher für den 15. März 2016 geplant ist, ein Gesamtbetrag von € 10.766.000

von der Bank in Anspruch genommen werden. Die Verteilung auf Tranche I und II steht im Ermessen des AIF nach folgender Maßgabe:

Tranche I soll in einer Höhe von € 7.000.000 in Anspruch genommen werden und hat ab Valutierung eine Laufzeit von elf Jahren. Die Tilgung erfolgt gemäß einem annuitätischen Profil in 132 monatlichen Tilgungszahlungen und einer Schlusstilgung von rund € 1 Mio. Bis zum April 2025 wurde mit der Bank eine Zinsfestschreibung zu 3,49 % p.a. vereinbart, anschließend wurden 6,00 % p.a. unterstellt.

Tranche II, deren Inanspruchnahme optional und bis zu einem Betrag von € 3.766.000 erfolgen kann, bietet eine Möglichkeit der Zwischenfinanzierung. Ob und in welcher Höhe eine Inanspruchnahme dieser Tranche erfolgt, liegt im Ermessen des AIF und hängt insbesondere von der Höhe des zum Zeitpunkt der Schiffsablieferung eingeworbenen Eigenkapitals ab. Findet eine Inanspruchnahme statt, so erfolgt die Fixierung des Zinssatzes jeweils für kurzfristige Zeitintervalle von rund drei Monaten, wobei sich der Zinssatz aus einer Marge der Bank von 2,35 % p.a. und dem Refinanzierungszinssatz zusammensetzt. Am Ende jeder Zinsperiode kann eine Sondertilgung auf diese Tranche geleistet werden. Nach Einwerbung des Fondskapitals werden die bis dahin nicht zurückgeführten Beträge in ein langfristiges Darlehen mit derselben Laufzeit wie Tranche I umgewandelt. Ab dieser Umwandlung soll analog zur Tranche I eine Zinsfestschreibung erfolgen. Der langfristige festzuschreibende Zinssatz wurde mit 3,90 % p.a. kalkuliert.

Tranche III in der Höhe von € 250.000 wird als Kontokorrentkreditlinie zur Verfügung gestellt. Die Verzinsung der in Anspruch genommenen Beträge erfolgt variabel und wurde durchgehend mit 8,25 % p. a. kalkuliert.

In dem Investitions- und Finanzierungsplan ist die Inanspruchnahme der Tranchen gemäß Prognose dargestellt. Es wird unterstellt, dass Tranche I wie oben beschrieben in Höhe von € 7,0 Mio. und Tranche II in Höhe von € 530.000 in Anspruch genommen werden.

ZULÄSSIGKEIT VON KREDITAUFNAHMEN

Kreditaufnahmen für Rechnung des Investmentvermögens sind gemäß § 3 der Anlagebedingungen bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswertes der in der Fondsgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Grenze gilt nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Fondsgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

EINSATZ VON LEVERAGE UND FREMDKAPITAL

Zur Finanzierung des Flusskreuzfahrtschiffes setzt der AIF einen Leverage (Fremdkapital) in Form einer langfristigen Fremdfinanzierung (Darlehen) in Höhe von geplant € 7,53 Mio. ein (entspricht rd. 55 % des Baupreises des Flusskreuzfahrtschiffes). Bei dem genannten Betrag handelt es sich um die geplante Höhe der Darlehensinanspruchnahme. Während der Dauer des erstmaligen Vertriebs des AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Vertriebsfreigabe, hat die Bank eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme von bis zu € 11,016 Mio. genehmigt. Langfristig hat die Bank eine Inanspruchnahme gemäß der »Zulässigkeit von Kreditaufnahmen« (siehe vorgenannten Abschnitt) genehmigt.

Darüber hinaus hat der AIF zur Vorfinanzierung von Anlaufkosten sowie zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals weiteres kurzfristiges Fremdkapital von der Ersten Ballindamm Beteiligungs GmbH in Höhe von bis zu € 2,6 Mio. zugesagt bekommen (vgl. Seite 32). Diese Zwischenfinanzierung soll

aus dem eingeworbenen Fondskapital vollständig zurückgeführt werden.

Die Fondsgesellschaft wird darüber hinaus kein weiteres Fremdkapital in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der aus der Aufnahme von Fremdkapital resultierenden Risiken wird auf Seite 59 im Kapitel 12 »Die Risiken« verwiesen.

HANDHABUNG VON SICHERHEITEN

Der AIF darf gemäß § 3 Absatz 2 der Anlagebedingungen das zu dem Investmentvermögen gehörenden Flusskreuzfahrtschiffes belasten bzw. Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf den Sachwert beziehen (hier insbesondere den langfristigen Beförderungsvertrag), abtreten sowie belasten, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Verwahrstelle diesen Maßnahmen zustimmt, weil sie die dafür vorgesehenen Bedingungen als marktüblich erachtet.

Im Rahmen der langfristigen Fremdfinanzierung des Flusskreuzfahrtschiffes hat sich die finanzierende Bank das Recht einräumen lassen, nach Ablieferung eine Hypothek in Höhe von 120 % der Darlehensinanspruchnahme eintragen lassen. Eine Wiederverwendung etwaiger Sicherheiten und Vermögenswerte ist nicht vorgesehen.

Die sich aus der Handhabung von Sicherheiten ergebenden Risiken sind im Kapitel 12 »Die Risiken – Darlehensvertrag/ Kreditrisiko aus Fremdfinanzierung des AIF« auf Seite 59 beschrieben.

LIQUIDITÄTSPLANRECHNUNG (PROGNOSE) ¹

	2015	2016	2017	2018
LIQUIDES ERGEBNIS IN TEUR				
1. Einnahmen aus laufender Beschäftigung	0	4.080	4.136	4.193
2. Veräußerungserlös	0	0	0	0
3a. Schiffsbetriebs-, Hotel-/Cateringkosten, Versicherungen	0	2.345	2.400	2.456
3b. Schiffsmanagement	0	84	86	88
4. Revitalisierungskosten	0	0	0	0
5. Gesellschaftskosten und Gewerbesteuer	175	299	268	272
6. Zinsen Schiffshypothekendarlehen	0	215	242	224
7. Zinsen Kontokorrentkredit	0	0	1	0
8. laufende Kosten der Projektsicherung und der Eigenkapitalzwischenfinanzierung ²	130	131	0	0
9. Liquidies Betriebsergebnis	-305	1.006	1.138	1.153
10. Liquiditätsreserve aus der Investitionsphase	7.023	-6.840	0	0
11. Tilgung Schiffshypothekendarlehen	0	411	510	528
12. Auszahlungen Gründungskommanditisten ³	0	41	51	51
13. Auszahlungen Fondskapital ³	0	555	508	508
14. Auszahlungen Fondskapital in % ³	0,00	7,93 ⁵	7,25	7,25
15. Liquidität p.a.	6.717	-6.840	69	66
16. Liquidität kumuliert inkl. Kontokorrentkredit ⁴	6.717	127	196	262

HANDELSRECHTLICHES ERGEBNIS IN TEUR

17. Liquidies Betriebsergebnis	-305	1.006	1.138	1.153
18. Gründungskosten der Investitionsphase	1.089	201	0	0
19. Handelsrechtliche Abschreibungen	0	588	706	706
20. Handelsrechtliches Ergebnis	-1.394	217	432	447

STEUERLICHES ERGEBNIS IN TEUR

21. Steuerliches Ergebnis (§ 5 EStG)	-406	481	454	470
22. Steuerliches Ergebnis in % des Kommanditkapitals	-5,27 % ⁶	6,24 %	5,89 %	6,10 %

1 Durch die Darstellung in gerundeten Werten können sich leichte Differenzen ergeben. Die Beträge werden netto ohne etwaige Umsatzsteuer dargestellt, weil die Gesellschaft zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

2 Insgesamt werden von der Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH € 2,6 Mio. zur Verfügung gestellt. Es wurde eine Rückführung von jeweils € 1,3 Mio. zum 1. Januar 2016 sowie zum 1. März 2016 unterstellt.

3 In den Auszahlungen ist bereits eine Kapitalrückzahlung enthalten.

4 Die Kontokorrentkreditlinie in Höhe von T€ 250 soll von der finanzierenden Bank ab dem Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes zur Verfügung gestellt werden. Diese ist am 15. März 2016 geplant.

5 Für die Berechnung der Sonderauszahlung wurde unterstellt, dass das Fondskapital in Höhe von € 7 Mio. zu 50 % zum 1. August 2015, zu 25 % zum 1. Dezember 2015 und zu 25 % zum 1. Januar 2016 eingezahlt wird. Die Auszahlungen im Jahr 2016 setzen sich aus den Sonderauszahlungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Einzahlung bis zur Ablieferung des Neubaus in Höhe von 5 % p.a. und aus laufenden Auszahlungen ab dem Zeitpunkt der Ablieferung bis zum Ende des Jahres 2016 in Höhe von 7,25 % p.a. zusammen.

6 Das steuerliche Ergebnis in Prozent wurde im Verhältnis zum gesamten geplanten Kommanditkapital ausgedrückt.

7 Sollte die Treuhänderin von ihrem Recht gemäß § 4 Nummer 4 des Gesellschaftsvertrags Gebrauch machen, das prospektierte Eigenkapital von € 7.709 Mio. auf bis zu € 8.409 Mio. zu erhöhen, bleiben die laufenden Auszahlungen unverändert. Die Darlehenstranche II braucht nicht in Anspruch genommen werden und die prognostizierte Auszahlung bei Veräußerung würde bei prospektgemäßen Verlauf der Beteiligung 104,78 % betragen. Die Gesamtauszahlung würde sich in diesem Fall auf 188,71 % belaufen.

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Verkauf	Gesamt
4.252	4.313	4.520	4.562	4.627	4.752	4.836	4.920	0	49.191
0	0	0	0	0	0	0	0	9.295	9.295
2.514	2.573	2.634	2.696	2.760	2.825	2.892	2.969	0	29.066
90	93	95	97	100	102	105	108	0	1.049
0	0	200	0	0	150	0	0	0	350
275	279	274	307	311	300	327	392	37	3.517
205	186	165	144	122	100	115	90	0	1.809
0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	261
1.167	1.182	1.151	1.317	1.333	1.274	1.397	1.361	9.258	22.432
0	0	0	0	0	0	0	0	0	184
547	567	587	608	630	652	661	688	1.141	7.530
51	51	51	51	51	51	64	64	761	1.340
508	508	508	508	508	508	630	630	7.870	13.745
7,25	7,25	7,25	7,25	7,25	7,25	9,00	9,00	112,43 ⁷	196,35
61	57	5	150	145	63	43	-21	-514	
323	380	385	535	679	743	785	764	0	
1.167	1.182	1.151	1.317	1.333	1.274	1.397	1.361	9.258	22.432
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.291
706	706	706	706	706	706	706	706	6.469	14.114
462	476	446	611	628	569	691	655	2.789	7.027
487	504	466	663	682	610	758	754	2.243	8.166
6,32 %	6,53 %	6,05 %	8,60 %	8,84 %	7,92 %	9,83 %	9,79 %	29,10 %	105,93 %

ERLÄUTERUNGEN ZUR LIQUIDITÄTS- PLANRECHNUNG (PROGNOSE)

Die dargestellte Liquiditätsvorschau gibt dem Anleger die Gelegenheit, die dem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten Prämissen und die daraus resultierende wirtschaftliche Entwicklung zu beurteilen. Der Prognosezeitraum wurde entsprechend der geplanten Laufzeit des AIF bis zum 31. Dezember 2026 gewählt.

1. EINNAHMEN AUS LAUFENDER BESCHÄFTIGUNG

Das »Monarch Empress« wird voraussichtlich am 15. März 2016 von der Fondsgesellschaft übernommen werden. Für den Flusskreuzfahrtneubau besteht ein Beförderungsvertrag mit einer festen Laufzeit von fünf Jahren ab dem 15. März 2016. Das Entgelt für die Beförderungsleistungen besteht gemäß dem Beförderungsvertrag aus den folgenden fünf Komponenten:

- a) € 1.725.400 pro Jahr für die Finanzierung des Schiffes (im Folgenden »Finanzrate«);
- b) € 127.000 pro Jahr als Budget für die Kasko- und Haftpflichtversicherung (P&I) der Fondsgesellschaft;
- c) € 84.000 pro Jahr für das technische und nautische Schiffsmanagement;
- d) € 35,40 pro Einsatztag und Passagierbett für den Schiffsbetrieb;
- e) € 29,00 pro Einsatztag und Passagier für den Hotelbetrieb und das Catering.

Die Komponenten d) und e) werden auf 245 Einsatztage und 138 Gäste kalkuliert. Sämtliche Beträge verstehen sich zzgl. etwaiger Umsatzsteuer.

Die Komponenten b) bis e) decken in der Regel die Vergütungen des Managers für die von ihm nach Maßgabe des Managementvertrages erbrachten Leistungen ab (vgl. 3.). Die Finanzrate a) verbleibt bei dem AIF.

Dem Charterer wurden im Anschluss an die 5-jährige feste Laufzeit zwei Verlängerungsoptionen von zunächst drei Jahren (Optionsperiode 1) und anschließend von rund 2,8 Jahren bis Ende 2026 (Optionsperiode 2) eingeräumt. In der Liquiditätsplanrechnung wird die Ausübung beider Verlängerungsoptionen unterstellt. Die Finanzrate erhöht sich während der Optionsperiode 1 auf € 1.850.000 pro Jahr und während der Optionsperiode 2 auf € 1.925.000 pro Jahr. Die Komponenten c) bis e) werden vertragsgemäß ab dem Jahr 2017 um die Inflationsrate gemäß der Veröffentlichung des deutschen statistischen Bundesamtes in Bezug auf den »Verbraucherpreisindex (2010 = 100)«, höchstens jedoch um 2,5 % pro Jahr, erhöht. Diese Steigerung wurde in der Berechnung in maximaler Höhe unterstellt.

In der Liquiditätsplanrechnung wurde weiterhin aus Vorsichtsgründen unterstellt, dass ab der Ablieferung jeweils an zusätzlichen drei Tagen pro Kalenderjahr keine Einnahmen anfallen. Das Beförderungsentgelt für die Ausfalltage wurde dabei zeitanteilig auf Basis von 365 (bzw. in Schaltjahren auf Basis von 366) Tagen berechnet und von dem Jahresbeförderungsentgelt abgezogen.

2. VERÄUSSERUNGSERLÖS

Für Ende 2026 wurde die Ausübung der Kaufoption nach beiden Verlängerungsoptionen durch Gate 1 Ltd. und damit ein Veräußerungserlös von € 9.294.750 unterstellt. Dieser Betrag entspricht 67,5 % des Baupreises des Schiffes.

Nach Abzug der im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallenden Kosten ergibt sich der an die Kommanditisten auszahlende Nettoveräußerungserlös.

3. SCHIFFSBETRIEBS-, HOTEL-/CATERING- KOSTEN, VERSICHERUNGEN UND SCHIFFSMANAGEMENT

Mit der Erbringung der Leistungen des Schiffsmanagements sowie der Hotel- und Cateringleistungen hat der AIF die Monarch River Management GmbH beauftragt (vgl. Kapitel 8 »Der Anlagegegenstand – Das Schiffsmanagement« – Seite 26). Die Schiffsbetriebskosten in der Zeile 3a beinhalten u.a. die folgenden Komponenten:

- I. € 127.000 pro Jahr als Budget für die Kasko- und Haftpflichtversicherung (P&I) der Fondsgesellschaft,
- II. € 35,40 pro Einsatztag und Passagierbett für den Schiffsbetrieb sowie
- III. € 29,00 pro Einsatztag und Passagier für den Hotelbetrieb und das Catering.

Die Kosten unter II. und III. beinhalten unter anderem ein Budget für die laufende Instandhaltung des Schiffes und der Hotelbereiche in Höhe von rund € 107.000 pro Jahr. Die Vergütung für das Schiffsmanagement (Zeile 3b) beträgt € 84.000 pro Jahr. Darunter fallen insbesondere das technische und nautische Management des Schiffes.

Entsprechend den Regelungen des Beförderungsvertrages werden die o.g. Komponenten II. und III. sowie die Vergütungen an den Schiffsmanager ab dem Jahr 2017 um die Inflationsrate gemäß der Veröffentlichung des deutschen statistischen Bundesamtes in Bezug auf den »Verbraucherpreisindex (2010 = 100)«, höchstens jedoch um 2,5 % pro Jahr, erhöht. Diese Steigerung wurde in der Berechnung in maximaler Höhe unterstellt, sodass der kalkulierte Anstieg des Beförderungsentgeltes ausgeglichen wird.

Darüber hinaus sind in Zeile 3a der Liquiditätsplanrechnung die indikativen Versicherungsprämien von rund € 40.000 p.a. für eine sog. Loss of Hire-Versicherung enthalten. Für diese Prämien wurde ab dem Jahr 2017 eine jährliche Steigerung von 1,5 % unterstellt.

4. REVITALISIERUNGSKOSTEN

Es wurde unterstellt, dass nach Ablauf der Erstbeschäftigung von fünf Jahren im Jahr 2021 sowie anschließend nach weiteren drei Jahren im Jahr 2024 größere Revitalisierungsarbeiten am Schiff vorgenommen werden. Im Jahr 2021 wurden die auf langjähriger Erfahrung vom Schiffsmanger basierenden, geschätzten Kosten von € 200.000 und im Jahr 2024 Kosten von € 150.000 angesetzt.

5. GESELLSCHAFTSKOSTEN UND GEWERBESTEUER

Diese Position beinhaltet u.a. die laufende Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft laut Fremdverwaltungsvertrag von insgesamt rund € 1,4 Mio. Die vereinbarte Vergütung wird im Rahmen des Dienstleistungsvertrages (vgl. Kapitel 9 »Wesentliche Verträge« Seite 29) zum Teil an die PCE Fondsmanagement GmbH sowie die PCE Anlegerverwaltung GmbH gezahlt. Die PCE Fondsmanagement GmbH erhält von der KVG für das Fondsmanagement eine jährliche Vergütung in Höhe von € 35.800. Die PCE Anlegerverwaltung GmbH erhält von der KVG ab dem Jahr 2015 jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,35 % bezogen auf das jeweils zum 31. Dezember vorhandene, nominelle Kommanditkapital der Fondsgesellschaft. Die Vergütung der PCE Fondsmanagement GmbH sowie der PCE Anlegerverwaltung GmbH erhöhen sich ab dem Jahr 2016 jeweils um 1 % der Vorjahresvergütung. Im Jahr der Veräußerung erhält die PCE Fondsmanagement GmbH von der KVG eine einmalige Vergütung/Transaktionsgebühr von 0,4 % auf den Verkaufspreis.

Die Gesellschaftskosten beinhalten ebenfalls die Kosten der Verwahrstelle von € 17.500 p.a.

Darüber hinaus beinhaltet diese Position u.a. die jährliche Vergütung der Komplementärin für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von € 12.500 ab 2015. Der Betrag wird ab 2016 jährlich jeweils um 1 % der Vorjahresvergütung gesteigert.

Die Kosten der für Steuer- und Rechtsberatung sowie die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung und Durchführung der Gesellschafterversammlung sind mit rund € 27.000 p.a. kalkuliert. Für sonstige Verwaltungskosten sind weitere rund € 13.000 p.a. angesetzt. Ab dem Jahr 2016 erfolgt eine jährliche Steigerung dieser Kostenpositionen um 2 % der Vorjahreskosten.

Zusätzlich enthält diese Position die Gewerbesteuer in prognostizierter Höhe. Die Grundsätze zur Ermittlung der Gewerbesteuer sind im Kapitel 15 »Angaben der für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften« auf Seite 70 f. näher erläutert.

6. ZINSEN SCHIFFSHYPOTHEKENDARLEHEN

Für Tranche I wurde eine Zinsfestschreibung ab Valutierung bis April 2025 mit einem Zinssatz von 3,49 % p.a. vereinbart. Für diesen Zeitraum wurde entsprechend der festgeschriebene Zinssatz und anschließend 6 % p.a. unterstellt. Der Zinssatz auf Tranche II wurde für die gesamte Laufzeit mit 3,90 % p.a. kalkuliert.

7. ZINSEN KONTOKORRENT

Diese Position beinhaltet Zinszahlungen auf die kalkulierte Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites auf Basis des variablen Zinssatzes von 8,25 % p.a. Es wurde unterstellt, dass sich dieser Zinssatz über die Laufzeit nicht verändert.

8. LAUFENDE KOSTEN DER PROJEKTSICHERUNG UND DER EIGENKAPITALZWISCHENFINANZIERUNG

Die Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH erhält Vergütungen nach Maßgabe des auf Seite 32 beschriebenen Vertrags zur Sicherstellung der Erwerbsfinanzierung und Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals. Für die Zurverfügungstellung von Kapital erhält sie eine laufende Vergütung von 2,5 % p.a. auf € 2,965 Mio. für den Zeitraum ab 1. März 2015 bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Tag, an dem die BaFin dem AIF die Vertriebszulassung erteilt hat. Des Weiteren erhält sie eine laufende Vergütung von 6 % p.a. auf die zur Verfügung gestellte Liquidität von bis zu € 2,6 Mio. abzüglich zurückgeführter Beträge beginnend ab dem 1. März 2015. In der Liquiditätsplanrechnung wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von rund € 261.000 unterstellt.

9./17. LIQUIDES BETRIEBSERGEBNIS

Diese Zeile stellt das liquide Ergebnis ohne Berücksichtigung von Darlehenstilgungen, Entnahmen und der Kosten der Investitionsphase dar.

10. LIQUIDITÄTSRESERVE AUS DER INVESTITIONSPHASE

Diese Position bildet den Liquiditätsübertrag aus dem Investitions- und Finanzierungsplan in den Jahren 2015 und 2016 ab.

11. TILGUNG SCHIFFSHYPOTHEKENDARLEHEN

Bei dem Schiffshypothekendarlehen wird ein monatlich gleichbleibender Kapitaldienst auf Basis einer Laufzeit von rund elf Jahren und einer Schlussstilgung von rund € 1,0 Mio.

unterstellt. Die Tilgung steigt dadurch kontinuierlich an; sie beginnt unmittelbar nach Valutierung des Darlehens und wurde ab dem 15. März 2016 monatlich kalkuliert.

12.–14. AUSZAHLUNGEN

Bei planmäßigem Verlauf ist zunächst eine einmalige, nach der Ablieferung des Neubaus vorgesehene Sonderauszahlung an die Anleger in Höhe von 5 % p.a. für den Zeitraum zwischen der Einzahlung der Einlage und der Ablieferung des Neubaus vorgesehen. Diese Auszahlung findet voraussichtlich im April 2016 statt, sofern ein Kommanditkapital von mindestens € 3 Mio. eingeworben wird. Anschließend sollen laufende Auszahlungen zum Ende eines jeden Halbjahres ab Juni 2016 in Höhe von 7,25 % p.a. ansteigend auf 9,0 % p.a. vorgenommen werden. Im Jahr 2016 wird ein Wert ausgewiesen, der sich aus der kalkulierten Sonderauszahlung und der regulären, für das Jahr 2016 geplanten Auszahlung in Höhe von 7,25 % p.a. zusammensetzt. Der für das Jahr 2016 ausgewiesene Wert der Auszahlungen in Prozent des Fondskapitals stellt dementsprechend einen Mischwert dar, der sich unter Berücksichtigung des prognostizierten Verlaufs der Einwerbung des Fondskapitals ergibt. Insgesamt betragen die geplanten Auszahlungen rund 196 %. Darin enthalten sind die Rückflüsse aus der angenommenen Veräußerung des Schiffes im Jahr 2026 sowie die verbleibende Restliquidität. Die Angaben in Prozent beziehen sich auf das nominale Kommanditkapital.

Die prospektierten Auszahlungen sollen halbjährlich abhängig von der Liquiditätslage der Fondsgesellschaft im Juni und Dezember des jeweiligen Jahres, spätestens aber im ersten Quartal des Folgejahres geleistet werden. In den Auszahlungen sind auch Kapitalrückzahlungen enthalten.

Sollte die Treuhänderin von ihrem Recht gemäß § 4 Nummer 4 des Gesellschaftsvertrags Gebrauch machen, das prospektierte Eigenkapital von € 7,709 Mio. auf bis zu € 8,409 Mio. zu erhöhen, bleiben die laufenden Auszahlungen unverändert. Die Darlehenstranche II braucht nicht in Anspruch genommen werden und die prognostizierte Auszahlung würde bei Veräußerung bei prospektgemäßen Verlauf der Beteiligung 104,78 % betragen. Die Gesamtauszahlung würde sich in diesem Fall auf 188,71 % belaufen.

15. LIQUIDITÄT P.A.

Aus den liquiden Ergebnissen zuzüglich der Mittel der Investitionsphase und abzüglich der Tilgungsleistungen und Auszahlungen an die Kommanditisten ergibt sich die Liquidität der Fondsgesellschaft am jeweiligen Jahresende.

16. LIQUIDITÄT KUMULIERT INKLUSIVE KONTOKORRENTKREDIT

Die kumulierte Liquidität der Fondsgesellschaft zum 31.12. eines jeden Jahres ergibt sich als Summe der liquiden Ergebnisse des jeweiligen Jahres und des Liquiditätsvortrags aus dem Vorjahr.

Darüber hinaus beinhaltet die kumulierte Liquidität der Jahre 2015 und 2016 die Liquiditätsreserve aus der Investitionsphase, die z.B. aus Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter oder Auszahlungen von Darlehen resultieren. Die kumulierte Liquidität enthält ab dem Jahr 2016 zusätzlich den zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredit in Höhe von € 250.000.

18. GRÜNDUNGSKOSTEN IN DER INVESTITIONSPHASE

Bei den Investitionskosten in Zeile 18 handelt es sich um Kosten für die Emission, Emissionsnebenleistungen, Projektentwicklung, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die Vergütung für die betriebswirtschaftliche Strukturierung der Fondsgesellschaft sowie für Einrichtung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Bankgebühren, Gebühren für die Hypothekenbestellung und weitere Gründungskosten.

19. HANDELSRECHTLICHE ABSCHREIBUNGEN

Die Anschaffungskosten des Schiffes werden über 20 Jahre linear abgeschrieben.

20. HANDELSRECHTLICHES ERGEBNIS

In dieser Position ist das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Ergebnis der Gesellschaft dargestellt.

21./22. STEUERLICHES ERGEBNIS

Das steuerliche Ergebnis ermittelt sich unter Berücksichtigung der Grundsätze der steuerlichen Gewinnermittlung, insbesondere der nach den einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelten Abschreibungen. Die steuerlichen Abschreibungen weichen von den handelsrechtlichen ab, da sie unter Berücksichtigung der Aktivierung eines Teils der Investitionskosten laut Ziffer 18 ermittelt werden.

In der Zeile 22 ist das geplante steuerliche Ergebnis im Verhältnis zum gesamten geplanten Kommanditkapital ausgedrückt.

Für die effektive Steuerbelastung des Anlegers ist zusätzlich die Anrechnung anteiliger Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuerschuld zu berücksichtigen (vgl. Erläuterungen »Steuererstattungen/Steuerzahlungen« Seite 47).

DIE KOSTEN

AUSGABEAUFSCHLAG, INITIALKOSTEN UND RÜCKNAHMEABSCHLAG

Die Ausgabe der Anteile an dem AIF erfolgt zum Wert der individuell vom Anleger gezeichneten Kommanditeinlage zzgl. eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 5 % (Agio). Neben dem Ausgabeaufschlag fällt gemäß § 6 der Anlagebedingungen in der Beitrittsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 14,27 % der Kommanditeinlage inklusive etwaiger anfallender Umsatzsteuer an (Initialkosten).

Eine Rücknahme der Anteile ist nach Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen grundsätzlich nicht möglich.

VERGÜTUNGEN UND AUFWENDUNGS-ERSTATTUNGEN (GEMÄSS § 7 DER ANLAGEBEDINGUNGEN)/BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern eingezahlten Kommanditkapitals.

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Die nachfolgend genannten Vergütungen enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

1. Vergütungen, die an die KVG und an die persönlich haftende Gesellschafterin zu zahlen sind

a) Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 2,34 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum von der Fondsaufgabe bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mindestens jedoch € 275.250.

Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

b) Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,26 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, für den Zeitraum von der Fondsaufgabe bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mindestens jedoch € 29.899.

Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

2. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,38 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch € 20.825. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

3. Aufwendungen zu Lasten der Fondsgesellschaft

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Fondsgesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- e) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- f) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch einen Abschlussprüfer;
- g) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- i) Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- k) Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet.

4. Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

a. Die KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Absatz 1 der Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 2,98 % des Kaufpreises erhalten. Werden diese Vermögensgegenstände veräußert, so erhält die KVG eine Transaktionsgebühr in Höhe

von bis zu 0,48 % des Verkaufspreises. Der Fondsgesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

b. Der Fondsgesellschaft werden die im Zusammenhang mit – nicht von Buchstabe a) erfassten Transaktionen – der Instandsetzung, dem Umbau und der Belastung oder Vermietung/Vercharterung des Vermögensgegenstandes von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Fondsgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE

Gemäß § 6 der Anlagebedingungen beträgt die gezeichnete Kommanditeinlage für jeden Anleger mindestens € 20.000. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der Kommanditeinlage. Nach Abschluss der Platzierungsphase des Zeichnungskapitals werden keine weiteren Kommanditanteile ausgegeben, sodass Angaben zur Berechnung sowie Angaben zur Art, dem Ort und der Häufigkeit der Veröffentlichung des Ausgabe-preises entfallen.

Eine Rücknahme der Anteile ist grundsätzlich nicht möglich, sodass Angaben zur Berechnung sowie Angaben zur Art, dem Ort und der Häufigkeit der Veröffentlichung des Rücknahme-preises entfallen.

SONSTIGE KOSTEN UND GEBÜHREN

1. Vom Anleger zu zahlende Kosten und Gebühren (unmittelbare Kosten)

a. Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhand- und Servicevertrages mit dem Treuhandkommanditisten und/oder einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KVG oder der Fondsgesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

b. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 1 % des Anteilwertes, verlangen.

c. Gemäß § 6 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages können rückständige Einlagen der Anleger in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu Lasten des säumigen Anlegers verzinst werden.

d. Generell sind von den Anlegern persönlich veranlasste Kosten wie z.B. Telefon, Porto, Bankgebühren, Steuerberatungskosten, aufgrund der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung oder aufgrund der Besichtigung eines Schiffes entstehende Reisekosten oder Kosten für eine eventuelle Vertretung des Anlegers auf der Gesellschafterversammlung selbst zu tragen.

e. Bei Veräußerungen der Beteiligung sind gegebenenfalls dem Anleger entstehende Nebenkosten in Form von Gutachter- oder Transaktionskosten von den Anlegern selbst zu tragen. Des Weiteren können Notarkosten und Gerichtskosten, die durch die Übertragung oder den Übergang einer Beteiligung infolge eines Todesfalls entstehen, anfallen; vgl. hierzu b).

f. Bei Aufnahme einer persönlichen Anteilsfinanzierung entstehen für die Anleger neben laufenden Zins- und Tilgungszahlungen möglicherweise weitere Kosten (Bankgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen bei vorzeitiger Rückzahlung).

Da die Höhe der vorgenannten Kosten jeweils unter anderem von den persönlichen Verhältnissen oder der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Anlegers abhängig ist, kann eine Quantifizierung nicht vorgenommen werden.

2. Aus dem Investmentvermögen zu zahlende Kosten und Gebühren (mittelbare Kosten)

Auf Seite 34 ist der Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft dargestellt, in dem sämtliche aus dem Investmentvermögen zu zahlenden Kosten (mittelbare Kosten) der Platzierungsphase, wie sie gemäß § 6 (Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten) sowie gemäß § 7 (Laufende Kosten) der Anlagebedingungen vereinbart sind, enthalten sind, die bei prospektgemäßem Verlauf anfallen.

VERWENDUNG DES AUSGABEAUFSCHLAGS

Der Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % des Fondskapitals (entsprechend € 350.000) wird als Eigenkapitalvermittlungsvergütung an die PCE Capital Advice GmbH & Co. KG vergütet.

GESAMTKOSTENQUOTE

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten der Gesellschaft angefallenen relevanten Kosten offengelegt und in Form einer einzigen Zahl als Gesamtkostenquote ausgewiesen, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres zu berechnen ist und in der die relevanten, von der Fondsgesellschaft zu tragenden Kosten (ohne Transaktionskosten) einbezogen werden.

Die Gesamtkosten betragen in 2015 und 2016 mindestens € 305.149 und ab dem Geschäftsjahr 2017 bis zu 2,60 %

p.a. des für das jeweilige Jahr prognostizierten durchschnittlichen Nettoinventarwertes zuzüglich den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Fondsgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen. Der Jahresbericht enthält Einzelheiten zu den genau berechneten Kosten sowie dem dann gültigen Nettoinventarwert.

Über das oben hinausgehende bestehen keine weiteren Gebühren, Kosten, Provisionen und sonstigen Aufwendungen.

PAUSCHALGEBÜHR

Für die Vergütungen und Kosten wurde keine Pauschalgebühr vereinbart.

RÜCKVERGÜTUNGEN

Der KVG fließen keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Ver-

gütungen, die aus dem Investmentvermögen an die KVG geleistet werden, werden nicht für Vergütungen an Vermittler von Anteilen des Investmentvermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen verwendet.

GESAMTSUMME KOSTEN UND GEBÜHREN

Über die im Abschnitt »Die Kosten« ab Seite 43 dargestellten Vergütungen an die KVG, die Verwahrstelle, die Gründungsgesellschafter und die wesentliche Vertragspartner hinaus, fließen der KVG, der Verwahrstelle, den Gründungsgesellschaftern und den wesentlichen Vertragspartnern keine weiteren Vergütungen aus dem AIF zu.

VERÖFFENTLICHUNGEN

Im Investmentvermögen werden keine Anteile oder Aktien gehalten, sondern nur Beteiligungen an der Kommanditgesellschaft. Aus diesem Grund entfallen die Offenlegungspflichten gemäß § 165 Abs. 3 Nr. 9 KAGB.

ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN ANLEGER

Die nachfolgende Darstellung zeigt beispielhaft die Ergebnisprognose für einen Anleger, der sich zum 1. August 2015 an der Fondsgesellschaft beteiligt. Die Prämissen bezüglich des Eigenkapitals in Höhe von € 7,709 Mio., der Weiterbeschäftigung nach der Festcharter sowie des Veräußerungserlöses entsprechen dem in der Liquiditätsplanrechnung auf Seite 38/39 dargestellten Szenario.

Die kalkulierte Steuerbelastung des Anlegers ergibt sich bei einer Beteiligung in Höhe von nominal € 100.000 zzgl. Agio bei Anwendung des Höchststeuersatzes, allerdings ohne Berücksichtigung des Zuschlags für besonders hohe Einkommen (sog. »Reichensteuer«), der erst zu Anwendung kommt, wenn die steuerlichen Ergebnisanteile aus der Beteiligung und das sonstige zu versteuernde Einkommen mehr als € 250.730 (bzw. € 501.460 bei zusammen veranlagten Ehegatten) betragen, § 32a EStG. Eine etwaige Kirchensteuer des Anlegers ist nicht berücksichtigt.

PRÄMISEN:

Eigenkapital: € 100.000

Agio: 5 %

Hafteinlage: € 10.000

Steuersatz: Einkommenssteuersatz 42 %; Solidaritätszuschlag 5,5 % der ESt; keine Kirchensteuer

ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN ANLEGER ¹

Kommanditist 1.8.2015	2015	2016	2017	2018
Eigenkapitaleinzahlung (-)	-105.000	0	0	0
1. Gebundenes Kapital am Jahresbeginn	-105.000	-101.590	-95.365	-90.284
Auszahlungen	0	8.865	7.250	7.250
2.1 Gewinnausschüttung (-)	0	0	0	0
2.2 Eigenkapitaleinzahlung/Eigenkapitalrückzahlung (+)	0	8.865	7.250	7.250
2.3 Steuererstattung (+)/Steuerzahlungen (-)	3.410	-2.639	-2.169	-1.786
2.4 Summe des Rückflusses	3.410	6.225	5.081	5.464
2.5 Gebundenes Kapital am Jahresende nach Steuern	-101.590	-95.365	-90.284	-84.820
3. Haftungsvolumen/Ausstehende Einlagen	0	0	0	0
4. Anteiliges Fremdkapital	33.729	93.942	86.427	78.879

¹ Alle Werte in Euro. Durch die Darstellung in gerundeten Werten können sich leichte Differenzen ergeben.

EIGENKAPITALEINZAHLUNG

Die Prognose zeigt die Einzahlung des Kommanditkapitals zzgl. Agio in Höhe von 5 % der Pflichteinlage im Jahr 2015.

Auszahlung von 7,25 % p.a. ab Übernahme des Schiffes. Die weiteren Auszahlungen ergeben sich aus dem geplanten Auszahlungsverlauf.

1./2.5 GEBUNDENES KAPITAL

Das gebundene Kapital ergibt sich aus dem eingezahlten Eigenkapital zzgl. Agio unter Abzug der Summe des Rückflusses in Zeile 2.4 des Vorjahres.

2.1/2.2 GEWINNAUSSCHÜTTUNG/EIGENKAPITALEINZAHLUNG BZW. -RÜCKZAHLUNG

Soweit eine Auszahlung von einem positiven handelsrechtlichen Ergebnis ggf. inklusive Vorträgen aus Vorjahren gedeckt ist, handelt es sich bei der Auszahlung um eine Gewinnausschüttung. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich bei der Auszahlung um eine Rückzahlung der Einlage, die als Eigenkapitalrückzahlung ausgewiesen wird.

AUSZAHLUNGEN

Die Auszahlung des Jahres 2016 setzt sich zusammen aus der Sonderauszahlung von 5 % p.a. ab Beitritt und Einzahlung des Beispielanlegers (1. August 2015) und der regulären

2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Verkauf	Gesamt
0	0	0	0	0	0	0	0	0	-105.000
-84.820	-79.429	-74.113	-68.658	-63.983	-59.392	-54.531	-48.491	-54.962	
7.250	7.250	7.250	7.250	7.250	7.250	9.000	9.000	112.428	197.293
3.248	6.180	5.781	7.250	7.250	7.250	9.000	9.000	37.334	92.293
4.002	1.070	1.469	0	0	0	0	0	75.095	105.000
-1.859	-1.934	-1.794	-2.576	-2.659	-2.389	-2.960	-15.472	0	-34.827
5.391	5.316	5.456	4.674	4.591	4.861	6.040	-6.472	122.428	162.466
-79.429	-74.113	-68.658	-63.983	-59.392	-54.531	-48.491	-54.962	57.466	
0	0	0	0	0	0	0	0	10.000	
71.781	64.429	56.814	48.926	40.755	32.292	23.723	14.801	0	

2.3 STEUERERSTATTUNGEN/STEUERZAHLUNGEN

Die ausgewiesenen Steuerzahlungen ergeben sich aus den oben aufgeführten Annahmen hinsichtlich der steuerlichen Situation des Anlegers und den der Ergebnisprognose zugrundeliegenden Prämissen. Für das Jahr 2015 ergibt sich in der Prognose aufgrund des negativen steuerlichen Ergebnisses eine Steuererstattung für den Anleger. Bei der prognostizierten Höhe der Steuerzahlungen ist die Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG berücksichtigt.

3. HAFTUNGSVOLUMEN/AUSSTEHENDE EINLAGEN

Ein Haftungsvolumen ergibt sich, soweit das Kapitalkonto durch Entnahmen unter die im Handelsregister eingetragene

Haftsumme sinkt. In der Verkaufsspalte wird zudem die Nachhaftung nach der planmäßigen Liquidation des AIF dargestellt. Für Erläuterungen zu der Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten der Gesellschaft wird auf das Kapitel 12 »Die Risiken – Haftung des Anlegers« Seite 58 verwiesen.

4. ANTEILIGES FREMDKAPITAL

Das anteilige Fremdkapital stellt den rechnerisch auf den Anleger entfallenden Anteil am Fremdkapital des AIF dar. Der Wert ergibt sich im Wesentlichen aus dem langfristigen Schiffshypothekendarlehen. Im Jahr 2015 ist die Aufnahme der Zwischenfinanzierung berücksichtigt.

SENSITIVITÄTSANALYSE – ABWEICHUNGSANALYSE

Die nachfolgenden Grafiken geben einen Überblick über mögliche Auswirkungen von Abweichungen von den Prognosewerten. In den Sensitivitätsanalysen wird dargestellt, wie sich der Mittelrückfluss für den Anleger vor und nach Steuern in Tausend Euro (vgl. Liquiditätsplanrechnung Seite 38/39) in Abhängigkeit von den jeweiligen Parametern gegenüber der Prospektkalkulation verändern kann.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden nachfolgend die wesentlichen Liquiditätsflüsse der Ergebnisprognose für den Anleger komprimiert dargestellt:

RÜCKFLÜSSE IM PROSPEKTSZENARIO (PROGNOSE)

Zeichnungssumme: € 100.000 (zzgl. Agio)

Steuersatz: Einkommensteuersatz 42 %; Solidaritätszuschlag 5,5 % der ESt; keine Kirchensteuer

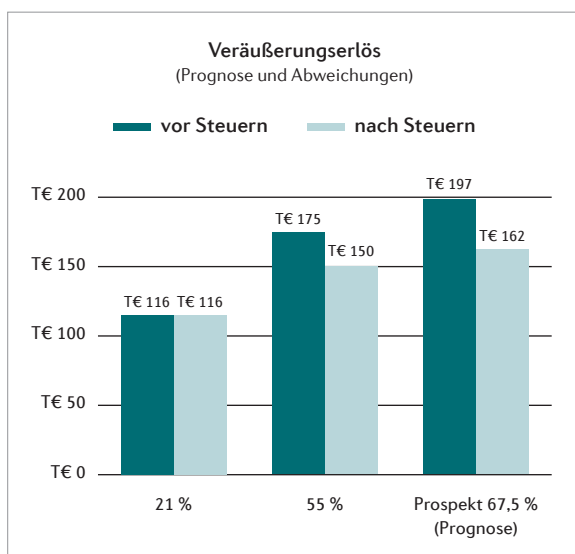
Jahr	Einzahlung ¹	Auszahlungen	Steuererstattungen/ -zahlungen ²	Summe des Rückflusses
Beitritt	-105.000			
2016		8.865	3.410	12.275
2017		7.250	-2.639	4.611
2018		7.250	-2.169	5.081
2019		7.250	-1.786	5.464
2020		7.250	-1.859	5.391
2021		7.250	-1.934	5.316
2022		7.250	-1.794	5.456
2023		7.250	-2.576	4.674
2024		7.250	-2.659	4.591
2025		9.000	-2.389	6.611
2026		121.428	-2.960	118.468
2027			-15.472	-15.472
Gesamt	-105.000	197.293	-34.827	162.466

Alle Beträge in Euro

1 Kalkuliert wurde eine Einzahlung am 1. August 2015.

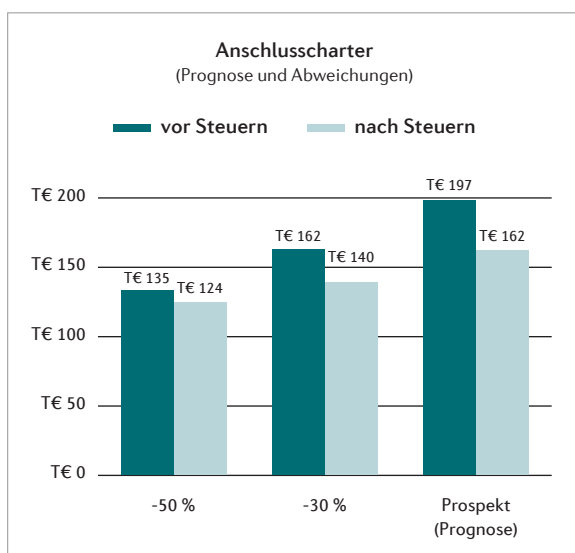
2 Die Steuererstattungen und -zahlungen beruhen jeweils auf dem Ergebnis des Vorjahres.

Die nachfolgende grafische Darstellung zeigt jeweils die Summe der Auszahlungen im Prospektszenario und für zwei unterschiedliche negative Annahmen.



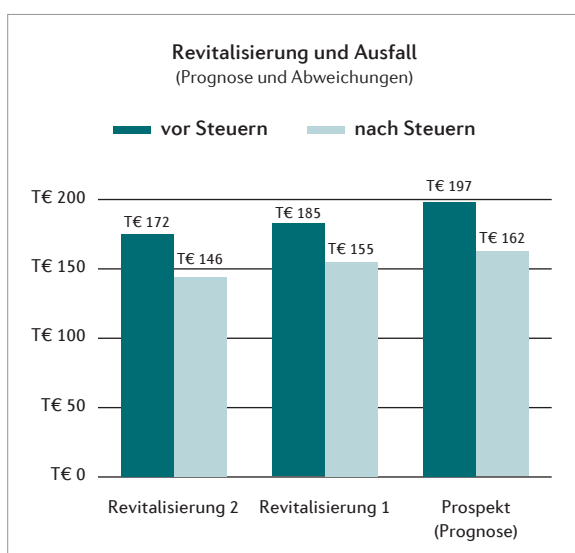
MITTELRÜCKFLUSS VOR UND NACH STEUERN IN T€ IN ABHÄNGIGKEIT VOM VERÄUSSERUNGS- ERLÖS IN PROZENT DES BAUPREISES

In der Liquiditätsplanrechnung auf Seite 38 f. wird zum Ende des Jahres 2026 von der Ausübung der Kaufoption und somit einem Veräußerungserlös von 67,5 % des Baupreises ausgegangen. In der Grafik wird dargestellt, wie sich die kumulierten Rückflüsse vor und nach Steuern verändern, falls der tatsächliche Veräußerungserlös niedriger ausfällt, alle anderen Parameter jedoch wie prospektiert bleiben.



MITTELRÜCKFLUSS VOR UND NACH STEUERN IN T€ IN ABHÄNGIGKEIT VON DER HÖHE DER ANSCHLUSSCHARTER NACH ABLAUF DER ERSTCHARTER

In der Liquiditätsplanrechnung auf Seite 38 f. wird davon ausgegangen, dass nach Abschluss der Festcharter beide Verlängerungsoptionen vom Charterer ausgeübt werden. In der Grafik wird dargestellt, wie sich die kumulierten Rückflüsse vor und nach Steuern verändern, falls eine Anschlussbeschäftigung mit einer geringeren Finanzrate (vgl. Definition 1a) auf Seite 40) abgeschlossen wird, alle anderen Parameter jedoch unverändert bleiben.



MITTELRÜCKFLUSS VOR UND NACH STEUERN IN T€ IN ABHÄNGIGKEIT VON ERHÖHTEN REVITALISIERUNGSKOSTEN

In der Liquiditätsplanrechnung auf Seite 38 f. werden im Jahr 2021 bzw. 2024 Revitalisierungskosten von € 200.000 bzw. € 150.000 und je drei Ausfalltage unterstellt. Im Szenario »Revitalisierung 1« wird unterstellt, dass im Jahr 2021 Revitalisierungskosten in Höhe von € 1 Mio. anfallen und in diesem Jahr insbesondere aufgrund einer Revitalisierung 30 Ausfalltage entstehen. Im Szenario »Revitalisierung 2« wird unterstellt, dass in den Jahren 2021 und 2024 Revitalisierungskosten in Höhe von jeweils € 1 Mio. anfallen und in diesem Rahmen jeweils 30 Ausfalltage anfallen.

11. VERWALTUNG DES ANLAGEGEGENSTANDES

ANLAGEZIELE, ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel des AIF ist, aus der Beschäftigung/Vermietung und der Veräußerung des Anlageobjekts zum Ende der Fondslaufzeit finanzielle Überschüsse zu erzielen und daraus Auszahlungen inklusive Kapitalrückzahlung an die Anleger vorzunehmen.

Anlagestrategie des AIF ist der Erwerb, der Betrieb (einschließlich Instandhaltung, Instandsetzung, des Umbaus und der Modernisierung), die Beschäftigung oder Vermietung sowie der spätere Verkauf eines Schiffes.

Die Anlagepolitik des AIF besteht darin, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die der Anlagestrategie dienen. Hierzu zählen insbesondere die bereits abgeschlossene Vereinbarung zum Erwerb/Übernahme sowie die ebenfalls bereits abgeschlossene Vereinbarung zur Beschäftigung des Flusskreuzfahrtschiffes nach Ablieferung.

Weitere Schiffe sollen konzeptionsgemäß nicht erworben werden.

WESENTLICHE MERKMALE DER ERWERBBAREN ANTEILE

Bei den ausgegebenen Anteilen der Fondsgesellschaft handelt es sich um mittelbare Kommanditanteile, die weder an der Börse noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen bzw. notiert sind oder dort gehandelt werden. Ein Umtausch oder die Rückgabe von Anteilen der Fondsgesellschaft durch den Anleger ist nicht möglich.

Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile des AIF (vgl. Seite 63 »Art und Hauptmerkmale Anteile«) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, also die Beteiligung am Ergebnis und an den Auszahlungen der Fondsgesellschaft, das Stimmrecht, Informations- und Kontrollrechte sowie die Haftsumme und die Verpflichtung zur Einzahlung der Einlage, entsprechen den wesentlichen Merkmalen der angebotenen Anteile der Anleger.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND -GRENZEN

Gegenstand des AIF ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Die Investition der Fondsgesellschaft erfolgt ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung und unter der Voraussetzungen des § 262 Absatz 2 KAGB in Sachwerte gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, hier in ein Schiff gemäß § 261 Abs. 2 Nr. 2 KAGB.

Bei der Realisierung der Anlagestrategie unterliegt der AIF folgenden Anlagegrenzen:

A. BEGRENZUNG DES FREMDKAPITALEINSATZES (LEVERAGE)

Für die Fondsgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswertes der in der Fondsgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände und nur dann aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die für die Fondsgesellschaft tätige Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

B. BELASTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, die der Fondsgesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 60 % des Verkehrswertes der in der Fondsgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände nicht überschreiten.

C. NICHTGELTUNG DER GRENZEN ZUM FREMDKAPITALEINSATZ UND ZUR BELASTUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Die vorstehenden Wertgrenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten erst nach Ablauf eines Zeitraumes von 18 Monaten ab Beginn des erstmaligen Vertriebs.

D. DERIVATE

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden. Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft sieht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Einsatz von Derivaten vor.

E. WÄHRUNG

Die Investition und die Darlehensaufnahme erfolgen in Euro. Die Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des Wertes der Fondsgesellschaft nicht übersteigt. Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft sieht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keinen Einsatz von Fremdwährungen vor.

Die KVG erwirbt für den AIF keine Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen. Daher können keine Angaben zu deren maßgeblichen Anlagegrundsätzen und -grenzen sowie zu dem Sitz eines etwaigen Zielinvestmentvermögen gemacht werden.

ÄNDERUNGEN VON ANLAGESTRATEGIE/ANLAGEPOLITIK

Eine Änderung der Anlagestrategie und -politik ist konzeptionell nicht vorgesehen. Die Anlagebedingungen können von der KVG geändert werden, wenn diese nach der Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar sind. Sind die Änderungen der Anlagebedingungen nicht mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar, kann die KVG die Anlagebedingungen ändern, wenn

- die Anleger dies durch satzungsändernden Gesellschafterbeschluss der Fondsgesellschaft mit einer Mehrheit von zwei Drittel des gezeichneten Kapitals der Anleger beschließen,
- die Verwahrstelle darüber informiert wurde,
- der Aufsichtsrat der KVG zustimmt und
- die BaFin über die Änderung unterrichtet wurde und diese genehmigt hat.

Die Treuhänderin darf ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch einen mittelbar beteiligten Anleger ausüben.

Die Änderungen der Anlagebedingungen werden im Bundesanzeiger sowie in den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten Informationsquellen veröffentlicht. Die Änderungen der Anlagebedingungen treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

TECHNIKEN UND INSTRUMENTE ZUR VERWALTUNG DES INVESTMENTVERMÖGENS

Zu den Techniken und Instrumenten, von denen bei der Verwaltung des Investmentvermögens Gebrauch gemacht werden kann, gehören das Portfoliomanagement (Assetmanagement) und das Risikomanagement der KVG sowie die kaufmännische und technische Objektverwaltung.

MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN UND TECHNIKEN VERBUNDENE RISIKEN

Die mit den Vermögensgegenständen, Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken, Interessenkonflikte und Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Investmentvermögens sind im Kapitel 12 »Die Risiken«, Seite 54 ff. dargestellt.

BEWERTUNG VON SCHIFFEN UND LIQUIDITÄTSANLAGEN BEWERTUNG VON SCHIFFEN

Der Verkehrswert eines Schiffes wird durch den Preis bestimmt, der zum Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften sowie der Beschäftigung des Schiffes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Schiffe werden gemäß § 271 Abs. 1 Nr. 1 KAGB bei Erwerb und danach für zwölf Monate mit dem Kaufpreis angesetzt. Anschließend werden sie mit dem zuletzt vom Bewerter festgestellten Wert angesetzt. Dieser Wert wird spätestens alle zwölf Monate von dem Bewerter ermittelt. Treten bei dem Flusskreuzfahrtschiff Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren ein, so wird die Neubewertung gegebenenfalls zeitlich vorgezogen.

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen angesetzt.

Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

BEWERTUNGSMETHODE

Die Bewertung zur Ermittlung des Verkehrswertes des Schiffes hat durch einen von der BaFin anerkannten Bewerter zu erfolgen. Es muss ein Bewertungsverfahren verwendet werden, welches für eine sachgerechte Bewertung des Flusskreuzfahrtschiffes nach Auffassung der KVG sinnvoll und zweckmäßig erscheint.

Aufgrund der vorhandenen Datenbasis hat der Bewerter als Bewertungsmethode das Vergleichswertverfahren gewählt, abweichend vom Regelfall des § 33 KARBV, der das Ertragswertverfahren vorsieht. Bei der Anwendung des Vergleichswertverfahrens wird davon ausgegangen, dass der Marktwert aus tatsächlich realisierten Kauf- und/oder Neubaupreisen von Schiffen ermittelt werden kann. Die zur Wertermittlung herangezogenen Schiffe müssen technisch hinreichend mit dem zu bewertenden Schiff übereinstimmen.

Der Begriff der hinreichenden Übereinstimmung gilt, wenn die Vergleichsschiffe in Kriterien wie Schiffstyp, Schiffsgröße, Alter, Ausrüstung, Bauart u.a. weitgehend übereinstimmen. Da eine vollständige Übereinstimmung zwischen dem zu bewertenden Schiff und den Vergleichsschiffen nur selten vorliegt, müssen Anpassungen vorgenommen werden. Die Anpassungen können auf technischen Kriterien beruhen, es werden aber auch etwaige besondere Umstände bei den herangezogenen Transaktionen berücksichtigt. Für das Vergleichswertverfahren wird insofern eine ausreichende Anzahl von Verkaufspreisen oder Neubaupreisen von hinreichend ähnlichen Schiffen benötigt.

Moderne Flusskreuzfahrtschiffe werden relativ selten auf dem An- und Verkaufsmarkt für gebrauchte Schiffe gehandelt, es sind aber einige Transaktionen aus der Vergangenheit bekannt, die durchaus aussagekräftig sind.

Über Neubaupreise liegen hinreichend Informationen vor, die als Basis für eine Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren verwandt werden können.

Der Wert des AIF selbst wird gemäß § 168 Abs. 1 KAGB auf Grund aller Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt. Der für die Anleger maßgebliche Nettoinventarwert je 1 Euro des nominalen Kommanditanteils ergibt sich sodann aus der Teilung des Gesamtwertes des AIF durch das nominal gezeichnete Kommanditkapital.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die KVG verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für den AIF und hat für diesen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des AIF zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des AIF mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des AIF deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die KVG gewährleistet, dass die Anlagestrategie und das Liquiditätsprofil des Investmentvermögens übereinstimmen.

- Das Liquiditätsprofil der Anlagen des AIF wird zu einem Liquiditätsprofil des Investmentvermögens zusammengefasst und den potentiell bestehenden Verbindlichkeiten gegenübergestellt.

- Die KVG überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des AIF oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die KVG hat für den AIF angemessene Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt. Dies kann auch dazu führen, dass eine dauerhafte Liquiditätsquote im Investmentvermögen gehalten werden muss.

- Die von der KVG eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwartenden Nettomittelveränderungen.

Die KVG überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die KVG führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des AIF bewerten kann. Die KVG führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen z.B. in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten oder Marktentwicklungen einbezogen.

Weiterhin verfügt die KVG über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die vorgenannten Regelungen zum Liquiditätsmanagement bzw. -Risikomanagement werden in der Regel jährlich überprüft und entsprechend aktualisiert.

INTERESSENKONFLIKTE

Aufgrund gesellschaftsrechtlicher und/oder personeller Verflechtungen liegen Umstände und Beziehungen vor, die Interessenkonflikte im Verhältnis zwischen der Fondsgesellschaft und Dritten begründen können.

Alleinige Gesellschafterin der PCE Fondsmanagement GmbH (Fondsmanagement, Gesellschafterin der Komplementärin), der PCE Capital Advice GmbH & Co. KG (Ver-

mittlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals, Projektvermittlung, Aufbereitung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen) und der PCE Anlegerverwaltung GmbH (Treuhänderin) ist jeweils die PCE Holding GmbH & Co. KG. Die bei den vorgenannten Gesellschaften handelnden Personen sind zum Teil auch bei anderen Gesellschaften der PCE-Gruppe in gleichen oder ähnlichen Funktionen beteiligt und/oder tätig. Aufgrund dieser Verflechtungen mit der Fondsgesellschaft können Interessenkonflikte beim Abschluss und bei der Durchführung der Verträge nicht ausgeschlossen werden.

Gesellschaftsrechtliche und personelle Verflechtungen bestehen auch zwischen den Unternehmen der PCE-Gruppe und der Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH (im folgenden »EBD«); der Geschäftsführer der PCE Capital Advice GmbH & Co. KG Kai-Michael Pappert ist auch Geschäftsführer der EBD und am Ergebnis der EBD beteiligt.

Weiterhin bestehen gesellschaftsrechtliche und personelle Verflechtungen zwischen der Gate 1 Ltd., der Monarch Waterways GmbH, der Monarch River Management GmbH und der FleetPro River Ltd. Zwischen der PCE-Gruppe und den vorgenannten Unternehmen bestehen weder personelle noch rechtliche Verflechtungen.

Die mit Interessenkonflikten verbunden Risiken werden Kapitel 12 »Die Risiken« unter »Verflechtungen und Interessenkonflikte« und »Schlüsselpersonen« (vgl. Seite 57f., 60) erläutert.

VOLATILITÄT

Das Vermögen der Fondsgesellschaft weist aufgrund der Zusammensetzung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlagestrategie eine erhöhte Schwankungsbreite für den Wert der Vermögensgegenstände (Volatilität) auf. Die erhöhte Volatilität ergibt sich aus dem natürlichen Wertverzehr des Anlageobjekts, der jeweiligen Beschäftigungssituation des Flusskreuzfahrtschiffes sowie Schwankungen des Verkehrswertes des Flusskreuzfahrtschiffes unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Markteinflüsse.

PRIMEBROKER

Hinsichtlich des Investmentvermögens bestehen keine Vereinbarungen mit einem Primebroker. Aus diesem Grund entfallen die Pflichtangaben gemäß § 165 Abs. 7 KAGB.

TREUHÄNDERIN

Die Treuhänderin (vgl. Angaben Kapitel 19 »Wesentliche Vertragspartner« Seite 78) hält die Beteiligung des Anlegers zunächst treuhänderisch für den Anleger und ist aufgrund des Treuhand- und Servicevertrags verpflichtet, dem Treugeber dasjenige herauszugeben, was er aus dem im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers gehaltenen Kommanditanteil erlangt. Die Treuhänderin übt die Rechte aus der Kommanditbeteiligung (und damit insbesondere das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Rederecht sowie das Antrags- und Stimmrecht) entsprechend der Höhe der Beteiligung des jeweiligen Treugebers nach dessen Weisung aus, soweit der Treugeber diese Rechte nicht selbst ausübt. Erteilt der Treugeber keine Weisung, hat sich die Treuhänderin mit ihrem anteiligen Stimmrecht zu enthalten (§ 7 Abs. 3 des Treuhand- und Servicevertrags).

Die Treuhänderin ist zudem verpflichtet, die Verwaltung der Kommanditbeteiligung und die regelmäßige Information der Anleger vorzunehmen. Hierbei unterliegt sie der Weisung der KVG.

Die Haftung der Treuhänderin ist im gesetzlich zulässigen Umfang auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Etwaige Haftungsansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen.

Als wesentliche Rechte der Treuhänderin sind der Freihaltungsanspruch der Treuhänderin nach § 7 Abs. 5 des Treuhandvertrags zu nennen. Zur Höhe des Gesamtbetrages der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung der Treuhänderin wird auf das Kapitel 10 »Finanzteil« auf den Abschnitt »Gesellschaftskosten und Gewerbesteuer«, Seite 41, sowie den Gesellschaftsvertrag verwiesen.

12. DIE RISIKEN

RISIKOPROFIL DES AIF

Bei der Beteiligung an dem AIF handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung an einer gewerblichen Gesellschaft, die für die Anleger mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden ist. Die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligung kann über die gesamte prognostizierte Laufzeit nicht vorhergesagt werden und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die bekannten und als wesentlich erachteten Risiken dar, die das Risikoprofil des AIF zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes ergeben. Das Risikoprofil des AIF wird im Wesentlichen bestimmt durch das Markt-, das Kredit-, das Liquiditäts- und das Vertragspartnerrisiko sowie operationelle Risiken.

Die Fondsgesellschaft investiert ihr Gesellschaftsvermögen ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB. Durch die Investition in nur ein Anlageobjekt findet keine Streuung der anlagebedingten Risiken statt. Nachteilige Entwicklungen bezogen auf dieses Anlageobjekt können nicht wie bei risikogemischten Vermögen durch Investitionen in einem anderen Anlage- oder Marktsegment aufgefangen werden. Der Anleger hat ein erhöhtes Ausfallrisiko und muss sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst sein.

Die nachfolgenden Erläuterungen können mögliche Risiken aus der individuellen Situation der einzelnen Anleger nicht berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung von einem fachkundigen Dritten, z.B. einem Rechtsanwalt oder Steuerberater ihres Vertrauens, beraten lassen.

Die Anleger haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres eingesetzten Kapitals.

Neben den nachfolgend genannten Risiken können heute nicht vorhersehbare Ereignisse oder Entwicklungen das Investmentvermögen beeinträchtigen. Alle einzeln dargestellten Risiken können auch kumuliert oder aber auch in einer besonders starken Ausprägung auftreten und dadurch die negativen Auswirkungen auf den AIF und somit auch auf den Anleger verstärken.

MAXIMALES RISIKO

Das maximale Risiko für den Anleger besteht im Totalverlust des Anlagebetrages (Kommanditeinlage zzgl. Agio) bei gleichzeitiger Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers bis hin zur Zahlungsunfähigkeit bzw. Privatinsolvenz. Dieses kann sich unter den Gesichtspunkten einer Fremdfinanzierung der Beteiligung, der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nach § 172 Absatz 4 HGB bzw. §§ 30, 31 GmbH-Gesetz, der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern oder der Nichtanerkennung der Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht durch ausländische Gerichte ergeben. In diesen Fällen können Zahlungsverpflichtungen entstehen, die über den ursprünglichen Anlagebetrag hinausgehen und daher aus dem Privatvermögen des Anlegers beglichen werden müssen.

Nach Kenntnis des AIF existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die in diesem Kapitel dargestellten Risiken hinaus keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken.

DARSTELLUNG DER EINZELNEN RISIKEN I. RISIKEN DER LIQUIDITÄTSPLANRECHNUNG Markt- und Prognoserisiko

Die in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Ergebnisprognosen basieren auf einer Vielzahl von Annahmen, insbesondere darauf, dass die bereits abgeschlossenen Verträge wie geplant erfüllt werden, dass die vertraglichen Optionen des Charterers ausgeübt werden, sowie auf einer Vielzahl von Erfahrungswerten. Nach Ablauf der festen Laufzeit des Beförderungsvertrages hängt die Einnahmesituation der Gesellschaft von den Marktverhältnissen ab. Insbesondere der prognostizierte Verkaufserlös, aber auch alle anderen Einnahme- und Kostenpositionen und die Beteiligung selbst tragen ein Marktrisiko. Zu den in die Prognose einfließenden Erfahrungswerten und Annahmen gehört die zukünftige Entwicklung der Märkte für Kreuzfahrten auf Flüssen. Trends, Moden und veränderte Erwartungen des Kreuzfahrtpublikums, aber auch Krisen können die Nachfrage vorübergehend oder auch langfristig einbrechen lassen. Insofern besteht das Risiko, dass sich die Annahmen als falsch herausstellen und die Erträge der Fondsgesellschaft geringer und/oder Aufwendungen höher sind und/oder sich ihre Liquiditätsslage anders darstellt als erwartet. Verwirklicht sich eines oder mehrere der vorgenannten Risiken, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert oder aufgezehrt werden.

Bau- und Ablieferungsrisiko

Das »Monarch Empress« wird bei der TeamCo Shipyard BV in den Niederlanden gebaut. Die Ablieferung ist für den 15. März 2016 geplant. Bis zur Ablieferung des Neubaus besteht ein Fertigstellungs- und Ablieferungsrisiko. Eine spätere Ablieferung des Neubaus, z.B. aufgrund von Bauverzögerungen, kann sich aufgrund geringerer Erlöse negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft auswirken.

Die Übernahme des Flusskreuzfahrtschiffes ist gemäß Bauvertrag bis zum 15. März 2016 vorgesehen. Sollte der Neubau bis zum 15. September 2016 nicht abgeliefert werden, kann die Fondsgesellschaft vom Novation Agreement zurücktreten und nicht in den Bauvertrag eintreten. Dann würde auch das Schiff nicht an den AIF abgeliefert werden. In der Folge müsste die Fondsgesellschaft rückabgewickelt werden. Bei einer solchen Rückabwicklung besteht das Risiko, dass der Anleger nur einen Teil seiner Einlage erstattet bekommt, da bereits entstandene Kosten, insbesondere Anschaffungs- und Nebenkosten, aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft bezahlt werden müssen.

Für den Fall, dass das Schiff vor Ablieferung körperlich aus Gründen höherer Gewalt (Force Majeure, z.B. Erd- oder Seebeben) untergeht, wurde eine Non-Delivery-Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von € 2,05 Mio. abgeschlossen. Nicht versichert ist das Insolvenzrisiko der Werft und die Nichtablieferung des Flusskreuzfahrtschiffes aufgrund nuklearer Explosionen oder Streik. Kriegsereignisse sind ebenfalls nur eingeschränkt versichert.

Nach Ablieferung des Neubaus bestehen Gewährleistungsansprüche gegenüber der Werft. Es besteht jedoch das Risiko, dass diese Gewährleistungsansprüche nicht alle Schäden oder Mängel am Flusskreuzfahrtschiff abdecken. Auch Folgeschäden sind nur teilweise abgedeckt. Mängel am Neubau können zu zusätzlichen Reparaturkosten, geringeren Beförderungserlösen, Ersatzansprüchen des Beförderungsnehmers und schließlich zu einem niedrigeren Verkaufserlös des Schiffes führen. Gleiches gilt für später auftretende Mängel, soweit diese nicht durch prognostizierte Instandhaltungskosten/ Reparaturaufwand abgedeckt sind. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Genehmigung zum Schiffsbetrieb

Der Schiffsmanager hat sich verpflichtet, alle für den Schiffsbetrieb und die Beförderung von Passagieren erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen und qualifiziertes Personal zu stellen. Soweit diese Genehmigungen nicht oder nicht fristgemäß vorliegen, kann der Betrieb nicht wie geplant

aufgenommen werden. Ferner können zukünftig neue Genehmigungserfordernisse, insbesondere einer Änderung politischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen oder der behördlichen Genehmigungspraxis im In- und Ausland entstehen. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern.

Einnahmen aus der Beschäftigung des Schiffes/ Anschlussbeschäftigung

Das Ergebnis der Beteiligung hängt im Wesentlichen davon ab, dass die in der Liquiditätsplanrechnung unterstellten Einnahmen aus dem mit Gate 1 Ltd. abgeschlossenen Beförderungsvertrag erzielt werden. Der Anspruch auf die vertraglich vereinbarten Einnahmen hängt von der vollständigen Erfüllung des Beförderungsvertrags ab. Im Beförderungsvertrag beauftragt Gate 1 Ltd. den AIF mit der Durchführung von Flusskreuzfahrten und zahlt ein entsprechendes Beförderungsentgelt an die Fondsgesellschaft. Gate 1 ist nicht verpflichtet, die vertraglich vorgesehenen und in der Kalkulation berücksichtigten Verlängerungsoptionen auszuüben. Die Einnahmen nach Ablauf des Beförderungsvertrags unterliegen damit dem vollen Marktrisiko.

Es besteht das Risiko, dass der AIF niedrigere Einnahmen als kalkuliert erhält, insbesondere wenn das Schiff an weniger Einsatztagen betrieben wird. Gate 1 Ltd. ist zur Entrichtung des Entgelts nur verpflichtet, wenn das Schiff auch einsatzfähig ist. Gründe für Einnahmefälle können z.B. außerplanmäßige Reparaturen am Flusskreuzfahrtschiff, verlängerte Werftaufenthalte oder Havarien sein. Gleiches gilt für Fälle der höheren Gewalt. Es besteht die Möglichkeit, dass es z.B. bei Einschränkungen im Flusssystem durch Hoch- oder Niedrigwasser oder bei technischen Störungen (bei Schleusen /Brücken) zum Ausfall von Reisen und damit geringen Einnahmen kommt. Die vorgesehene Loss-of-Hire Versicherung deckt Einnahmeverluste erst nach einem Selbstbehalt von sieben Tagen und nur bis zum 45. Ausfalltag ab. Der Ersatz für den Ausfall ist jedoch auf € 7.500 je Ausfalltag beschränkt. Voraussetzung ist ferner, dass der Ausfall auf ein versicherungsfähiges Ereignis beruht. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Nach dem Ablauf des Beförderungsvertrags besteht das Risiko, dass keine Anschlussbeschäftigung gefunden wird oder nur zu Konditionen, die ungünstiger als kalkuliert sind, sodass die Einnahmen ausfallen oder geringer als prognostiziert anfallen. Angesichts des begrenzten Marktsegments und der Schwankungen der Chartermärkte ist auch denkbar, dass keine Anschlussbeschäftigung gefunden werden kann.

Ausfälle oder Reduzierung von Einnahmen können sich schließlich aus äußeren Umständen, der vorzeitigen Beendigung des Beförderungsvertrags oder einer Insolvenz des Beförderungsnehmers ergeben.

Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Darüber hinaus besteht das Risiko, einer Insolvenz des ALF und ein damit verbundener Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers.

Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Antritt einer Anschlussbeschäftigung nur mit dem Wechsel in ein anderes Fahrtgebiet möglich ist. Dies kann mit erheblichen Positionierungs- und Transportkosten einhergehen. Außerdem könnten zusätzliche Umbauten erforderlich sein, deren Kosten nicht in der Liquiditätsplanrechnung berücksichtigt sind. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Schiffsbetrieb und Revitalisierung

Im Beförderungsvertrag wurden vom Beförderungsnehmer zu zahlende pauschale Vergütungen hinsichtlich der Kosten für Catering- und Hotelleistungen, Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie der Managementkosten festgelegt, welche jährlich bis zu 2,5 % gesteigert werden. Auf der anderen Seite zahlt die Fondsgesellschaft gemäß des Managementvertrages Vergütungen in entsprechender Höhe an den Schiffsmanager. Der Schiffsmanager muss hiermit für die Kosten für Catering- und Hotelleistungen, Schiffsbetriebs- und Reisekosten sowie für seine eigenen Aufwendungen aufkommen.

Sollten die tatsächlichen jährlichen Kosten für Wartung, Reparaturen und Instandhaltung des Schiffes das vereinbarte Budget überschreiten, sind diese Mehrkosten von der Fondsgesellschaft zu tragen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Managementvertrags oder bei Insolvenz des Schiffsmanagers trägt die Fondsgesellschaft auch das Risiko für eine Überschreitung der Kosten für Catering- und Hotelleistungen, Schiffsbetriebs- und Reisekosten. Erhöhte Kosten können sich aus den Aufwendungen für die Erneuerung/Revitalisierung der Inneneinrichtung und/oder der Technik ergeben. Außerplanmäßige Revitalisierungskosten können sich auch in Folge eines nicht geplanten Wechsels des Charterers oder einer Insolvenz des bisherigen Charterers ergeben.

Alle Betriebskostenerhöhungen, die nicht aufgrund abgeschlossener Verträge, Versicherung oder den Schiffsmanager abgedeckt sind, belasten den Ertrag und die Liquidität der Fondsgesellschaft. Verwirklicht sich dieses Risiko, können

die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Zinsrisiko

Die in der Prospektkalkulation unterstellten Zinsaufwendungen basieren auf dem abgeschlossenen Darlehensvertrag sowie auf Annahmen für die zukünftige Entwicklung der Zinssätze und der vereinbarten Bankmarge. Die Entwicklung der Zinssätze und der Bankmargen hängen u.a. von der weiteren Entwicklung der Weltwirtschaft, dem Verhalten der Notenbanken und dem Interbankenmarkt ab und sind daher nicht verlässlich prognostizierbar. Es ist möglich, dass Zinsaufwendungen höher als prospektiert anfallen. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Auszahlungen

Die Höhe und der Zeitpunkt der in der Prognoseplanung vorgesehenen Auszahlungen hängen von der in der Fondsgesellschaft vorhandenen Liquidität ab. Voraussetzung für Auszahlungen verfügbarer Liquidität ist stets die Zustimmung der KVG. Eine angemessene Liquiditätsreserve ist vorzuhalten.

Verwirklichen sich die dargestellten Risiken, verringern sich Ertrag und verfügbare Liquidität der Fondsgesellschaft. Hierdurch kann es zur Verringerung, Verschiebung oder zum Ausfall der Auszahlungen für den Anleger kommen. Die Gesellschafter können die Laufzeit der Fondsgesellschaft verkürzen oder verlängern. Der Zeitpunkt der Veräußerung des Schiffes ist für den einzelnen Anleger nicht planbar. Die Schlusszahlung bei Veräußerung kann sich ebenfalls verschieben, verringern oder ausfallen. Die Auszahlungen sollten daher nicht zur laufenden Einkommensplanung herangezogen werden.

Veräußerungsrisiko/Laufzeit

Im Rahmen der Liquiditätsplanrechnung wird ein Verkauf des Schiffes Ende Dezember 2026 für € 9,295 Mio. unterstellt. Dieser Erlös entspricht der vereinbarten Kaufoption von Gate 1 Ltd. Übt Gate 1 Ltd. die Verlängerungsoptionen des Beförderungsvertrages und/oder die Kaufoption nicht aus, hängt der erzielbare Veräußerungserlös von den Marktverhältnissen sowie insbesondere vom Erhaltungszustand des Flusskreuzfahrtschiffes zum Zeitpunkt der Veräußerung ab. Es besteht daher das Risiko, einen geringeren Veräußerungserlös zu erzielen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich kein solventer Käufer findet oder kein angemessener Verkaufspreis erzielt werden kann.

Sofern das Schiff verkauft werden soll, kann nach den von der Fondsgesellschaft geschlossenen Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Zustimmung der Bank, der KVG oder Dritter erforderlich werden. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Darüber hinaus besteht das Risiko, eines damit verbundenen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers bis hin zur Insolvenz des AIF.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Liquidation der Gesellschaft über einen längeren Zeitraum erstreckt und hierfür zusätzliche Verwaltungskosten aufgewendet werden müssen. Dies kann die Schlussauszahlung verringern.

II. SCHÄDEN, SCHÄDIGUNGEN, VERTRAGSVERLETZUNG

Allgemeine Vertragserfüllung/Bonität

Der unternehmerische Erfolg des AIF ist eng damit verknüpft, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft ihre Verträge erfüllen. Es besteht das Risiko, dass einer oder mehrere Hauptvertragspartner ihre Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen nicht oder nicht vollständig einhalten, z.B. aufgrund einer Insolvenz. Wirtschaftlich stellt sich dieses Risiko insbesondere als Bonitätsrisiko dar.

Bei einer Nichterfüllung von Verträgen bzw. bei Vertragsverletzungen durch die Fondsgesellschaft kann es zur Kündigung zentraler Verträge, wie zum Beispiel des Beförderungsvertrags kommen. Alternativ zur Kündigung könnten Vertragspartner wie z.B. die finanzierende Bank Vertragsveränderungen zu Lasten der Fondsgesellschaft durchsetzen. Kommt die Fondsgesellschaft ihren eingegangenen Verpflichtungen nicht nach, kann sie zu Schadenersatz verpflichtet werden. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, einer Insolvenz des AIF und ein damit verbundener Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers.

Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Fondsgesellschaft

Ansprüche der Fondsgesellschaft gegenüber Vertragspartnern oder Dritten, können im Einzelfall z.B. aufgrund von einer Insolvenz oder rechtlichen Rahmenbedingungen am Sitz der gegnerischen Partei nicht, nur teilweise oder nur unter hohem Zeit- und Kostenaufwand durchsetzbar sein. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Schadensfälle; Versicherungsschutz

Es besteht die Möglichkeit, dass durch Handlungen Dritter oder des Schiffspersonals oder durch höhere Gewalt Schäden am »Monarch Empress« entstehen oder der Betrieb des Flusskreuzfahrtschiffes unmöglich gemacht wird. Derartige Fälle wären beispielsweise Kollisionen, Havarien, Vandalismus, Piraterie, behördliche Beschlagnahme oder Schäden durch Unwetter. Ebenso besteht das Risiko, dass durch den Betrieb des Schiffes Schäden bei Dritten oder der Allgemeinheit (z.B. Umweltschäden) verursacht werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Schiff vollständig zerstört wird oder anderweitig verloren geht. Bei Verlust des Flusskreuzfahrtschiffes entfallen zudem die künftigen Einnahmen aus dem Schiffsbetrieb und Vertragspartner könnten Ansprüche gegenüber dem AIF z.B. wegen Nichterfüllung des Beförderungsvertrages geltend machen. Höhere Versicherungsprämien z.B. durch Heraufsetzung bei Schadensfällen können zu höheren Ausgaben führen.

Entstehen aus dem Schiffsbetrieb oder dem Verhalten der Besatzung Personenschäden bei Passagieren, Crewmitgliedern oder Dritten, können im Einzelfall sehr hohe Schadenersatzverpflichtungen für den AIF entstehen.

Das »Monarch Empress« ist gegen Haftpflichtrisiken, Schäden am Schiff und Einnahmeausfälle in marktüblichem Umfang versichert. Ungeachtet dessen besteht das Risiko, dass Versicherungsschutz im Einzelfall nicht besteht oder nicht ausreicht (z.B. wegen Erreichung der Deckungsobergrenzen), bestimmte Risiken nicht versicherbar sind oder die kalkulierten Selbstbehalte nicht ausreichen. Auch ein Ausfall der Versicherungsgesellschaft kann nicht ausgeschlossen werden. Treten nicht versicherbare Schäden ein, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, einer Insolvenz des AIF und ein damit verbundener Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers.

Verflechtungen und Interessenkonflikte

Alleiniger Gesellschafter der PCE Anlegerverwaltung GmbH, PCE Capital Advice GmbH & Co. KG und PCE Fondsmanagement GmbH ist die PCE Holding GmbH & Co. KG. Kapitalmäßige und personelle Verflechtungen bestehen auch zwischen dem Hauptgesellschafter der PCE Holding GmbH & Co. KG und der Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH.

Kapitalmäßige und gesellschaftsrechtliche Verflechtungen zu Gate 1 Ltd. bestehen für Monarch Waterways GmbH, Monarch River Management GmbH und FleetPro River Ltd.

Bei Abschluss und Durchführung der für den AIF und seine Geschäfte wesentliche Verträge können daher Interessenkonflikte entstehen. Solche Interessenkonflikte können dazu führen, dass Vertragsbedingungen nicht so ausgehandelt oder Ansprüche aus Verträgen nicht mit der gleichen Konsequenz geltend gemacht werden, wie es unter fremden Dritten erfolgen würde. Hieraus können sich wirtschaftliche und/oder rechtliche Nachteile für den AIF und seinen Gesellschafter ergeben. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

III. RECHTLICHE RISIKEN

Haftung des Anlegers

Die Anleger haften für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die Haftsumme für Anleger beträgt 10 % der Pflichteinlage. Die Haftung erlischt, nachdem die Einlage geleistet ist und lebt gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auf, wenn das Kapitalkonto durch Auszahlungen unter die Haftsumme sinkt. Für Treugeber der Treuhänderin gilt diese Haftung mittelbar, da sie die Treuhänderin von der Haftung freizustellen haben.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Schiffsbetrieb Dritte geschädigt werden und der zur Schädigung führende Sachverhalt nicht oder nicht in vollem Umfang versicherbar ist, die Versicherungsleistung versagt wird oder die abgeschlossene Versicherungssumme nicht ausreicht. In diesem Zusammenhang ist es denkbar, dass ausländische Gerichte die Begrenzung der Haftung in Höhe von 10 % der Pflichteinlage der Kommanditisten nach deutschem Recht nicht anerkennen. Dies könnte dazu führen, dass der Anleger mit seinem nicht in Deutschland gelegenen Vermögen aufgrund eines ausländischen Gerichtsurteils unbeschränkt in die Haftung genommen wird.

Zudem sollte der Anleger die gesetzliche Nachhaftung beachten. Diese Nachhaftung besteht nach dem Ausscheiden eines Kommanditisten, maximal bis zur Höhe der Haftsumme und für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Die Nachhaftung umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister.

Ferner besteht das Risiko, dass der Anleger in entsprechender Anwendung der §§ 30, 31 ff. GmbHG gegenüber der Fondsgesellschaft haftet, wenn aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft Auszahlungen an die Gesellschafter erfolgen, die das zur Deckung des Stammkapitals notwendige Vermögen der Komplementär-GmbH angreifen, etwa wenn durch die

Auszahlungen an die Gesellschafter eine bilanzielle Überschuldung der Fondsgesellschaft bewirkt oder verstärkt wird. Der Anspruch richtet sich dann auf die Rückgewähr der bezogenen Auszahlung. Die Haftung der Kommanditisten ist in diesem Zusammenhang nicht auf die Höhe ihrer Haftsumme beschränkt, sondern umfasst alle bezogenen Auszahlungen, soweit diese eine bilanzielle Überschuldung der Komplementär-GmbH bewirkt oder verstärkt haben. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden. Darüber hinaus besteht das Risiko einer Schädigung des Privatvermögens.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Anleger, die ihre Beteiligung durch Aufnahme eines persönlichen Darlehens finanzieren, müssen Zinsen und Tilgungen auch dann leisten, wenn sie keine Auszahlungen erhalten bzw. ihren Anteil nicht veräußern können. Eine persönliche Fremdfinanzierung ist auch im Falle eines Totalverlustes der Beteiligung bzw. des eingesetzten Kapitals (Einlage zzgl. Agio) zurückzuführen. Der Anleger muss dann Zins und Tilgung aus seinem Privatvermögen bedienen, was über den Totalverlust hinaus bis zur persönlichen Insolvenz führen kann.

Eine unangemessene Fremdfinanzierung kann ferner zur steuerlichen Nichtanerkennung der Beteiligung (sogenannte Liebhaberei) führen.

Verspätete Einzahlung von Einlagen

Versäumt der Anleger die rechtzeitige Einzahlung seiner Einlage, so kann dies für ihn nach den Regelungen von Treuhand- und Gesellschaftsvertrag Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB und einen Ausschluss aus der Fondsgesellschaft mit sich bringen. Gleichzeitig können ausbleibende Einlagen zu einem erhöhten Finanzierungsbedarf der Fondsgesellschaft führen. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Risiko hinsichtlich der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Sicherstellung der mit den Anlagebedingungen konformen Zahlungsströme des AIF beauftragt. Es besteht das Risiko, dass es trotz der Tätigkeit der Verwahrstelle zu Fehlverwendungen von Mitteln des AIF kommen kann oder, dass die Verwahrstelle Zahlungen nicht oder nur verzögert freigibt. Dies kann auch passieren, wenn die Verwahrstelle ihren Pflichten nicht vertragsgemäß nachkommt.

Risiko aus externer Verwaltung des AIF

Gemäß den Anforderungen des KAGB ist die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) zur Verwaltung des AIF bestellt. Die KVG entscheidet im eigenen Ermessen insbesondere über die Anlage und die Verwaltung des Kommanditanlagevermögens des AIF. Der Entscheidungsspielraum der Geschäftsführung des AIF wird weitestgehend von der KVG übernommen oder durch deren Zustimmungsvorbehalte eingeschränkt. Es besteht das Risiko, dass die KVG trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln, für den AIF nachteilige Entscheidungen trifft oder ihren gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen in sonstiger Weise nicht nachkommt. Insbesondere ist die BaFin bei einem Verstoß gegen aufsichtsrechtliche Pflichten berechtigt, der KVG das Recht zur Verwaltung des AIF zu entziehen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der AIF rückabgewickelt werden muss, falls die Verwaltung des AIF von keiner anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen wird. Sofern die Verwaltung von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommen wird, besteht das Risiko, dass höhere Kosten der Verwaltungstätigkeit anfallen als prognostiziert. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Darlehensvertrag/Kreditrisiko aus Fremdfinanzierung des AIF

Zur Finanzierung des Flusskreuzfahrtschiffes wurde ein langfristiger Darlehensvertrag mit einer europäischen Bank abgeschlossen. Mit Übernahme des Schiffes bei Ablieferung soll das Schiffshypothekendarlehen inklusive der Zwischenfinanzierung ausgezahlt sowie der Kontokorrentkredit vertragsgemäß bereitgestellt werden.

Gelingt es der Fondsgesellschaft nicht, die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen, so kann dies zur vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrags durch die Bank führen. Kündigungsrechte der Bank bestehen auch in anderen Fällen, z.B. bei Vertragsverletzungen durch den Kreditnehmer, bei Verkauf des Schiffes, wenn sich nach Einschätzung der Bank die wirtschaftliche Lage der Fondsgesellschaft wesentlich verschlechtert hat oder wenn sich das Verhältnis des ausstehenden Darlehensvertrages zum jeweiligen Marktwert des Schiffes derart verändert, dass der im Darlehensvertrag festgestellte Höchstbeleihungsgrad (60 % ein Jahr nach Ablieferung) nicht mehr gewährleistet ist und die Fondsgesellschaft keine zusätzlichen Sicherheiten stellt.

Gelingt es der Fondsgesellschaft nicht, nach einer Kündigung des Darlehensvertrags, die ausstehenden Darlehens-

valuta, z.B. durch eine andere Fremdfinanzierung, zurückzuführen, kann dies zur Verwertung der bestellten Sicherheiten, insbesondere also zur Versteigerung des Flusskreuzfahrtschiffes führen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Fondsgesellschaft am Ende der vereinbarten Laufzeit von zehn Jahren nicht in der Lage ist, die Abschlusstilgung zu leisten und eine Anschlussfinanzierung nicht gefunden werden kann.

Die Verwertung des Schiffes durch die finanzierende Bank kann dazu führen, dass der Veräußerungserlös nicht dem Marktwert entspricht. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, einer Insolvenz des AIF und ein damit verbundener Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers.

Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass das bei Anlegern einzuwerbende Kommanditkapital nicht vollständig oder nicht in dem geplanten Zeitraum eingeworben oder eingezahlt wird. Die Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH (»EBD«) sichert gemeinsam mit der Finanzierungszusage von bis zu 80 % des Baupreises des Schiffes die Übernahme des Schiffes, falls 18 Monate nach Platzierungsbeginn nicht Kapital in Höhe von mindestens € 3,0 Mio. eingeworben werden kann. Die EBD verpflichtet sich in diesem Fall eine Kommanditeinlage von bis zu € 2,965 Mio. (zzgl. Agio) zu übernehmen und einzuzahlen. Es besteht das Risiko, des Ausfalls oder der Insolvenz des Platzierungsgaranten. Für den Fall, dass weniger als € 3 Mio. von Anlegern eingeworben werden kann, liegt keine Platzierungsgarantie vor. Im Falle der Rückabwicklung haben Anleger keinen Anspruch auf eine vollständige Rückzahlung ihres eingesetzten Kapitals.

Um die Finanzierung der Fondsgesellschaft bis zur Einwerbung des geplanten Eigenkapitals und einen Mittelnachweis für die erforderliche Finanzierungszusage des finanzierenden Kreditinstituts zu ermöglichen, hat die EBD sich verpflichtet, einmalig einen Betrag von bis zu € 2,6 Mio. auf einem gesonderten Gemeinschaftskonto (UND-Konto) zur Verfügung zu stellen. Sollte die Einwerbung des geplanten Kommanditkapitals generell länger dauern als prognostiziert, könnten die zur Verfügung gestellten Mittel der EBD nicht wie geplant zurückgeführt werden, so dass sich die hieraus ergebenden Kosten in der Summe gegenüber dem kalkulierten Ansatz erhöhen. Insbesondere würde sich die Inanspruchnahme der Mittel der EBD und deren Vergütung erhöhen. Dies würde sich negativ auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken, so dass die Gefahr besteht, dass die prognostizierten Auszahlungen nicht oder nicht in voller Höhe geleistet werden können.

Rückabwicklungsrisiko von Beteiligungen

Anleger können ihre Beitrittserklärung aufgrund eines gesetzlichen Widerrufsrechts widerrufen. Sofern Gerichte die Widerrufsbelehrung und/oder die Verbraucherinformation für nicht ausreichend erachten, erlischt das Widerrufsrecht nicht. Die Anleger könnten dann auch zu einem späteren Zeitpunkt ihren Beitritt widerrufen mit der Folge, dass diesen Anlegern das Auseinandersetzungsguthaben auszu zahlen ist. Solche späten Widerrufe können die Liquidität der Fondsgesellschaft beeinflussen. Dasselbe Risiko besteht, wenn die Fondsgesellschaft aufgrund von fehlerhaften Informationen von Anlegern auf Rückabwicklung der Beteiligung in Anspruch genommen werden sollte. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Begrenzte Einflussnahme in der Gesellschafterversammlung

Die Stimmrechte der Anleger richten sich nach der Höhe ihrer Beteiligungen. Der einzelne Anleger wird daher regelmäßig nur geringen Einfluss auf die Fondsgesellschaft ausüben können. Insofern besteht das Risiko, dass bei Beschlussfassungen in den Gesellschafterversammlungen Anleger mit einem großen Stimmrechtsanteil die anderen Anleger überstimmen. Soweit einzelne oder eine Gruppe von Anlegern zusammen über einen erheblichen Stimmanteil (erfahrungsgemäß oberhalb von 25 %) verfügen, etwa infolge von Platzierungsgarantien, ist nicht auszuschließen, dass die übrigen Anleger faktisch keinen Einfluss auf die Beschlussfassung der Fondsgesellschaft haben.

Gesetzesänderungen

Es ist nicht ausgeschlossen, dass künftige Gesetzesänderungen oder auch Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze im In- und Ausland die geplante Tätigkeit der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen oder im Extremfall ganz verhindern. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass für die Fondsgesellschaft maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass es der Fondsgesellschaft nicht oder nur mit hohem finanziellen Aufwand gelingt, adäquaten Ersatz zu finden. Dies würde sich negativ auf die Ertrags- und Liquiditätssituation der Fondsgesellschaft und damit auch auf die Anleger auswirken.

Es ist ferner nicht auszuschließen, dass diese Schlüsselpersonen Entscheidungen treffen, die das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Eingeschränkte Fungibilität

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft kann nicht zurückgegeben werden und ein Verkauf des Schiffes ist erst zum Ende der Fondslaufzeit geplant.

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist in der Praxis nur eingeschränkt fungibel. Der Verkauf einer Beteiligung am AIF bedarf der Zustimmung der Komplementärin, die sich hierüber mit der KVG abzustimmen hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Der Erwerber einer Beteiligung muss insbesondere ein qualifizierter Anleger sein (vgl. Kapitel 7 »Der Anleger – Profil des typischen Anlegers« Seite 17). Für den Verkauf gebrauchter Fondsanteile besteht kein gesetzlich geregelter Markt, woraus sich Risiken sowohl für die Preisfindung als auch für die Findung eines geeigneten Käufers ergeben. In der Vergangenheit waren daher häufig erhebliche Bewertungsabschläge hinzunehmen. Eine Übertragung oder der Verkauf der Beteiligung (vgl. § 15 des Gesellschaftsvertrages) ist grundsätzlich nur zum Ende eines Quartals möglich. Es ist nicht ausgeschlossen werden, dass der Verkauf der Beteiligung nicht, nur zu einem geringeren Preis oder nur zeitverzögert realisiert werden kann. Ob, wann und zu welchem Kaufpreis ein Anteil an der Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG verkauft werden kann, lässt sich aus heutiger Sicht nicht absehen. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann die Substanz der Beteiligung des Anlegers verringert werden oder ausfallen.

IV. RISIKEN MIT AUSLANDSBEZUG

Währungsrisiko

Einnahmen und laufende Ausgaben können – abweichend von den Prospektannahmen – in einer anderen Währung als in Euro anfallen. Insbesondere die Erlöse aus der Veräußerung des Schiffes können in einer anderen Währung anfallen, sofern die bestehende Kaufoption nicht ausgeübt wird. Veränderungen der Wechselkurse können in diesem Fall zu geringeren Einnahmen oder höheren Ausgaben führen. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern. Auch die Substanz der Beteiligung des Anlegers kann hierdurch verringert werden.

Internationale Aspekte

Das »Monarch Empress« soll auch im Ausland eingesetzt werden, so dass sich aus dem Betrieb des Schiffes auch Rechtsstreite mit ausländischen Personen, Gesellschaften, Behörden oder vor ausländischen Gerichten ergeben können. Das materielle und prozessuale Recht kann im Ausland von dem deutschen Rechtsverständnis abweichen. Die Durchsetzung eigener Ansprüche oder die Abwehr fremder Ansprüche ist in der Regel wesentlich schwieriger und kosten trächtiger als in der Bundesrepublik Deutschland. Das gilt insbesondere, wenn Fahrgäste des Schiffes aus dem Ausland, beispielsweise aus den Vereinigten Staaten von Amerika, kommen. Hier können rechtliche Fragen entstehen, die im Voraus nicht überschaubar sind. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die Auszahlungen an die Anleger vollständig ausfallen oder sich verringern.

Die Rechtsverfolgung/Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Darlehensvertrag und dem Novation Agreement in Verbindung mit dem Bauvertrag unterliegen Schweizer bzw. niederländischen Recht. Insoweit können zusätzliche Kosten entstehen, wodurch sich Auszahlungen verringern würden.

V. STEUERLICHE RISIKEN

Fortbestand der steuerlichen Rechtslage

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebots wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Systematik der Doppelbesteuerungsabkommen entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich nachteilig auf die steuerliche Situation des AIF und der Anleger auswirken. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen, die unter Umständen auch zu einem sehr viel späteren Zeitpunkt abgeschlossen wird. Hieraus kann eine fortdauernde Rechtsunsicherheit resultieren. Insoweit können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Situation eintreten. Sollte die Finanzverwaltung der Auffassung des AIF nicht folgen, müsste dieser ggf. Einspruchs- und Klageverfahren mit ungewissem Ausgang führen, was zusätzliche Gesellschaftskosten zur Folge hätte.

Doppelbesteuerung

Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für Einkünfte aus im Ausland durchgeführten Beförderungsleistungen richtet sich nach dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem Beförderungsleistungen erbracht werden, ggf. abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung

der Doppelbesteuerung. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welchen Staaten das Schiff langfristig eingesetzt wird. Das steuerliche Konzept basiert auf der Annahme, dass das jeweils anzuwendende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht Deutschland als dem Staat der tatsächlichen Geschäftsleitung des AIF zuweist. Durch die in der Schweiz ausgeübten Tätigkeiten der Managementgesellschaft wird nach Auffassung des AIF keine Steuerpflicht in der Schweiz begründet. Es besteht jedoch das Risiko, dass der AIF mit der Erbringung von Beförderungsleistungen im Ausland in einem anderen Staat eine Steuerpflicht begründet oder dass die Finanzverwaltung in Deutschland, in der Schweiz oder in einem anderen Staat, in dem Beförderungsleistungen erbracht werden, bei der Bestimmung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung auf die Management- und Bewirtschaftungstätigkeiten abstellt. Dies würde zu einer grundlegenden Änderung der steuerlichen Situation gegenüber dem prospektierten steuerlichen Konzept führen und möglicherweise eine Doppelbesteuerung der Ergebnisse des AIF und der Anleger sowie einen erhöhten steueradministrativen Aufwand zur Folge haben. Das Ergebnis und die Liquidität des AIF wären in diesem Fall zusätzlich belastet und die Steuerbelastung der Anleger würde sich gegenüber der prospektierten erhöhen.

Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Erbringung von Beförderungsleistungen im Ausland nach dem Recht ausländischer Staaten für den AIF oder für die Anleger zusätzliche steuerliche Verpflichtungen entstehen. Diese können z.B. eine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen oder Registrierungs-/Anmeldepflichten begründen. Die in der Ergebnisprognose hierfür berücksichtigten Aufwendungen basieren auf Schätzungen. Höhere Kosten zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen würden den prognostizierten Mittelrückfluss aus der Beteiligung entsprechend verringern.

Sollten die Beförderungsentgelte oder sonstige Erlöse des AIF im Ausland einem Steuereinbehalt unterliegen, würde dies das Ergebnis und die Liquidität des AIF belasten und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen.

Abschreibung des Schiffes

Die amtlichen AfA-Tabellen enthalten keine Hinweise zur Nutzungsdauer von Flusskreuzfahrtschiffen. In der Ergebnisprognose wurde die Nutzungsdauer des Schiffes auf der Grundlage von Schätzungen und bisherigen Erfahrungen des Anbieters ermittelt. Das Schiff wird insoweit über 20 Jahre abgeschrieben. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer abweichenden Einschätzung der Nutzungsdauer gelangt und die Nutzungsdauer verlängert. In diesem

Fall verringert sich die jährliche Abschreibungsrate, was zu einer Erhöhung der laufenden steuerlichen Ergebnisse und damit zu einer entsprechend höheren Gewerbesteuer bei dem AIF sowie einer höheren einkommensteuerlichen Belastung der Anleger führen würde. Gleiches gilt für den Fall, dass im Rahmen der Abschreibung ein Schrottwert berücksichtigt werden würde.

Verzinsung von Steuernachforderungen

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5 % des Nachzahlungsbetrages an die Finanzverwaltung zu zahlen.

Gewerbesteuerliche Risiken

Die Aufwendungen des AIF für Leistungsvergütungen seiner Gesellschafter stellen steuerlich sog. Sondervergütungen dar. Sie werden – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn des AIF hinzugerechnet und unterliegen bei diesem der Gewerbesteuer. Die Höhe der korrespondierenden Aufwendungen wurde in der Ergebnisprognose auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt. Soweit die hinzuzurechnenden Sondervergütungen tatsächlich höher bzw. die damit zusammenhängenden Aufwendungen niedriger als kalkuliert ausfallen, wird sich der Gewerbesteueraufwand des AIF entsprechend erhöhen.

Umsatzsteuerliche Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vom AIF erbrachten Leistungen wie auch die an den AIF erbrachten

Leistungen seiner ausländischen Vertragspartner nach dem Recht der Staaten, in denen die jeweiligen Leistungen erbracht werden, umsatzsteuerlich anders als in Deutschland qualifiziert werden. Solche Qualifikationskonflikte können zu einer Umsatzbesteuerung in mehreren Ländern oder einem Wegfall des Rechts zum Vorsteuerabzug für einzelne Leistungen führen. Der hieraus resultierende, erhöhte Aufwand des AIF würde sein Ergebnis und die Liquidität entsprechend belasten und könnte zur Verringerung der Auszahlungen an die Anleger führen.

Sofern Leistungen sowohl an den AIF als auch an die Anleger erbracht werden, ist nur die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abzugsfähig, die auf den gegenüber dem AIF erbrachten Leistungsanteil entfällt. Häufig entfällt ein Teil der Leistungen der Treuhänderin auf Tätigkeiten, die gegenüber den Anlegern erbracht werden. Dieser Anteil wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt, die sich bei vergleichbaren Sachverhalten ergeben und von der Finanzverwaltung gegenwärtig anerkannt werden. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung andere Kriterien zur Schätzung der Leistungsaufteilung anwendet und den auf den AIF entfallenden Leistungsanteil verringert. Dies würde die Liquidität des AIF entsprechend belasten.

Die Vergütung von im Ausland abgeführter Umsatzsteuer kann sich über längere Zeiträume hinziehen und einen höheren Zinsaufwand verursachen. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis des AIF und somit auf die Auszahlungen an die Anleger auswirken.

13. DIE ANTEILE

ANTEILKLASSEN

Sämtliche angebotenen Anteile an dem AIF haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale. Anteilklassen werden nicht gebildet. Es gibt keine Anteile mit unterschiedlichen Rechten.

ART UND HAUPTMERKMALE DER ANTEILE

Bei diesem Investmentvermögen handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an einem geschlossenen Schiffsfonds in der Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft. Der Anleger kann sich mittelbar über die PCE Anlegerverwaltung GmbH als Treugeber an der Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG beteiligen. Nach Schließung des Beteiligungsangebotes ist wahlweise auch eine Umwandlung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist an dem AIF möglich. Geschäftsführung und Komplementärin des AIF ist die Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Holger Ebsen und Kai-Michael Pappert.

Durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Servicevertrages werden die Anleger als Kommanditisten oder Treugeber in Ansehung ihrer Rechte und Pflichten den direkt beteiligten Kommanditisten gleichgestellt; abgesehen von den handelsrechtlichen Besonderheiten (Handelsregistervollmacht, namentliche Eintragung im Handelsregister) und dem Bestehen eines Treuhandverhältnisses. Dem Anleger stehen die Rechte und Pflichten eines Kommanditisten, wie sie im Gesellschaftsvertrag vereinbart sind und wie sie sich ergänzend aus den Vorschriften der §§ 161 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) ergeben, zu, insbesondere also:

- Informations-, Auskunfts- und Kontrollrechte
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Stimmrechte entsprechend der gezeichneten Kommanditeinlage (je 1 Euro gewähren eine Stimme)
- Recht auf Ergebnisbeteiligung (§§ 167 f., 120 f. HGB) Auszahlungsanspruch/Gewinnauszahlungsanspruch und Recht zur Übertragung des Gesellschaftsanteils
- Pflicht zur vollständigen Einzahlung der Einlage inkl. Agio

Die den Kommanditisten aus § 166 HGB zustehenden Informations- und Kontrollrechte können von den Treugebern in gleicher Weise wahrgenommen werden. Diese Informations- und Kontrollrechte umfassen das Recht, den Jahresabschluss durch Einsicht in die Bücher und Papiere zu prüfen. Darüber hinaus besteht das Recht, an Gesellschafterver-

sammlungen teilzunehmen und dort das Stimmrecht in Bezug auf die für den Anleger treuhänderisch gehaltene Teileinlage auszuüben.

Eine Nachschusspflicht besteht weder nach dem Gesellschaftsvertrag noch aufgrund gesetzlicher Regelungen. Die gesetzlichen Regelungen zur Haftung der Kommanditisten bleiben unberührt.

Da es sich bei den Anteilen am AIF um Kommanditanteile und nicht um Aktien handelt, entfallen die Angaben zur Verbriefung, zur Art der Ausgabe (Anteilscheine oder Einzelurkunden; Inhaber- oder Namensaktien) und zur Stückelung.

WICHTIGE RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DER FÜR DIE TÄTIGKEIT DER ANLAGE EINGEGANGENEN VERTRAGSBEZIEHUNG

Die rechtlichen Grundlagen dieser Beteiligung an der Fondsgesellschaft basieren auf den Anlagebedingungen, dem Gesellschaftsvertrag und auf dem Treuhand- und Servicevertrag mit der Treuhänderin. Durch die Unterzeichnung der Beitrittserklärung werden diese für den Anleger verbindlich. Die Annahme eines Beitritts erfolgt durch Gegenzeichnung der vom Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung durch die PCE Anlegerverwaltung GmbH bzw. durch einen zur Geschäftsführung berufenen Vertreter. Der Anleger wird von diesem bzw. der Treuhänderin unverzüglich schriftlich über die Annahme informiert.

Die Rechte und Pflichten der Anleger, wie sie im Gesellschaftsvertrag vereinbart sind, sind in dem Abschnitt »Art und Hauptmerkmale der Anteile« im vorherigen Abschnitt beschrieben.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen der KVG, dem AIF und den Anlegern, das sich insbesondere aus den Anlagebedingungen, dem Gesellschaftsvertrag, der Beitrittserklärung und dem Treuhand- und Servicevertrag begründet, ist Hamburg vereinbart.

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen der Anleger vor und nach dem Beitritt sowie auf den Beitritt selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN BETEILIGUNG/ MINDESTBETEILIGUNG/ERBRINGUNG DER EINLAGE/BEITRITTSMÖGLICHKEITEN

Es ist ein Gesamtbetrag der angebotenen Beteiligung in Höhe von € 7 Mio. vorgesehen. Aufgrund einer Erhöhungsreserve können weitere € 700.000 gezeichnet werden, sodass sich maximal ein Fondskapital in Höhe von € 7,7 Mio. ergibt.

Der Anleger ist verpflichtet, sich mit einer Kommanditeinlage in Höhe von mindestens € 20.000 zu beteiligen. Höhere Beteiligungen müssen durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Kommanditeinlage sowie das Ausgabeaufschlag in Höhe von 5 % der Einlage sind nach Aufforderung und Unterzeichnung über die Annahme der Beitrittserklärung zur Zahlung fällig.

Die Beteiligung erfolgt mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin. Dann besteht zwischen dem Anleger und der Treuhänderin ein Vollrechtstreuhandverhältnis. Nach Abschluss der Platzierungsphase kann die mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt werden. Im Falle der unmittelbaren Beteiligung am AIF besteht zwischen dem Direktkommanditisten und der Treuhänderin ein Verwaltungstreuhandverhältnis. Der Treuhand- und Servicevertrag findet auf beide Formen der Beteiligung Anwendung, wobei im Fall der Verwaltungstreuhand die Vertragsbestimmungen entsprechend gelten, soweit sich aus der Natur der Verwaltungstreuhand nichts Abweichendes ergibt.

Die Treuhänderin erwirbt und hält die Beteiligung nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis aber im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Treugebers/Anleger. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Treugeber im Innenverhältnis wie ein unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligter Kommanditist behandelt wird. Wird der Anleger Direktkommanditist des AIF, so wird er persönlich in das Handelsregister eingetragen. Voraussetzung für die Aufnahme als Kommanditist ist die Aushändigung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.

ZEICHNUNGSFRIST

Das öffentliche Angebot für die Beteiligung am AIF beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung des Fondskapitals.

VERTRIEB IM INLAND

Anteile am AIF werden nur in Deutschland vertrieben.

ANNAHME DER BEITRITTSERLÄRUNG

Die Beitrittserklärung ist vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet direkt oder über den Vertriebsbeauftragten bei der PCE Anlegerverwaltung GmbH, Ballindamm 8, 20095 Hamburg, einzureichen.

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung geben die Anleger gegenüber der PCE Anlegerverwaltung GmbH als Treuhänderin ein Angebot auf Beitritt zu dem Treuhand- und Servicevertrag ab. Der mittelbare Beitritt zum AIF als Treugeber wird wirksam, wenn die Treuhänderin dieses Angebot annimmt. Die Treuhänderin wird im Falle des treugeberischen Beitritts ihre Kommanditbeteiligung entsprechend erhöhen.

Die Anleger werden über die Annahme des Beitritts unter Angabe einer Beteiligungsnummer informiert.

ERWERBSPREIS/EINZAHLUNGSKONTO/ EINZAHLUNGSMODALITÄTEN

Der Erwerbspreis entspricht dem nominal gezeichneten Kommanditkapital. Die Mindestbeteiligung beträgt € 20.000; höhere Beträge müssen ganzzahlig durch 1.000 teilbar sein. Auf die Kapitaleinlage wird ein Agio in Höhe von 5 % erhoben. Die Einzahlungen der Anleger sind grundsätzlich nach Aufforderung jeweils zu 100 % zuzüglich Agio nach Mitteilung der Annahme des Beitritts auf das nachfolgend genannte Einzahlungskonto des AIF zu leisten:

Kontoinhaber: Sechste »River Cruiser« GmbH & Co.
geschlossene Investment KG
IBAN: DE25 2005 0550 1002 2918 52
BIC: HASPDEHHXXX
Bank: Hamburger Sparkasse

Verfügungen über dieses Konto sind nur gemeinsam durch Zeichnung der Treuhänderin, der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Verwahrstelle zulässig.

RÜCKGABERECHTE/RÜCKNAHME DER ANTEILE

Es bestehen keine Rückgaberechte der Anleger. Eine Rücknahme oder ein Umtausch von Anteilen an dem AIF durch den Anleger ist nicht möglich. Dementsprechend existieren auch keine Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern.

ÜBERTRAGUNG/EINSCHRÄNKUNG DER HANDELBARKEIT VON ANTEILEN/ KEINE BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Beteiligung eines Anlegers der Fondsgesellschaft ist gemäß §§ 398 ff. BGB übertragbar und vererblich. Die freie Handelbarkeit der Beteiligung ist rechtlich und wirtschaftlich eingeschränkt: Die durch die Übertragung entstehende, wie

auch die verbleibende Beteiligung, soll einen Nominalwert von mindestens € 20.000 haben und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der Erwerber der Beteiligung muss zudem ein qualifizierter Anleger sein (vgl. Kapitel 7 »Der Anleger – Profil des typischen Anlegers« Seite 17). Eine Übertragung unter Lebenden ist in der Regel nur mit Zustimmung der Geschäftsführung zulässig, die sich hierzu mit der KVG abzustimmen hat. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt weiterhin ein Verstoß des Erwerbers gegen § 4 Nr. 6, c), d) und e) des Gesellschaftsvertrages, die beabsichtigte Übertragung an einen Dritten, der in Konkurrenz zur Gesellschaft oder den Gründungskommanditisten steht oder stehen könnte, bzw. an einen Beauftragten dieses Dritten, die beabsichtigte Übertragung an einen Dritten, der infolge des Erwerbs unmittelbar oder mittelbar mit einem Anteil von 20 % oder mehr am Kommanditkapital (Pflichteinlagen) der Gesellschaft beteiligt wäre, sowie die Übertragung an einen Dritten, von dem die Gesellschaft nach den ihr bekannten Umständen annehmen muss, dass er seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag nicht oder nicht vollständig erfüllen wird, oder wenn der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den § 15 und § 16 des Gesellschaftsvertrags.

Die Übertragung erfolgt im Falle der Direktbeteiligung auf der Grundlage eines Vertrags, in dem der Verkäufer seine Rechte und Pflichten aus dem Kommanditanteil an den Käufer im Wege der Abtretung überträgt (§§ 398, 413 BGB). Soweit der Anleger als Treugeber beteiligt ist, werden die Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Servicevertrag vertraglich an den Käufer abgetreten. Auch die Belastung von Anteilen (Verpfändung oder Sicherungsabtretung, Nießbrauch) bedarf der Zustimmung der Komplementärin.

Übertragungen und Belastungen der Anteile bedürfen der Schriftform.

Für den Handel mit Kommanditanteilen des Investmentvermögens bestehen zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens keine geregelte Börse und kein geregelter Markt. Die freie Handelbarkeit des Investmentvermögens ist durch das Fehlen eines geregelten Marktes eingeschränkt. Eine Veräußerung kann lediglich über unregulierte Zweitmärkte für Kommanditbeteiligungen erfolgen. Der dem Handel in solchen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht primär durch den Wert der im Investmentvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern maßgeblich durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann der Markt- bzw. Börsenpreis von dem ermittelten Anteilswert des Investmentvermögens abweichen.

Im Falle der unentgeltlichen, schenkweisen Übertragung sowie im Erbfall wird die Beteiligung mit dem Beschenkten bzw. dem Erben fortgesetzt. Bisher ist noch nicht verbindlich entschieden, ob auch ein Beschenkter qualifizierter Anleger sein muss. Im Übrigen gelten für Schenkungen die Einschränkungen für Übertragungen entsprechend. Einzelheiten regeln § 15 und § 16 des Gesellschaftsvertrags.

ANGABE ZUM JÜNGSTEN NETTOINVENTARWERT (§ 297 ABS. 2 KAGB)

Ein Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung oder für frühere Zeitpunkte ist noch nicht sinnvoll ermittelbar.

INFORMATIONEN FÜR INTERESSIERTE

Der oder die am Erwerb eines Anteils Interessierte kann Informationen in schriftlicher Form über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen und diese bei der KVG des AIF (Kontakt Daten vgl. Seite 4) anfordern.

14. ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

ERMITTLUNG DER ERTRÄGE

Die Fondsgesellschaft erzielt über den Betrieb des Schiffes im Rahmen eines Beförderungsvertrages ordentliche Erträge aus vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Beförderungsentgelte sowie ggf. Zinsen aus Liquiditätsanlagen. Außerordentliche Erträge können aus der Veräußerung des Flusskreuzers entstehen. Die Erträge werden periodengerecht abgegrenzt. Von diesen Erträgen wird zunächst der Fremdkapitaldienst erfüllt. Von den so ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen und Instandhaltungen sowie für die Begleichung von Rechts-, Beratungs- und sonstigen Verwaltungskosten, der laufenden Verwaltungsvergütung für die KVG sowie der Verwahrstellenvergütung erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen des Schiffes erforderlich sind, können einbehalten werden.

VERWENDUNG DER ERTRÄGE, MASSNAHMEN FÜR DIE VORNAHME VON ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER, HÄUFIGKEIT DER AUSZAHLUNG

Der AIF zahlt grundsätzlich die während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung und Rücklagenbildung erforderlichen Erträge aus dem Schiffsbetrieb und aus den Liquiditätsanlagen aus. Im Gesellschaftsvertrag ist vorgesehen, eine einmalige, in den Wochen nach der Ab-

lieferung des Neubaus vorzunehmende, Sonderauszahlung an die Anleger von 5 % p.a. für den Zeitraum zwischen ihrer Eigenkapitaleinzahlung und der Ablieferung des Neubaus zu leisten. Diese Auszahlung findet voraussichtlich im April 2016 statt, vorausgesetzt es wurde ein Kommanditkapital von mindestens € 3 Mio. eingeworben. Anschließend sollen laufende Auszahlungen zum Ende eines jeden Halbjahres ab Juni 2016 in Höhe von 7,25 % p.a. ansteigend auf 9 % p.a. vorgenommen werden. Die Auszahlungen werden in Form einer kostenfreien Überweisung auf das der Treuhandgesellschaft bekannte Konto des jeweiligen Anlegers vorgenommen.

Veräußerungsgewinne sind zur Auszahlung vorgesehen, soweit sie nicht nach Auffassung der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Fondsgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Fondsgesellschaft benötigt werden. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung von Auszahlungen kommen.

BISHERIGE WERTENTWICKLUNG DES AIF

Es sind keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des Investmentvermögens verfügbar, da der AIF neu gegründet worden ist.

15. ANGABEN DER FÜR DIE ANLEGER BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption informiert über die steuerlichen Folgen einer Beteiligung am AIF im Rahmen dieses Beteiligungsangebots. Die Ausführungen gehen davon aus, dass es sich bei den Anlegern um unmittelbar oder als Treugeber beteiligte natürliche Personen handelt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und ihre Beteiligung nicht im steuerlichen Betriebsvermögen halten.

Es wird jedem Anleger empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

ZUTEILUNG DES BESTEUERUNGSRECHTS

Es ist geplant, das Flusskreuzfahrtschiff »Monarch Empress« (nachstehend auch »das Schiff«) zur Durchführung von Kreuzfahrten sowohl in Deutschland als auch im europäischen Ausland einzusetzen. Insoweit kann der AIF auch im Ausland Einkünfte erzielen. Die Zuteilung des Besteuerungsrechts für die in anderen Staaten erzielten Einkünfte ergibt sich aus dem zwischen Deutschland und dem jeweiligen Staat geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

In Hinblick darauf, dass nicht feststeht, in welchen ausländischen Staaten und in welchem Umfang das Schiff tatsächlich eingesetzt wird, ist eine abschließende Darstellung der Zuordnung des Besteuerungsrechts für die im Ausland erzielten Einkünfte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht möglich. Das »OECD-Musterabkommen 2014 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen« vom Juli 2014 (OECD-MA 2014) bildet die Grundlage für viele von Deutschland geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Artikel 8 Absatz 2 OECD-MA 2014 sieht vor, dass Gewinne aus dem Betrieb von Binnenschiffen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Schifffahrtsunternehmens befindet. Der Ort der Geschäftsleitung eines Unternehmens richtet sich nach dem Mittelpunkt seiner geschäftlichen Oberleitung. Die Geschäftsführung und Vertretung des AIF obliegt dem persönlich haftenden Gesellschafter. Dieser hat seinen Sitz im Inland, die Geschäftsführungsentscheidungen werden im Inland getroffen. Auch wenn ein Teil der operativen Tätigkeiten von einer in der Schweiz ansässigen Managementgesellschaft vorgenommen wird, liegt die Entschei-

dungshoheit bei der inländischen Geschäftsführung. Die Registrierung des Schiffes wird in Deutschland erfolgen. Das Besteuerungsrecht steht somit bei Anwendung der Systematik des OECD-MA 2014 im Ergebnis der Bundesrepublik Deutschland zu.

EINKUNFTSART

Indem der AIF durch den Einsatz des Schiffes Beförderungsleistungen erbringt, nimmt er selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil. Seine Geschäftstätigkeit stellt damit nach § 15 Absatz 2 EStG einen Gewerbebetrieb dar. Die Anleger beteiligen sich als Mitunternehmer an dem AIF und erzielen aus ihrer Beteiligung Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

GEWINNERZIELUNGSABSICHT

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene des AIF als auch bei dem jeweiligen Anleger. Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, d.h. nach Erzielung eines Totalgewinnes, über die voraussichtliche Dauer des AIF bzw. der Beteiligung des Anlegers. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Geschäftsbetrieb des AIF aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erwirtschaften.

Nach der in Abschnitt »Ergebnisprognose für den Anleger« Seite 46 ff. dargestellten Prognoserechnung können die Anleger bei planmäßigem Verlauf einen laufenden entnahmefähigen Gewinn bzw. ein ihre Einlage übersteigendes Auseinandersetzungsguthaben erwarten, so dass aus heutiger Sicht das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene zu bejahen ist.

Eine Gewinnerzielungsabsicht auf Gesellschaftsebene impliziert grundsätzlich eine individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer individuellen Fremdfinanzierung der Beteiligung mindern jedoch den Totalgewinn auf der Ebene des Anlegers. Eine Fremdfinanzierung der Einlage des Anlegers ist nach der Konzeption nicht vorgesehen. Jedem Anleger wird empfohlen, die steuerlichen Auswirkungen einer etwaigen Anteilsfinanzierung mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

MITUNTERNEHMERSCHAFT

Die steuerlichen Ergebnisse des AIF können nur dann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb den einzelnen Anlegern steuerlich zugerechnet werden, wenn diese eine Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bilden.

Die als Kommanditisten beteiligten Anleger sind nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des AIF beteiligt (sog. Mitunternehmerisiko). Sie können ferner durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimm- und Kontrollrechte, an den mitunternehmerischen Entscheidungen teilhaben (sog. Mitunternehmerinitiative). Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist somit die gesellschaftsrechtliche Stellung der als Kommanditisten beteiligten Anleger so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG entspricht.

Die Rechtsstellung der treuhänderisch beteiligten Anleger entspricht weitgehend der Stellung der unmittelbar beteiligten Kommanditisten. Die Anerkennung der Mitunternehmerstellung der Treugeber setzt voraus, dass sie das Treuhandverhältnis beherrschen. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Servicevertrages ist der Treugeber gegenüber der Treuhänderin weisungsbefugt, verfügt über die Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten und ist berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist des AIF zu werden. Der Gesellschaftsvertrag des AIF wie auch der Treuhand- und Servicevertrag entsprechen mit den darin enthaltenen Regelungen den vorstehend genannten Anforderungen. Daher sind auch alle Treugeber steuerlich als Mitunternehmer an dem AIF und seinen Ergebnissen beteiligt.

STEUERLICHE ERGEBNISSE IN DER INVESTITIONSPHASE

Die Aufwendungen in der Investitionsphase für die Gründung und Einrichtung, Vermittlung des Fondskapitals, Aufbereitung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen, Projektsicherung sowie Rechts- und Steuerberatung etc. (vgl. Investitionsrechnung in Kapitel 10 »Finanzteil« Seite 34) wurden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) sowie des Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 20. Oktober 2003 (BStBl I 2003, S. 546 ff, sog. »Einheitlicher Fondserlass«) in der Ergebnisprognose zusammen mit den Anschaffungskosten des Schiffes steuerlich aktiviert. Lediglich Bankgebühren u.ä. wurden in der Ergebnisprognose als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben angesetzt. Die Abschreibung der aktivierten Aufwendungen der Investitionsphase erfolgt in

der Ergebnisprognose entsprechend der Abschreibung des Schiffes.

STEUERLICHE ERGEBNISSE IN DER BETRIEBSPHASE

In der Betriebsphase erzielt der AIF Erträge aus der Durchführung von Kreuzfahrten sowie ggf. Zinserträge aus der Anlage etwaiger Liquiditätsüberschüsse. Diesen Erträgen stehen Aufwendungen für Leistungen nach dem Management- und Bewirtschaftungsvertrag, Schiffsbetriebs- und Finanzierungskosten, Gesellschaftskosten sowie die Abschreibung des Schiffes und der aktivierten Anlaufkosten gegenüber.

Die Anschaffungskosten des Schiffes sowie die steuerlich aktivierten Aufwendungen der Investitionsphase sind nach § 7 Abs. 1 EStG über die Nutzungsdauer des Schiffes linear abzuschreiben. Die amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung enthalten keine Hinweise zu der Nutzungsdauer von Flusskreuzfahrtschiffen. Die bei der Abschreibung der Schiffe in der Ergebnisprognose angesetzte Nutzungsdauer von 20 Jahren wurde in Anlehnung an die bisherigen Erfahrungen im Markt der Flusskreuzfahrtschiffe gewählt. Da die angesetzte Nutzungsdauer die prospektierte Laufzeit des Beteiligungsangebots übersteigt, wurde der zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens erkennbaren Auffassung der Finanzverwaltung zur Bestimmung der Nutzungsdauer nach dem Betriebskonzept einer Gesellschaft (Schreibens des Bundesfinanzministeriums vom 15. Juni 1999, BStBl. I 1999, S. 543ff.) Rechnung getragen.

Die an Bord des Flussschiffes befindlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände weisen verschiedene, von der Nutzungsdauer des Schiffes abweichende Nutzungsdauern auf. In der Ergebnisprognose wurden sämtliche Einrichtungen aus Vereinfachungsgründen zusammen mit den Anschaffungskosten des Schiffes abgeschrieben.

Die jährlichen steuerlichen Ergebnisse des AIF bilden bei dem Anleger die Grundlage für die Besteuerung.

BEGRENZTER ABZUG VON ZINSAUFWENDUNGEN (»ZINSSCHRANKE«)

Nach § 4h EStG (so genannte Zinsschranke) dürfen Zinsaufwendungen nur dann als Betriebsausgaben zum Abzug gebracht werden, wenn sie die Summe der Zinserträge zzgl. 30 % des EBITDA nicht übersteigen. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die mit Zinserträgen saldierten Zinsaufwendungen weniger als € 3 Mio. betragen. Da der jährliche Nettozinsaufwand des AIF planmäßig € 3 Mio. nicht übersteigen wird, kommt die Zinsabzugsbeschränkung konzeptionsgemäß nicht zur Anwendung.

BEGRENZUNG DES VERLUSTAUSGLEICHS

Etwaige negative steuerliche Ergebnisse aus der Beteiligung können grundsätzlich mit anderen positiven Einkünften eines Anlegers ausgeglichen werden, sofern keine Verlustausgleichsbeschränkung zur Anwendung kommt.

Nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 lit. b) EStG dürfen negative Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung eines nicht ausgerüsteten Schiffes (so genannte »Bareboat Charter«) nur mit positiven Einkünften derselben Art ausgeglichen werden, wenn das Schiff nicht ausschließlich oder fast ausschließlich in der Europäischen Union eingesetzt wird. Der AIF erbringt für den Reiseveranstalter Beförderungsleistungen mit einem ausgerüsteten Schiff. Eine Begrenzung des Verlustausgleichs nach § 2a Abs. 1 Nr. 6 lit. b) EStG kommt somit nicht zur Anwendung.

Eine Beschränkung der Verlustverrechnung nach § 15b EStG ist nicht einschlägig, da nach der Ergebnisprognose für den Anleger keine steuerlichen Verluste von mehr als 10 % der übernommenen Einlagen entstehen. Die bei einem nicht geplanten Verlauf auf den Anleger ggf. entfallenden laufenden Verluste können – ggf. unter Berücksichtigung der Beschränkungen des § 15a EStG – in dem betreffenden Veranlagungszeitraum nach § 2 Abs. 3 EStG grundsätzlich anderweitige positive Einkünfte der Anleger ausgleichen. Nicht ausgeglichene Verluste des Anlegers können die positiven Einkünfte des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in Höhe von bis zu € 511.500 mindern (sog. Verlustrücktrag, § 10d Abs. 1 Sätze 1 und 5 EStG); darüber hinaus können Verluste mit positiven Einkünften für nachfolgende Wirtschaftsjahre verrechnet werden, und zwar unbeschränkt in Höhe von bis zu € 1 Mio. und beschränkt in Höhe von 60 % des übersteigenden Gesamtbetrags (sog. Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG). Verbleibt hiernach ein Verlust, so wird dieser nach § 10d Abs. 4 EStG für künftige Veranlagungszeiträume gesondert festgestellt. Ob etwaige Verluste im Einzelfall zu einer Anwendung des § 10d EStG führen, bleibt einer weitergehenden Prüfung auf Ebene des Anlegers unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation vorbehalten.

THESAURIERUNGSBEGÜNSTIGUNG FÜR NICHT ENTNOMMENE GEWINNE

Werden die Gewinne des AIF abweichend von der steuerlichen Konzeption nicht ausgezahlt, kann hierfür auf Antrag eine so genannte Thesaurierungsbegünstigung in Anspruch genommen werden. Nicht aus dem Betriebsvermögen entnommene Gewinne können dann statt mit dem individuellen Einkommensteuersatz mit einem besonderen Steuersatz in Höhe von 28,25 % zzgl. Solidaritätszuschlag versteuert werden. In dem Zeitpunkt ihrer endgültigen Entnahme tritt

zu der Thesaurierungsbelastung eine Belastung mit einem Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag auf die entnommenen Gewinne hinzu. Die Vergünstigung ist betriebs- und personenbezogen ausgestaltet, so dass die Voraussetzungen für jeden Anleger gesondert zu prüfen sind.

MITREISE VON ANLEGERN

Sofern Anleger auf dem Schiff des AIF mitreisen und Preisnachlässe erhalten, die über den allgemeinen Rabattrahmen hinausgehen, ist der geldwerte Vorteil von dem jeweiligen Anleger zu versteuern. Das steuerliche Ergebnis aus der Beteiligung erhöht sich für diesen Anleger entsprechend.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON AUSZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER

Bei den von dem AIF geplanten Auszahlungen an die Anleger handelt es sich um steuerlich unbeachtliche Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen. Sofern durch die Auszahlungen jedoch negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, führt die Regelung des § 15a Abs. 3 EStG zu einer Versteuerung der Auszahlungen. Nach der Ergebnisprognose entstehen bei den Anlegern jedoch keine negativen Kapitalkonten, so dass § 15a Abs. 3 EStG bei einem planmäßigen Verlauf nicht zur Anwendung kommt.

STEUERLICHE ERGEBNISSE BEI ANTEILSVERÄUSSERUNG UND LIQUIDATION

Erhält ein Anleger bei Veräußerung seines Anteils an dem AIF oder im Rahmen der Liquidation des AIF einen sein steuerliches Kapitalkonto übersteigenden Betrag, erzielt er einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Der Veräußerungsgewinn entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungserlös bzw. anteiligen Liquidationsergebnis und dem Saldo des steuerlichen Kapitalkontos des Anlegers. Besteht im Zeitpunkt der Veräußerung ein negatives Kapitalkonto, so erhöht sich der durch die Veräußerung erzielte Gewinn um den Saldo des negativen Kapitalkontos.

Der Gewinn aus der Veräußerung des gesamten Anteils des Anlegers am AIF ist steuerlich begünstigt. Auf den Veräußerungsgewinn ist gemäß § 34 Abs. 1 EStG die so genannte »Fünftelregelung« anzuwenden. Danach wird der Veräußerungsgewinn nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern progressionsabgeschwächt im Jahr des Zuflusses besteuert, ohne dass hierfür ein Antrag erforderlich ist.

Für die Besteuerung des Veräußerungsgewinns kommen außerdem der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG und die Tarifbegünstigung nach § 34 Abs. 3 EStG einmalig im Leben eines Anlegers in Betracht. Der Freibetrag in Höhe von maximal € 45.000 und die Tarifbegünstigung kommen auf An-

trag zur Anwendung, wenn der betreffende Anleger das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der Freibetrag schmilzt ab einem Veräußerungsgewinn über € 136.000 ab. Nach der Tarifbegünstigung des § 34 Abs. 3 EStG kann der Anleger für einen Veräußerungsgewinn bis maximal € 5 Mio. einen Steuersatz in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens jedoch 14 %, ansetzen. Es wird empfohlen, entsprechende individuelle Fragestellungen mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Soweit ein begünstigt besteufter, konzeptionsgemäß aber nicht vorgesehener thesaurierter Gewinn i.S.d. § 34a Abs. 1 EStG für einen Anleger festgestellt wurde, führt die Veräußerung der Beteiligung sowie die Betriebsaufgabe im Rahmen der Liquidation zu einer Nachversteuerung des thesaurierten Betrages mit einem Steuersatz in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (§ 34a Abs. 6 Nr.1 EStG).

VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Die steuerlichen Ergebnisse des AIF werden einheitlich und gesondert für jeden Anleger von dem für den AIF zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger amtsintern mitgeteilt. Das jeweilige Wohnsitzfinanzamt ist an diese Feststellungen gebunden.

Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben können ausschließlich im Rahmen der Feststellungserklärung des AIF steuerlich berücksichtigt werden. Aufwendungen, die einem Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an dem AIF im Laufe eines Geschäftsjahres entstanden sind (z.B. Reisekosten, Finanzierungskosten, Beratungskosten), können ebenfalls ausschließlich über den AIF im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung steuerlich geltend gemacht werden.

Die Anleger müssen diese Aufwendungen bis zum 31. März des Folgejahres dem AIF mitteilen. Unterbleibt die fristgerechte Mitteilung, ist eine Berücksichtigung bei der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung nicht mehr gewährleistet. Der AIF wird jährlich entsprechende Formulare versenden, die im Bedarfsfall vom Anleger ausgefüllt zurückzusenden sind.

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Anleger zu Einkommensteuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5 % an die Finanzverwaltung zu leisten.

EINKOMMENSTEUER, SOLIDARITÄTSZUSCHLAG UND KIRCHENSTEUER

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Anleger der Einkommensteuer, deren Höhe sich nach dem progressiven Tarif richtet und letztendlich von der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers abhängt. Die kalkulierte Steuerbelastung des Anlegers ergibt sich bei einer Beteiligung in Höhe von nominal € 100.000 zzgl. Agio bei Anwendung des Höchststeuersatzes, allerdings ohne Berücksichtigung des Zuschlags für besonders hohe Einkommen (sog. »Reichensteuer«), der erst zu Anwendung kommt, wenn die steuerlichen Ergebnisanteile aus der Beteiligung und das sonstige zu versteuernde Einkommen mehr als € 250.730 (bzw. € 501.460 bei zusammen veranlagten Ehegatten) betragen, § 32a EStG.

Zusätzlich zur Einkommensteuer wird bei jedem Anleger ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer erhoben. In der Ergebnisprognose für den Anleger wurde die Erhebung des Solidaritätszuschlags während der gesamten Dauer der Beteiligung berücksichtigt.

Bei kirchensteuerpflichtigen Anlegern wird ferner eine Kirchensteuer erhoben, deren Höhe sich nach den Landeskirchensteuergesetzen richtet und je nach Bundesland bis zu 9 % der Einkommensteuer betragen kann. Gegebenenfalls sind je nach Bundesland unterschiedliche Kappungsgrenzen zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung im Rahmen der Ergebnisprognose für den Anleger wurde eine etwaige Kirchensteuer nicht berücksichtigt.

Weder der AIF noch der Anbieter übernehmen die Zahlung von Steuern für die Anleger.

GEWERBESTEUER

Der AIF unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer ist der auf der Grundlage der einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn, erhöht bzw. vermindert um die Hinzurechnungen und Kürzungen nach den §§ 8, 9 GewStG. Der Zinsaufwand des AIF wird zu 25 % dem Gewerbeertrag hinzugerechnet und – soweit er zusammen mit den sonstigen Hinzurechnungen den Betrag von € 100.000 übersteigt – der Gewerbesteuer unterworfen. Der Abzug der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe im Rahmen der Ermittlung der gewerbesteuerlichen und der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage ist nicht zulässig.

An die Gesellschafter auf schuldrechtlicher Grundlage gezahlte Vergütungen sind – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – als so genannte Sonderbe-

triebseinnahmen dem Gewinn des AIF hinzuzurechnen und unterliegen daher ebenfalls der Gewerbesteuer.

Sofern ein Anleger seine Beteiligung veräußert oder verschenkt, geht bei dem AIF ein etwaiger, anteilig auf den Anleger entfallender gewerbesteuerlicher Verlustvortrag verloren. Dadurch kann sich für den AIF eine Erhöhung der gewerbesteuerlichen Belastung ergeben.

Die bei dem AIF entstehende Gewerbesteuer wird nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer der Anleger quotaal angerechnet. Insoweit vermindert sich die Einkommensteuer der Anleger, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Der Anrechnungsbetrag entspricht dem 3,8-fachen des für Anrechnungszwecke gesondert und einheitlich festzustellenden anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrages, wobei sich der Anteil eines Anlegers am Gewinn des AIF nach dem allgemeinen Ergebnisverteilungsschlüssel richtet. Der Betrag der Steuerermäßigung ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer begrenzt und setzt eine entsprechende Einkommensteuerbelastung auf gewerbliche Einkünfte beim Anleger voraus.

UMSATZSTEUER

Der AIF ist Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Die von dem AIF ausgeführten Ausgangsumsätze sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtig, soweit sie im Inland erbracht werden und nicht von der Umsatzsteuer befreit sind. Sie unterliegen dem Umsatzsteuerregelsatz von 19 %.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 19. September 1996 – V R 129/03, BStBl. II 1997, S. 164 ff.) ist für den Betrieb von Schiffen umsatzsteuerlich zwischen einer Beförderungsleistung und der Vermietung eines Beförderungsmittels zu unterscheiden. Ein Beförderungsvertrag liegt vor, wenn die Beförderung von Personen auf dem betreffenden Schiff zu einer bestimmten Zeit und auf einer bestimmten Strecke anhand eines vereinbarten Fahrplans geschuldet und die Verpflichtung zur vertragsmäßigen Beförderung übernommen wird. Bei den von dem AIF erbrachten Leistungen handelt es sich um Beförderungsleistungen, da die Festlegung der Reiseroute in dem Vertrag zwischen dem AIF und dem Beförderungsnehmer besonders geregelt ist und der AIF eine Beförderung schuldet. Eine Vermietung hingegen scheidet aus, da dem Beförderungsnehmer nicht der unmittelbare Besitz an dem Schiff eingeräumt wird. Insbesondere kann dieser das Schiff nicht frei, also unabhängig von dem AIF, nutzen.

Soweit mit dem Schiff Beförderungsleistungen im Ausland erbracht werden, unterliegen die hierauf entfallenden

Entgelte nicht der deutschen Umsatzsteuer. Grenzüberschreitende Beförderungen sind in einen steuerbaren und einen nicht steuerbaren Leistungsteil aufzuteilen (§ 3 b Abs. 1 Satz 2 UStG). Entscheidend ist hierbei der jeweilige Streckenabschnitt, der tatsächlich befahren wird. Diese Sichtweise entspricht im Grundsatz der Einschätzung vieler weiterer EU-Mitgliedstaaten. Soweit Streckenabschnitte in Ländern zurückgelegt werden, deren Umsatzsteuerrecht dem beschriebenen Grundsatz folgt, muss sich der AIF in dem jeweiligen Land ggf. umsatzsteuerlich registrieren und Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen abgeben. Die Einzelheiten der Umsatzbesteuerung richten sich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Einsatzstaates.

Die Umsatzsteuer aus Vergütungen für die Leistungen des Schiffsmanagers wird grundsätzlich vom dem AIF als Leistungsempfänger geschuldet (sog. Reverse-Charge-Verfahren). Gleichzeitig kann der AIF die Umsatzsteuer aus diesen Vergütungen als Vorsteuer geltend machen, so dass im Ergebnis keine liquide umsatzsteuerliche Belastung eintritt. Der Erwerb des Schiffes durch den AIF stellt umsatzsteuerlich einen sog. innergemeinschaftlichen Erwerb dar, der in Deutschland der Regelbesteuerung unterliegt. Da Deutschland das Bestimmungsland des Erwerbs ist und das Schiff in einem deutschen Binnenschiffsregister eingetragen wird, kann die auf den Kaufpreis des Schiffes entfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden.

Mit Urteil vom 01. Juli 2004 (Az. V R 32/00, BStBl. II 2004, S. 1022 ff.) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Anlaufkosten einer Fondsgesellschaft mit der zukünftigen wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft zusammenhängen und die damit verbundene Vorsteuer abzugsfähig ist. Insoweit wurden die entsprechenden Aufwendungen im Rahmen der Ergebnisprognose netto, d.h. unter Annahme eines vollständigen Vorsteuerabzugs, kalkuliert. Sofern Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die im Interesse der Anleger erfolgen, können diese Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden. Die nicht abzugsfähigen Beträge wurden in geschätzter Höhe in der Ergebnisprognose als erhöhter Aufwand berücksichtigt.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an dem AIF unterliegt der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die steuerliche Bewertung eines Anteils richtet sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Nach § 109 Abs. 2 BewG ist der Wert eines Anteils am Betriebsvermögen einer gewerblichen Personengesellschaft mit seinem gemeinen Wert anzusetzen. Dieser ist grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die weniger als ein Jahr

vor dem Besteuerungszeitpunkt zurückliegen. Haben keine Verkäufe innerhalb des zurückliegenden Jahres stattgefunden, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder nach einer anderen anerkannten, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Methode zu ermitteln. Somit wird der erbschaft- und schenkungsteuerliche Wert einer Beteiligung in der Regel deren Verkehrswert entsprechen.

Bei einer Beteiligung an dem AIF handelt es sich nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG um begünstigtes Betriebsvermögen. Dies gilt auch, wenn der Anleger treuhänderisch über der Treuhänderin an dem AIF beteiligt ist (vgl. Erlass der Finanzbehörde Hamburg vom 18. Oktober 2010).

Für Betriebsvermögen besteht im Erb- oder Schenkungsfall die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Verschonung von 85 % (Regelfall) oder von 100 % (antragsgebundene Option) des Wertes des begünstigten Vermögens in Anspruch zu nehmen. Die Wahl ist unwiderruflich und kann nach Eintritt der Bestandskraft der Steuerfestsetzung nicht revidiert werden.

Im Regelfall bleibt der Wert des begünstigten Betriebsvermögens zu 85 % steuerfrei (sog. Verschonungsabschlag), wenn der AIF das Unternehmen fünf Jahre nach der Anteilsübertragung fortführt, der Erwerber während dieser Zeit den Kommanditanteil nicht veräußert und bis zum Ende des letzten in die Fünfjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahres keine Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als € 150.000 übersteigen (sog. Überentnahmen). Des Weiteren erfolgt die Gewährung des Verschonungsabschlags unter der Voraussetzung, dass die kumulierte Lohnsumme des übertragenen Betriebs innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400 % der Durchschnittslohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung nicht unterschreitet. Ob jedoch dieses Merkmal von dem AIF erfüllt werden muss, ist zweifelhaft, da der AIF voraussichtlich kein eigenes Personal einsetzen wird. Im Übrigen ist das Merkmal auch erst dann zu beachten, wenn der AIF über mehr als 20 Beschäftigte verfügt.

Die nach Abzug des Verschonungsabschlags verbleibenden 15 % des Wertes des übertragenen Vermögens werden nach Abzug eines gleitenden Abzugsbetrages von maximal € 150.000 der sofortigen Besteuerung unterworfen. Der Abzugsbetrag verringert sich, soweit der verbleibende Wert € 150.000 übersteigt, um die Hälfte des übersteigenden Betrages. Er kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Bei Verstoß gegen die fünfjährige Behaltensfrist erfolgt ein zeitanteiliger Wegfall des Verschonungsabschlags, so dass es pro Jahr zu einer Reduzierung des Verschonungsabschlags um 20 % kommt. Soweit während der Behaltensfrist so genannte Überentnahmen getätigt werden, entfallen die vorstehend beschriebenen Vergünstigungen rückwirkend.

Ferner sieht § 13a Abs. 5 ErbStG vor, dass bei Veräußerung des Gesellschaftsanteils während der fünfjährigen Behaltensfrist eine Nachversteuerung nicht erfolgt, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechenden Betriebsvermögen reinvestiert wird.

Alternativ zu dem vorstehend beschriebenen Regelfall kann der Wert des übertragenen Anteils auf Antrag in voller Höhe steuerfrei belassen werden, wenn der AIF das Unternehmen sieben Jahre nach der Anteilsübertragung fortführt, die maßgebliche Lohnsumme während dieses Zeitraums – sofern relevant – 700 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet und der Erwerber seinen Kommanditanteil nicht veräußert. Außerdem dürfen – wie vorstehend beschrieben – keine Überentnahmen während der Behaltensfrist stattfinden. Bei Verstoß gegen die siebenjährige Behaltensfrist erfolgt ein zeitanteiliger Wegfall des Verschonungsabschlags.

Die Gewährung von Vergünstigungen für Betriebsvermögen hängt damit künftig im Wesentlichen von Faktoren ab, die vom einzelnen Anleger nicht beeinflussbar und damit für ihn nicht planbar sind.

Soweit Betriebsvermögen an Personen der Steuerklassen II oder III übertragen wird, führt die Tarifbegünstigung des § 19a ErbStG im Ergebnis zur Anwendung der für die Steuerklasse I vorgesehenen Steuersätze. Die persönlichen Freibeträge richten sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker und dem steuerlichen Wert des übertragenen Vermögens, so dass die letztendliche Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer von der individuellen Situation des Erben bzw. Beschenkten abhängt.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (Az. 1 BvL – 21/12) weite Teile des Erbschaft- und Steuergesetzes für mit Art. 3 des Grundgesetzes (sog. Gleichheitssatz) für unvereinbar erklärt. Diese Unvereinbarkeit bezieht sich insbesondere auf die Vergünstigungen nach den §§ 13a, 13b und 19 Abs. 1 ErbStG. Zugleich hat das BVerfG den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 30. Juni 2016 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Bis dahin bleibt das ErbStG in seiner zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung geltenden Fassung – vorbehaltlich einer früheren Gesetzesänderung – weiterhin anwendbar. Gleichwohl wird jedem Anleger empfohlen, die individuellen Auswir-

kungen erbschaft- oder schenkungsteuerlicher Vorgänge bei Bedarf mit seinem steuerlichen Berater zu erörtern.

ERGÄNZENDE HINWEISE

Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Steuergesetzen, veröffentlichten Entscheidungen des BFH und veröffentlichten Verwaltungsanweisungen ergibt. Es handelt sich vorliegend um das erste von der Anbieterin initiierte Beteiligungsangebot, das auf der vorstehend beschriebenen steuerlichen Konzeption beruht.

Bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen hat sich der AIF von einer Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft beraten lassen.

Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft ihre Haftung gegenüber dem AIF für fahrlässig verursachte Schäden auf € 4,0 Mio. beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebots kann nach Unterzeichnung einer gesonderten Erklärung von der Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft angefordert werden. Eine zusätzliche Haftung gegenüber Dritten wird von der Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft nicht übernommen.

Hinweise zu den steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebots sind im Kapitel 12 »Die Risiken – V. Steuerliche Risiken« Seite 61 ff. abgedruckt.

16. DIENSTLEISTUNG UND AUSLAGERUNG

DIENSTLEISTUNGEN GEGENÜBER DER KVG

Die folgenden Unternehmen wurden bzw. werden von der KVG mit Dienstleistungen beauftragt:

- PCE Fondsmanagement GmbH: Beratung hinsichtlich der Anlagepolitik der KVG; Dienstleistungen in Bezug auf An- und Verkauf von Objekten; Unterstützung bei der Verfassung der Anlagebedingungen sowie bei der Erstellung des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen (wAI); Dienstleistungen im Rahmen des Schiffsmanagements und Organisation der laufenden kaufmännischen und technischen Objektverwaltung; Unterstützung im Rahmen der Berichterstattung;
- Betreuung der Anleger durch die PCE Anlegerverwaltung GmbH
- Vermittlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals und Aufbereitung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen durch die PCE Capital Advice GmbH & Co. KG

AUSLAGERUNGEN, DIE BEI DER KVG BESTEHEN

- Bereitstellung und Unterhaltung von Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerkes und der DV-Bürokommunikation auf die IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg
- EDV-Innenrevision auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin/Frankfurt am Main
- Durchführung der Marktrisikomessung nach dem Qualifizierten Ansatz laut DerivateV auf die BHF-BANK AG, Frankfurt am Main
- Tätigkeiten der Depotverwaltung auf die Max Heinr. Sutor oHG, Hamburg

Die KVG ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

17. BERICHTE, GESCHÄFTSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFER

STELLEN, AN DENEN DIE JAHRESBERICHTE ÜBER DEN PUBLIKUMS-AIF VERFÜGBAR SIND

Die Jahresberichte über die Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie können auch von einem Anleger kostenlos telefonisch, per Post oder per E-Mail bei den nachfolgenden Stellen angefordert werden:

Kapitalverwaltungsgesellschaft
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8
22297 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/300 57 62 96
E-Mail: service@hansainvest.de

PCE Anlegerverwaltung GmbH
Ballindamm 8
20095 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40/32 08 27 720
E-Mail: service@pce-anlegerverwaltung.de

OFFENLEGUNG DER GEMÄSS § 300 KAGB ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN

Die gemäß § 300 KAGB erforderlichen und den Anlegern durch die KVG offenzulegenden Informationen sind die folgenden:

1. prozentualer Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
2. jegliche neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement des AIF;
3. das aktuelle Risikoprofil des AIF und die von der KVG zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme;
4. alle Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die KVG für Rechnung des AIF Leverage einsetzen kann sowie et-

waige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden;

5. die Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF;
6. Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben.

Diese Informationen werden jeweils zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres im Jahresbericht veröffentlicht.

Zusätzlich werden etwaige Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle den Anlegern unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers und durch Veröffentlichung in einer Wirtschaftszeitung bekanntgegeben.

MASSNAHMEN ZUR VERBREITUNG DER BERICHTE UND DER SONSTIGEN INFORMATIONEN ÜBER DEN PUBLIKUMS-AIF

Die KVG veröffentlicht jeweils zum 30. Juni des folgenden Geschäftsjahres einen Jahresbericht über den Publikums-AIF. Die Jahresberichte können kostenlos als Druckversion über die auf Seite 4 genannten Kontaktdaten der KVG angefordert werden und stehen als digitale Version auf der Internetseite der KVG zum kostenlosen Download zur Verfügung.

GESCHÄFTSJAHR

Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens ist der 31. Dezember.

ABSCHLUSSPRÜFER

Mit der Prüfung des Investmentvermögens einschließlich des Jahresberichtes ist die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, New-York-Ring 13, 22297 Hamburg, beauftragt worden.

18. REGELUNGEN ZUR AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG DES PUBLIKUMS-AIF

Die Gesellschaft wurde befristet gegründet und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es eines gesonderten Auflösungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses gemäß §§ 3, 10 des Gesellschaftsvertrages. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann maximal um fünf Jahre verlängert werden.

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin Liquidator, wenn die Gesellschafter nicht

etwas anderes beschließen. Das Vermögen, das sich nach Verkauf des Schiffes, Befriedigung der Gläubiger und Einziehung sämtlicher Forderungen ergibt, wird nach Maßgabe der § 18 des Gesellschaftsvertrags und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

Das Investmentvermögen kann nicht auf ein anderes Investmentvermögen übertragen werden.

19. WESENTLICHE VERTRAGSPARTNER

AIF/Fondsgesellschaft

Firma	Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Sitz/Geschäftsanschrift	Ballindamm 8, 20095 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 118518
Tag der 1. Eintragung	3. Februar 2015
Kommanditkapital	€ 7.708.500 (nach planmäßiger Kapitalerhöhung)
Komplementärin	Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH, Hamburg

Persönlich haftende Gesellschafterin des AIF

Firma	Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Ballindamm 8, 20095 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 135093
Tag der 1. Eintragung	28. Januar 2015
Stammkapital	€ 25.000
Gesellschafter	PCE Fondsmanagement, Hamburg
Geschäftsführer	Holger Ebsen und Kai-Michael Pappert

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Firma	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Kapstadtring 8, 22297 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 12891
Tag der 1. Eintragung	4. September 1969
Stammkapital	€ 10.500.000
Gesellschafter	SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG, Dortmund IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg
Geschäftsführer	Nicholas Brinckmann, Dr. Jörg W. Stotz (zugleich Präsident des Verwaltungsrats der HANSAINVEST LUX S.A. sowie Mitglied der Geschäftsführung der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH) ab 1. Juni 2015 Marc Drießen
Aufsichtsrat	Martin Berger (Vorsitzender) Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg (zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH) Michael Petmecky (stellvertretender Vorsitzender) Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg (zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH) Thomas Gollub Vorstandsvorsitzender der Aramea Asset Management AG, Hamburg (zugleich stell vertretender Präsident des Verwaltungsrats der HANSAINVEST LUX S.A.) Thomas Janta Direktor NRW.BANK, Leiter Parlaments- und Europaangelegenheiten, Düsseldorf Dr. Thomas A. Lange Vorstandsvorsitzender der National-Bank AG, Essen Prof. Dr. Harald Stützer Geschäftsführender Gesellschafter der STUETZER Real Estate Consulting GmbH, Neufahrn

Treuhänderin & Gründungsgesellschafterin

Firma	PCE Anlegerverwaltung GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Ballindamm 8, 20095 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 135135
Tag der 1. Eintragung	30. Januar 2015
Stammkapital	€ 25.000
Gesellschafter	PCE Holding GmbH & Co. KG, Hamburg
Geschäftsführerin	Melanie Luckau

Beratung hinsichtlich der Strukturierung des Investmentvermögens

Firma	PCE Fondsmanagement GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Ballindamm 8, 20095 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 135104
Tag der 1. Eintragung	29. Januar 2015
Stammkapital	€ 25.000
Gesellschafter	PCE Holding GmbH & Co. KG, Hamburg
Geschäftsführer	Holger Ebsen

Eigenkapitalvermittlung/Finanzierungsvermittlung/Projektvermittlung

Firma	PCE Capital Advice GmbH & Co. KG
Sitz/Geschäftsanschrift	Ballindamm 8, 20095 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 118510
Tag der 1. Eintragung	2. Februar 2015
Kommanditkapital	€ 25.000
Gesellschafter	PCE Holding GmbH & Co. KG, Hamburg
Komplementärin	PCE Capital Advice Verwaltungs GmbH Vertreten durch den Geschäftsführer Kai-Michael Pappert

Sicherstellung der Erwerbsfinanzierung & Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals

Firma	Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Ballindamm 8, 20095 Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 114459
Tag der 1. Eintragung	15. Juli 2010
Stammkapital	€ 25.000
Wirtschaftlich Berechtigte	Kai-Michael Pappert unter 23 % und weitere Dritte
Gesellschafter	Kai-Michael Pappert
Geschäftsführer	Kai-Michael Pappert

Verwahrstelle

Firma	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Kommanditgesellschaft auf Aktien
Sitz/Geschäftsanschrift	Kaiserstraße 24, 60611 Frankfurt am Main
Handelsregister	Amtsgericht Frankfurt, HRB 20065
Gründung	07. Mai 1980 / 06. November 1969
Stammkapital	€ 16.000.000
Persönlich haftende Gesellschafter	Hauck & Aufhäuser Geschäftsleitung GmbH, Frankfurt (Amtsgericht Frankfurt, HRB 85832) und Jochen Lucht

Charterer

Firma	Gate 1 Ltd.
Sitz/Geschäftsanschrift	455 Maryland Drive, Fort Washington, PA 19034, USA
Register	State of Delaware, USA
Gründung	28. Juli 1981
Stammkapital	US\$ 25,953
Geschäftsführer	Dani Pipano

Schiffsmanager

Firma	Monarch River Management GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Nauenstraße 63 A, Basel, Schweiz
Handelsregister	Kanton Basel-Stadt, Neuanmeldung
Gründung	15. Mai 2015
Stammkapital	CHF 20.000
Gesellschafter	FleetPro River Ltd, Basel
Geschäftsführer	Robert Straubhaar (Vorsitz), Felix Ammann, Daniel Buchmüller

Bestellergesellschaft & Gründungsgesellschafter

Firma	Monarch Waterways GmbH
Sitz/Geschäftsanschrift	Nauenstraße 63 A, Basel, Schweiz
Handelsregister	Kanton Basel-Stadt, CHE-343.450.212
Gründung	23. Juli 2014
Stammkapital	CHF 20.000
Gesellschafter	FleetPro River Ltd, Basel
Geschäftsführer	Robert Straubhaar (Vorsitz), Daniel Buchmüller, Urs Andrey

Bauwerft

Firma	TeamCo Shipyard BV
Sitz/Geschäftsanschrift	Bakkersdam 1a, 5256 PK Heusden, Niederlande
Register	Kamer van Koophandel, KVK-Nummer 17183107
Gründung	28. Oktober 2005
Stammkapital	€ 18.001
Geschäftsführer	Gerardus van Tiem, Marinus Zweers

20. VERBRAUCHERINFORMATION BEI FERNABSATZ- VERTRÄGEN UND BEI AUSSERHALB VON GESCHÄFTS- RÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. FONDSGESELLSCHAFT

Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Ballindamm 8, 20095 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg HRA 118518

Gesetzlicher Vertreter

Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH, Ballindamm 8, 20095 Hamburg, eintragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg HRB 135093

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Fondsgesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF (alternativer Investmentfonds) i.S.d. § 1 KAGB. Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen betreibt den Erwerb, die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und das Veräußern eines Flusskreuzfahrtschiffes. Sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte.

2. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH, Ballindamm 8, 20095 Hamburg, eintragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg HRB 135093

Gesetzliche Vertreter

Holger Ebsen, Kai-Michael Pappert

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung und der Stellung als persönlich haftende Fondsgesellschafterin in der Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit dem Sitz in Hamburg, die ein geschlossener inländischer Publikums-AIF (alternativer Investmentfonds, kurz »AIF«) i.S.d. § 1 KAGB ist. Gegenstand des AIF sind die Anlage und Verwaltung eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Der AIF betreibt den Erwerb, die Ver-

waltung, Vermietung, Verpachtung und Veräußerung eines Flusskreuzfahrtschiffes.

3. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Kapstadtring 8, 22297 Hamburg, Tel. (040) 300 57 62 96, Fax (040) 300 57 61 42, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg HRB 12891

Zu den Pflichtangaben vgl. Seite 77. Die Hauptgeschäftstätigkeit ist die kollektive Vermögensverwaltung für geschlossene und offene Investmentvermögen als KVG.

4. VERWAHRSTELLE

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Kommanditgesellschaft auf Aktien, Kaiserstraße 24, 60611 Frankfurt am Main

Die Hauptgeschäftstätigkeiten der Verwahrstelle sind alle Bankgeschäfte. Zu den weiteren Pflichtangaben vgl. Seite 16.

5. TREUHÄNDERIN

PCE Anlegerverwaltung GmbH, Ballindamm 8, 20095 Hamburg, Tel. (040) 32 08 27 720, Fax (040) 32 08 27 79, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg HRB 135135

Gesetzlicher Vertreter

Melanie Luckau

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme von Treuhand- und Anlegerverwaltungsaufgaben in Alternativen Investmentfonds i.S.d. § 1 KAGB und anderen Fondsgesellschaften. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, Beteiligungen an solchen Gesellschaften im eigenen Namen für Rechnung Dritter zu halten.

6. VERTRIEBSGESELLSCHAFT

Der Vertrieb von Anteilen an dem AIF erfolgt durch die PCE Capital Advice GmbH & Co. KG, Ballindamm 8, 20095 Hamburg, Tel. (040) 32 08 27 660, Fax. (040) 32 08 27 80,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
HRA 118510

Gesetzlicher Vertreter

PCE Capital Advice Verwaltungs GmbH,
Ballindamm 8, 20095 Hamburg,
Tel. (040) 32 08 27 660, Fax (040) 32 08 27 80,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
HRB 135078

Vertreten durch

Kai-Michael Pappert

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Hauptgeschäftstätigkeiten der PCE Capital Advice GmbH & Co. KG sind die Auflage, die Konzeption und der Vertrieb von geschlossenen alternativen Investmentfonds und anderen Gesellschaften. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, erlaubnispflichtige Geschäfte auszuführen. Darüber hinaus werden Dienstleistungen für alternative Investmentfonds erbracht.

7. VERTRIEBSPARTNER/INFORMATIONEN ZU IHREM VERMITTLER

Der Vertrieb von Anteilen an dem AIF erfolgt durch Vertriebspartner und weitere Untervermittler. Angaben über Ihren Vertriebspartner, ggf. Ihren Untervermittler, insbesondere hinsichtlich der Identität und der ladungsfähigen Anschrift, sind Ihrer Beitrittserklärung zu entnehmen.

8. AUFSICHTSBEHÖRDE

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Fondsgesellschaft, die Verwahrstelle und die KVG ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 604439 Frankfurt am Main.

II. INFORMATIONEN ZU DEN VERTRAGSVERHÄLTNISSEN

Der Prospekt zum AIF (nachfolgend »Prospekt«) sowie die Beitrittserklärung enthalten detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse. Zu näheren Einzelheiten wird nachfolgend auf diese Dokumente verwiesen.

1. WESENTLICHE LEISTUNGSMERKMALE

Der Anleger beteiligt sich auf Grundlage seiner Beitrittserklärung, des Gesellschaftsvertrags und des Treuhand- und Servicevertrags mittelbar als Treugeber über die PCE Anlegerverwaltung GmbH an dem AIF. Der Anlagebetrag und das Agio werden zur Investition in den alternativen Investmentfonds (AIF) Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG verwendet, die den Flusskreuzfahrtschiffneubau »Monarch Empress« erwirbt. Hinsichtlich der

Verwendung der eingezahlten Mittel vergleiche Anlagebedingungen. Über die Auszahlungen der Fondsgesellschaft partizipieren die Anleger an den wirtschaftlichen Ergebnissen des Investitionsobjektes. Die weiteren Einzelheiten sind dem Prospekt (Seite 34 ff. des Prospektes) zu entnehmen.

2. ERWERBSPREIS

Der Anleger hat seine Einlage (»Zeichnungsbetrag«) und ein Agio von 5 % auf den Zeichnungsbetrag gemäß seiner Festlegung in der Beitrittserklärung zu leisten. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 20.000. Höhere Summen müssen durch 1.000 teilbar sein.

3. WEITERE VOM ANLEGER ZU TRAGENDE KOSTEN, ZUSÄTZLICHE TELEKOMMUNIKATIONSKOSTEN

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto usw. hat der Anleger selbst zu tragen. Als weitere Kosten fallen ggf. Gebühren und Auslagen für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmachten an (vgl. Abschnitt »Sonstige Kosten und Gebühren« auf Seite 44).

4. RISIKEN UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Zu den Risiken und den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Kapitel 12 »Die Risiken« (Seite 54 ff.) und Kapitel 15 »Angaben der für den Anleger bedeutsamen Steuervorschriften« (Seite 67 ff.) verwiesen.

5. ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG DER VERTRÄGE, WEITERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Zeichnungsbetrag ist als Bareinlage auf das Einzahlungskonto, welches von der Fondsgesellschaft geführt wird, zu zahlen. 100 % des Zeichnungsbetrages sowie das Agio von 5 % auf den gesamten Zeichnungsbetrag sind nach Mitteilung der Annahme und Aufforderung durch die Treuhänderin zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Einzahlung ist der AIF nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen oder den Anleger aus der Fondsgesellschaft auszuschließen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (vgl. Seite 88 ff.) und dem Treuhand- und Servicevertrag (vgl. Seite 100 ff.).

6. LEISTUNGSVORBEHALTE

Nach Annahme des Angebotes durch die PCE Anlegerverwaltung GmbH bestehen keine Leistungsvorbehalte. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebotes.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BESONDERHEITEN DER FERNABSATZVERTRÄGE

1. INFORMATION ZUM ZUSTANDEKOMMEN DER VERTRÄGE IM FERNABSATZ

Durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung gibt der Anleger gegenüber der PCE Anlegerverwaltung GmbH ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Servicevertrags ab. Der Auftrag zum Beitritt zur Fondsgesellschaft wird wirksam, wenn die PCE Anlegerverwaltung GmbH dieses Angebot durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung annimmt. Dem Anleger wird die Annahme seines Angebotes zum Beitritt schriftlich bestätigt.

2. WIDERRUFSRECHT

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (siehe Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung).

3. BEENDIGUNG DER BETEILIGUNG, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSREGELUNGEN

Der AIF wurde befristet gegründet und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es einer gesonderten Auflösungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf, vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses gemäß §§ 3, 10 des Gesellschaftsvertrags. Die Dauer der Fondsgesellschaft kann maximal um fünf Jahre verlängert werden. Gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrags ist eine ordentliche Kündigung des Gesellschafters in Bezug auf seine Beteiligung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Der Treuhandvertrag kann ordentlich nicht gekündigt werden, der Anleger kann jedoch das Aussentreuhandverhältnis ab Abschluss der Einwerbungsphase beenden und seine Beteiligung direkt als Kommanditist halten. In diesem Fall hat er zuvor eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorzulegen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

4. RECHTSORDNUNG UND RICHTSSTAND

Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sowie dem Treuhand- und

Servicevertrag mit der Treuhänderin findet deutsches Recht Anwendung. Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und den Treuhand- und Servicevertrag Hamburg vereinbart.

5. VERTRAGSSPRACHE

Die Vertragssprache ist Deutsch, die Kommunikation mit dem Anleger erfolgt auf Deutsch.

IV. WEITERER RECHTSBEHelf, EINLAGENSICHERUNG, VERTRAGSSTRAFE UND GÜLTIGKEIT DER INFORMATION

1. AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können Anleger (unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen) die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank anrufen: Deutsche Bundesbank (Schlichtungsstelle), Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt/Main, Tel. (069) 23 88 19 07, Fax (069) 23 88 19 19, E-Mail schlichtung@bundesbank.de, Internet: www.bundesbank.de

2. HINWEIS ZUM BESTEHEN EINER EINLAGENSICHERUNG

Es besteht keine Einlagensicherung.

3. VERTRAGSSTRAFEN

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

GÜLTIGKEITSDAUER DER INFORMATION

Diese Information ist bis zur Schließung des Angebotes (spätestens bei Vollplatzierung) und vorbehaltlich der Veröffentlichung eines Nachtrages gültig.

21. ANLAGEN

Anlage I: Anlagebedingungen	84
§ 1 Vermögensgegenstände	84
§ 2 Anlagegrenzen	84
§ 3 Leverage und Belastungen	84
§ 4 Derivate	84
§ 5 Anteilsklassen	84
§ 6 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten	84
§ 7 Laufende Kosten	85
§ 8 Auszahlungen	86
§ 9 Geschäftsjahr und Berichte	86
Anlage II: Gesellschaftsvertrag	88
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	88
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft, Anlagebedingungen, Kapitalverwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle	88
§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft	89
§ 4 Gesellschafter und Kapitaleinlagen	89
§ 5 Beitritt zur Gesellschaft, Kapitalerhöhung	90
§ 6 Einzahlung der Einlagen	91
§ 7 Vertretung, Geschäftsführung und Befreiung vom Wettbewerbsverbot	91
§ 8 Bestellung Kapitalverwaltungsgesellschaft	92
§ 9 Besondere Vergütungen	92
§ 10 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassungen	93
§ 11 Ergebnisverteilung, Auszahlungen	94
§ 12 Jahresbericht	95
§ 13 Konten der Gesellschafter	96
§ 14 Informations- und Kontrollrechte der Kommanditisten	96
§ 15 Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft	96
§ 16 Tod eines Kommanditisten	97
§ 17 Kündigung, Ausscheiden eines Gesellschafters	97
§ 18 Auflösung der Gesellschaft	98
§ 19 Schlussbestimmungen	98
Anlage III: Treuhandvertrag	100
§ 1 Zweck und Zustandekommen des Treuhandvertrages	100
§ 2 Inhalt des Treuhandvertrages	100
§ 3 Wirkung des Treuhandvertrages	100
§ 4 Erbringung der Einlagen	101
§ 5 Umwandlung des Treuhandverhältnisses	101
§ 6 Rechte und Pflichten der Treuhänderin	101
§ 7 Rechte und Pflichten des Anlegers	102
§ 8 Betreuung der Anleger und Vergütung der Treuhänderin	102
§ 9 Haftung der Treuhänderin	103
§ 10 Übertragung der Beteiligung, Rechtsnachfolge	103
§ 11 Beendigung des Treuhandverhältnisses	104
§ 12 Schlussbestimmungen	104

ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Hamburg

– nachstehend »Gesellschaft« oder »AIF« genannt –

extern verwaltet durch die

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg

– nachstehend »AIF-KVG« genannt –

für den von der AIF-KVG verwalteten geschlossenen inländischen Publikums-AIF, die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Sachwerte gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. § 261 Absatz 2 Nr. 2 KAGB,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
3. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB

§ 2 ANLAGEGRENZEN

1. Die Gesellschaft muss mindestens 80 % des investierten Kapitals und darf bis zu 100 % des investierten Kapitals in die unter § 1 Absatz 1 aufgeführten Vermögensgegenstände investieren. Bis zu 20 % des investierten Kapitals können in Geldmarktinstrumente und Bankguthaben nach § 1 Absätzen 2 und 3 gehalten werden.

2. Anlageziel des AIF ist der Erwerb des Flusskreuzfahrtschiffneubaus mit der Yard Number 189 der TeamCo Shipyard BV (Niederlande) mit einer Größe von 110 x 11,45 Metern und dessen Betrieb auf der Grundlage eines Beförderungsvertrages oder die Vermietung auf der Grundlage eines Bareboatchartervertrages oder eines sonstigen Vertrages. Im Rahmen des Betriebes stehen bis zu 72 Gäste-Kabinen mit insgesamt 144 Betten zur Verfügung.

3. Die Investition der Gesellschaft erfolgt ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung und unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 262 Absatz 2 KAGB in einen Vermögensgegenstand im Sinne des § 1 Absatz 1.

§ 3 LEVERAGE UND BELASTUNGEN

1. Kreditaufnahmen sind bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensge-

genstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

2. Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 1 der Anlagebedingungen sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt.

3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Gesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

§ 4 DERIVATE

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 5 ANTEILKLASSEN

Alle Anteile haben gleiche Ausstattungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Absatz 2 i.V.m. § 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

AUSGABEBREIS UND KOSTEN

§ 6 AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG, INITIALKOSTEN

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Gesellschaft

und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens 20.000 Euro. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 17,94 % des Ausgabepreises.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % der Kommanditeinlage.

4. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 14,27 % der Kommanditeinlage belastet (Initialkosten). Die Initialkosten sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Widerrufsfrist fällig.

5. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 7 LAUFENDE KOSTEN

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der AIF-KVG oder der Gesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Absätzen 2 und 3 kann jährlich insgesamt bis zu 2,60 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, für den Zeitraum von der Fondsaufgabe bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mindestens jedoch € 305.149. Daneben können Transaktionsvergütungen nach Absatz 6 berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern eingezahlten Kommanditkapitals.

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die AIF-KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

a. Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft

eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 2,34 % der Bemessungsgrundlage, für den Zeitraum von der Fondsaufgabe bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mindestens jedoch € 275.250.

Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

b. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit und Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,26 % der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, für den Zeitraum von der Fondsaufgabe bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 mindestens jedoch € 29.899. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

4. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,38 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch € 20.825. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

5. Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Gesellschaft zu tragen:

- a. Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b. bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c. Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d. Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- e. für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- f. Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch einen Abschlussprüfer;

g. Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;

h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;

i. Ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

j. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

k. Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet.

6. Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

a. Die AIF-KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Absatz 1 jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 2,98 % des Kaufpreises erhalten. Werden diese Vermögensgegenstände veräußert, so erhält die AIF-KVG eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 0,48 % des Verkaufspreises. Der Gesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

b. Der Gesellschaft werden die im Zusammenhang mit nicht von Buchstabe a) erfassten Transaktionen – der Instandsetzung, dem Umbau und der Belastung oder Vermietung/Vercharterung des Vermögensgegenstandes – von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

7. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

a) Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AIF-KVG oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

b) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die AIF-KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 1 % des Anteilwertes verlangen.

8. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

§ 8 AUSZAHLUNGEN

1. Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der AIF-KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

2. Die Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen ist vorgesehen, soweit sie nicht nach Auffassung der AIF-KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTE

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

2. Die Gesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Sie wird nach Ablauf dieser Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit etwas anderes. Die Dauer der Gesellschaft kann maximal um fünf Jahre verlängert werden.

Gründe für die Verlängerung der Dauer können darin bestehen, dass

■ der Erstcharterer des Schiffes die mit ihm vereinbarte Kaufoption für das Schiff zum Ende der Charterlaufzeit nicht ausübt und stattdessen mit ihm oder einer anderen Partei ein Chartervertrag geschlossen wird;

- die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf der Gesellschaft als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiterhin annehmen;

- der An- und Verkaufsmarkt für den Vermögensgegenstand gemäß § 1 Absatz 1 und die daraus resultierenden Erwartungen an die Veräußerungserlöse aus dem Verkauf des Schiffes nicht den Renditeerwartungen der Gesellschafter entsprechen und/oder keine Käufer für den Vermögensgegenstand gemäß § 1 Absatz 1 gefunden werden können; oder

- dass für die Dauer der Verlängerung der Gesellschaft eine signifikante Wertsteigerung des Vermögensgegenstands gemäß § 1 Absatz 1 erwartet wird.

3. Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forde-

rungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

4. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB.

5. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

SECHSTE »RIVER CRUISER« GMBH & CO. GESCHLOSSENE INVESTMENT KG

Zwischen der

Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH,
mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift Ballindamm 8, 20095 Hamburg,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg unter HRB 135093
vertreten durch ihre Geschäftsführer Holger Ebsen und Kai-Michael Pappert
– nachfolgend kurz auch »Komplementärin« genannt –

und der

PCE Anlegerverwaltung GmbH,
mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift Ballindamm 8, 20095 Hamburg,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Hamburg unter HRB 135135
vertreten durch ihre Geschäftsführerin Melanie Luckau
– nachfolgend kurz auch »Treuhänderin« genannt –

wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG (im Folgenden kurz auch »AIF« oder »Gesellschaft« genannt) hat mit der Monarch Waterways GmbH, Basel, Schweiz (kurz »Monarch«) und der niederländischen Bauwerft einen Vertrag über den Erwerb des Eigentums an dem Flusskreuzfahrtschiff »Monarch Empress« (das »Schiff«), abgeschlossen. Das Schiff soll vertraglich im März 2016 von der Bauwerft übernommen werden. Für diese Investition soll Eigenkapital über ein öffentliches Angebot nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) von interessierten Anlegern am freien Kapitalmarkt eingeworben werden, die sich zunächst über die Treuhänderin als Treugeber an der Gesellschaft beteiligen.

Dies vorausgeschickt, wird der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wie folgt gefasst:

§ 1 FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT, ANLAGEBEDINGUNGEN, KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT, VERWAHRSTELLE

1. Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF (alternativer Investmentfonds) i.S.d. § 1 KAGB. Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen betreibt den Erwerb, die Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und das Veräußern des Flusskreuzfahrtschiffneubaus mit der Yard Number 189 der TeamCo Shipyard BV (Niederlande) mit einer Länge von 110 Metern und 72 Gästekabinen mit insgesamt 144 Betten, der den Namen »Monarch Empress« führen soll.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen erwerben, die in den oben aufgeführten Geschäftsfeldern tätig sind. Sie ist nicht berechtigt, Tätigkeiten auszuüben, die einer gesonderten Erlaubnis nach der Gewerbeordnung oder den §§ 1, 32 Kreditwesengesetz bedürfen.

2. Zusätzlich zu diesem Gesellschaftsvertrag bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Anlegern, die der Gesellschaft beitreten, nach den Anlagebedingungen der Gesellschaft, die nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages sind. Änderungen der Anlagebedingungen sind nach § 10 Nr. 12 dieses Gesellschaftsvertrages zulässig, sie bedürfen ferner nach § 267 KAGB ggf. der Genehmigung der BaFin.

3. Die Gesellschaft bestellt für die Anlage und die Verwaltung ihres Kommanditanlagevermögens eine externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (»KVG«) gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 1 KAGB.

4. Für die Gesellschaft ist zusammen mit der KVG eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB zu beauftragen.

5. Auf die Gesellschaft und das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft und untereinander finden vorrangig die zwingenden Bestimmungen des KAGB, die Anlagebedingungen, dieser Gesellschaftsvertrag sowie im Übrigen die für Kommanditgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften deutschen Rechts Anwendung.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR, DAUER DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

2. Die Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit geschlossen und endet am 31. Dezember 2026, ohne dass es eines Auflösungsbeschlusses bedarf. Sie tritt sodann in Liquidation. Die Gesellschafter können die Laufzeit der Gesellschaft durch Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlängern, maximal jedoch um insgesamt fünf Jahre.

3. Der Beschluss über die Verlängerung der Festlaufzeit der Gesellschaft ist nur zulässig und wirksam, wenn die Verlängerung der Gesellschaft begründet werden kann. Gründe für die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft können darin bestehen, dass

- der Erstcharterer des Schiffes die mit ihm vereinbarte Kaufoption für das Schiff zum Ende der Charterlaufzeit nicht ausübt und stattdessen mit ihm oder einer anderen Partei ein Chartervertrag geschlossen wird;

- die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf der Gesellschaft als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiterhin annehmen;

- der An- und Verkaufsmarkt für das Schiff und die daraus resultierenden Erwartungen an die Veräußerungserlöse aus dem Verkauf des Schiffes nicht den Ertragserwartungen der Gesellschafter entsprechen und/oder keine Käufer für das Schiff gefunden werden können; oder

- für die Dauer der Verlängerung der Gesellschaft eine signifikante Wertsteigerung des Schiffes erwartet wird.

4. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 GESELLSCHAFTER UND KAPITALEINLAGEN

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH, Hamburg. Ihr Stammkapital beträgt EUR 25.000,-. Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Gründungskommanditistin ist die PCE Anlegerverwaltung GmbH mit einer Pflichteinlage von EUR 20.000,-. Die Pflichteinlage ist auf Anforderung der Komplementärin zu erbringen.

3. Weitere Kommanditistin wird die Monarch Waterways GmbH, Basel, die hierzu eine Übernahmeerklärung zeichnet. Ihre Pflichteinlage beträgt EUR 10.000,-. Die Pflichteinlage der Monarch Waterways GmbH erhöht sich mit Wirkung zum 1. März 2016, nicht jedoch vor der Ablieferung des Schiffes, auf EUR 688.500,-. Die Pflichteinlage ist nach Wirksamwerden auf Anforderung der Komplementärin zu erbringen.

4. Die Treuhänderin ist berechtigt, das Kommanditkapital durch Erhöhung ihrer Einlage und/oder die Aufnahme weiterer Treugeber/Kommanditisten um bis zu EUR 7.000.000,- zu erhöhen. Die Treuhänderin ist weiter berechtigt, zur Verbesserung der Leverage zwischen Eigen- und Fremdkapital der Gesellschaft durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft das Kommanditkapital um weitere bis zu EUR 700.000,- zu erhöhen. Das maximale Kommanditkapital der Gesellschaft beträgt damit EUR 8.408.500,-.

5. Die mittelbar über die Treuhänderin der Gesellschaft beitretenden Anleger (im Folgenden auch »Treugeber«) sind nach Schließung des AIF und Erteilung einer Handelsregistervollmacht nach § 5 Nr. 3 berechtigt, in die Stellung eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten zu wechseln. Die dingliche Übertragung der Beteiligung erfolgt in diesem Fall

mit der Eintragung des Treugebers in das Handelsregister, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Weitere Einzelheiten regeln der Treuhand- und Servicevertrag sowie § 5 dieses Vertrages.

6. An der Gesellschaft können sich Anleger nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – zunächst als Treugeber der Treuhänderin – beteiligen:

a) An der Gesellschaft dürfen sich nur in Deutschland ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen als Anleger beteiligen. Für diese Anleger müssen gemäß § 262 Absatz 2 Nr. 2 KAGB jeweils die in § 1 Absatz 19 Nr. 33 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis ee KAGB genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Für professionelle und semi-professionelle Anleger sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 1 Absatz 19 Nr. 32 bzw. 33 KAGB nachzuweisen.

b) Die Geschäftsführung ist darüber hinaus berechtigt, im Einzelfall nach ihrem Ermessen auch natürliche Personen, wenn diese im Ausland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind, sowie juristische Personen, wenn diese ausschließlich in Deutschland ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig sind als Anleger zuzulassen. Buchstabe a) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

c) Eine Beteiligung von Personengesellschaften, insbesondere von Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, ist ausgeschlossen, mit Ausnahme von Gesellschaften der PCE-Unternehmensgruppe.

d) Ausgeschlossen ist eine Beteiligung von Anlegern, welche die US-amerikanische australische, japanische oder kanadische Staatsbürgerschaft besitzen, einen Wohnsitz/Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den USA, Australien, Japan oder Kanada einschließlich der jeweiligen Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Greencard) für die USA oder Kanada sind. Dies gilt entsprechend für Anleger, die die Beteiligung für eine Person oder Vermögensmasse nach Satz 1 eingehen. Solche Anleger können die Beteiligung auch nicht von Dritten erwerben.

e) Anleger sind verpflichtet, der Geschäftsführung bzw. der KVG unverzüglich jede nach dem Beitritt eintretende Veränderung ihrer Anschrift, ihrer Ansässigkeit oder unbeschränkten Steuerpflicht schriftlich mitzuteilen. Die KVG kann weitere Pflichtangaben für die Anleger definieren, wenn und soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Gesellschaft, der KVG oder der Verwahrstelle erforderlich ist.

7. Gesellschaftskapital im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit und über Stimmenmehrheiten, ist das nominale Kommanditkapital (ohne Agio), unabhängig vom Stand der Einzahlungen.

8. Die von den Kommanditisten bzw. Treugebern übernommenen Einlagen sind Pflichteinlagen. Zusätzlich zu den Pflichteinlagen haben alle nach Nr. 6 beitretenden Kommanditisten einen Ausgabeaufschlag (»Agio«) in Höhe von 5 % ihrer Kommanditeinlage zu zahlen.

9. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt jeweils 10 % der Pflichteinlage.

§ 5 BEITRITT ZUR GESELLSCHAFT, KAPITALERHÖHUNG

1. Die Kapitalerhöhung gemäß § 4 Nr. 4 erfolgt nach Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers mittelbar durch Abschluss eines Treuhand- und Servicevertrags mit der Treuhänderin und Übernahme einer entsprechenden Beteiligung durch die Treuhänderin.

2. Treten Kommanditisten der Gesellschaft direkt bei, so ist ihr Beitritt rechtlich aufschiebend auf ihre Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister bedingt. Im Innenverhältnis nehmen diese Kommanditisten am Ergebnis der Gesellschaft auch hinsichtlich der Zeit zwischen der Annahme ihrer Beitrittserklärung und ihrer Eintragung in das Handelsregister teil. Kapitalerhöhungen der Treuhänderin werden jedoch auch vor Eintragung der Erhöhung in das Handelsregister wirksam.

3. Direkt beitretende Kommanditisten und Treugeber der Treuhänderin, die ihre Beteiligung direkt übernehmen wollen, sind verpflichtet, der Treuhänderin auf eigene Kosten eine unwiderrufliche, umfassende, über den Tod hinaus wirksame, notariell beglaubigte Registervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die zu allen Anmeldungen berechtigt, insbesondere

- Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
- Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
- Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kapitals und der Ergebnisverteilung der Gesellschaft;
- Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft;
- allen Umwandlungsvorgängen (einschließlich Verschmelzungen, Formwechsel, Spaltung, Aufgliederung);
- Liquidation, Beendigung und Löschung der Gesellschaft.

4. Die Komplementärin ist berechtigt und von den anderen Gesellschaftern ermächtigt, Kommanditisten direkt aufzunehmen, wenn dies in Vollzug einer Platzierungsgarantie erfolgt.

5. Die mittelbar über die Treuhänderin beteiligten Anleger haben nach § 152 Absatz 1 Satz 3 KAGB im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter untereinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.

§ 6 EINZAHLUNG DER EINLAGEN

1. Der Betrag der Barpflichteinlage, die die Anleger in der Beitrittserklärung übernehmen, muss mindestens EUR 20.000,- (»Mindestbeteiligung«) betragen. Höhere Pflichteinlagen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

2. Neben der übernommenen Einlageverpflichtung verpflichten sich die Anleger zur Zahlung eines Agios in Höhe von 5 % der übernommenen Pflichteinlage.

3. Treugeber leisten ihre Einlage gemäß Beitrittserklärung und nach Aufforderung durch die Treuhänderin. Die Verwendung der Einlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Anlagebedingungen. Die Treuhänderin ist zur Einzahlung nur verpflichtet, wenn und soweit sie ihrerseits Zahlungen von ihren Treugebern erhalten hat. Sie ist berechtigt, ihre Einlage- und Agioverpflichtung zu erfüllen, indem sie ihre Zahlungsansprüche gegen Treugeber mit schuldbefreiender Wirkung an Erfüllung statt an die Gesellschaft abtritt. Alternativ ist die Treuhänderin berechtigt, ausstehende Einlagen im eigenen Namen geltend zu machen und einzuklagen.

4. Ausstehende Einlagen sind ab Fälligkeit mit dem gesetzlichen Verzugszins gemäß § 288 BGB, mithin 5 % p.a. über dem Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Treuhänderin ist zu Zinszahlungen nur insoweit verpflichtet, als sie ihrerseits entsprechende Zahlungen von ihren säumigen Treugebern erhält. Zinsbeträge unter EUR 25,- werden nicht erhoben.

5. Kommt ein Treugeber gegenüber der Treuhänderin seiner Einzahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe nach, so ist die Treuhänderin berechtigt, den Treugeber gegen Abfindung oder gegen Rückzahlung der geleisteten Zahlungen aus der Kommanditgesellschaft auszuschließen und hinsichtlich der für den ausgeschiedenen Treugeber übernommenen (Teil-) Beteiligung neue Kommanditisten/Treugeber aufzunehmen. Sie kann die Beteiligung auch unter Beachtung der Mindestbeteiligung herabsetzen. Die Treuhänderin ist hierzu von den Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich ermächtigt.

6. Der ausscheidende Treugeber trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten. Die Berechnung von Verzugszinsen gemäß Nr. 4 bleibt davon unberührt. Die Treuhänderin ist zur Verrechnung mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen berechtigt, diese werden nicht verzinst. Weitere Ansprüche des ausscheidenden Treugebers bestehen nicht.

7. Gerät ein Kommanditist mit der Einzahlung seiner Einlage in Verzug, so gelten die Regelungen der vorangehenden Nrn. 2 bis 6 entsprechend.

8. Endet das Treuhandverhältnis zur Treuhänderin, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit einem oder mehreren Treugebern, so ist die Treuhänderin berechtigt, ihre Kommanditeinlage in Höhe des Nennbetrages der Beteiligung des jeweiligen Treugebers herabzusetzen.

§ 7 VERTRETUNG, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND BEFREIUNG VOM WETTBEWERBS-VERBOT

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist allein vertretungsberechtigt. Sie und die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführung umfasst die Vornahme aller zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehörenden Aufgaben, soweit diese nicht gem. § 8 auf die KVG übertragen worden sind.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin muss über mindestens zwei Geschäftsführer verfügen, die den Anforderungen des § 153 Absatz 2 KAGB entsprechen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet,

a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Gesellschafter der Gesellschaft und der Integrität des Marktes zu handeln,

b) Ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens auszuüben,

c) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter der Gesellschaft gelöst werden und

d) hierbei die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zu beachten.

3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Dritte mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben zu beauftragen und diesen Dritten entsprechende Vollmachten oder Procura zu erteilen.

4. Die Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, die persönlich haftende Gesellschafterin sowie deren Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 8 BESTELLUNG KAPITALVERWALTUNGS-GESELLSCHAFT

1. Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft eine KVG zu bestellen und einen entsprechenden Verwaltungsvertrag abzuschließen. Der KVG obliegt insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens nach § 154 Absatz 1 KAGB. Sie ist im gesetzlichen Rahmen berechtigt, Dritte mit Aufgaben zu beauftragen oder Aufgaben auf Auslagerungsunternehmen zu übertragen, die sie im Rahmen des Verwaltungsvertrags übernommen hat. Die KVG ist mit Abschluss des Verwaltungsvertrages berechtigt, die Gesellschaft unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten. Die Kündigung des Verwaltungsvertrages und ggf. die Bestellung einer anderen KVG bedarf der Zustimmung der Gesellschafter.

2. Soweit die KVG die Treuhänderin mit Aufgaben der Anlegerbetreuung betraut, ist die Treuhänderin ermächtigt und bevollmächtigt, Erklärungen innerhalb dieses Geschäftsbereiches für die KVG und die Gesellschaft abzugeben und entgegenzunehmen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

3. Sollte die Gesellschaft oder die KVG den Verwaltungsvertrag kündigen oder die KVG aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage sein, das Kommanditanlagevermögen der Gesellschaft zu verwalten, wird die Gesellschaft auf einer Gesellschafterversammlung beschließen, ob eine neue externe KVG benannt wird, die Gesellschaft liquidiert wird oder die Gesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umgewandelt wird. Die Umwandlung bedarf der Zustimmung der BaFin.

4. Der bestellten KVG obliegt es, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft eine Verwahrstelle im Sinne des § 80 KAGB zu bestellen.

§ 9 BESONDERE VERGÜTUNGEN

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht als Ausgleich für die Übernahme der persönlichen Haftung und der gesetzlichen Geschäftsführung der Gesellschaft ab dem Jahr 2015 eine jährliche Vergütung von EUR 12.500,- zu.

Ab dem 1. Januar 2016 erhöht sich die Vergütung um jeweils jährlich 1 % der Vorjahresvergütung.

2. Die Geschäftsführung ist berechtigt, für die nachstehend genannten Geschäftsbesorgungen mit Gesellschaftern oder mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen die nachstehend genannten Vergütungen zu vereinbaren. Die Geschäftsbesorgungen werden direkt gegenüber der Gesellschaft oder für die Gesellschaft gegenüber der KVG erbracht.

a) Die Treuhänderin übernimmt gegenüber der KVG verschiedene Verwaltungsaufgaben zur Betreuung der Anleger, die in einem gesondert abgeschlossenen Servicevertrag näher geregelt sind. Hierfür erhält sie ab dem Jahr 2015 jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,35 % bezogen auf das jeweils zum 31. Dezember vorhandene, nominelle Kommanditkapital der Gesellschaft. Ab dem 1. Januar 2016 erhöht sich die Vergütung um jeweils jährlich 1 % der Vorjahresvergütung.

b) Für die Vermittlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals erhält die PCE Capital Advice GmbH & Co. KG von der Gesellschaft auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung eine Vergütung von 6,5 % auf das gezeichnete Kommanditkapital gem. § 4 Nr. 4 sowie das gem. § 6 Nr. 2 zu zahlende Agio i.H.v. 5 % auf das gezeichnete Kommanditkapital gem. § 4 Nr. 4. Für den Fall, dass von der Gesellschaft neben der PCE Capital Advice GmbH & Co. KG weitere Vermittler mit der Vermittlung des Kommanditkapitals beauftragt werden, reduziert sich die Vergütung der PCE Capital Advice GmbH & Co. KG um die an diese Vermittler gezahlte Vergütung.

c) Die PCE Capital Advice GmbH & Co. KG erhält auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung für ihre Leistungen zur Aufbereitung der betriebswirtschaftlichen Grundlagen eine Vergütung in Höhe von 1,8 % auf das Kommanditkapital gem. § 4 Nr. 4.

d) Für ihre Leistungen zur Vermittlung des Projektes erhält die PCE Capital Advice GmbH & Co. KG auf der Grundlage einer separaten Vereinbarung eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,75 % des Baupreises.

e) Die FleetPro River Ltd. erhält für ihre Leistungen zur Vermittlung des Projektes eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,75 % des Baupreises.

f) Die PCE Fondsmanagement GmbH erhält für das Fondsmanagement eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 35.800,-. Ab dem 1. Januar 2016 erhöht sich diese Vergütung um jeweils jährlich 1 % der Vorjahresvergütung. Als Ausgleich für den erhöhten Aufwand im Zusammenhang mit

dem Verkauf des Schiffes erhält die PCE Fondsmanagement GmbH bei Verkauf des Schiffes eine Vergütung in Höhe von 0,4 % des Verkaufspreises.

g) Die Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH erhält von der Gesellschaft gemäß einer gesonderten Vereinbarung für die Sicherstellung der Erwerbsfinanzierung und die Schließungsgarantie eine einmalige Vergütung in Höhe von 3,5 % auf die garantierte Zeichnungssumme von EUR 2,965 Mio.

h) Des Weiteren erhält die Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH von der Gesellschaft für die Zurverfügungstellung von Kapital eine laufende Vergütung von 2,5 % p.a. auf EUR 2,965 Mio. für den Zeitraum ab 1. März 2015 bis zum Ablauf von 18 Monaten nach dem Tag, an dem die BaFin der Gesellschaft die Vertriebszulassung erteilt hat. Zusätzlich erhält die Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH spätestens ab dem 1. März 2015 eine laufende Vergütung von 6 % p.a. auf die zur Verfügung gestellte Liquidität von bis zu EUR 2,6 Mio. abzüglich zurückgeführter Beträge.

3. Die Vergütungen gemäß Nrn. 1 bis 2 sind als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln. Sie verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 10 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, BESCHLUSSFASSUNGEN

1. Innerhalb von zehn Monaten nach Ende des ersten Geschäftsjahres, frühestens aber nach Schließung des Beteiligungsangebotes, soll die erste Gesellschafterversammlung stattfinden.

2. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden einmal jährlich innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert. Die Geschäftsführung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung auch dann verpflichtet, wenn die KVG oder Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies in Textform unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen.

3. Die ordentliche und die außerordentliche Gesellschafterversammlung sind durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung und der vollständigen Beschlussgegenstände in Textform, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag, einzuberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, kann die Einladungsfrist auf mindestens eine Woche verkürzt werden. Die Einladung ist an die der Gesellschaft zuletzt in Textform bekannt gegebene Anschrift bzw.

Korrespondenzadresse des jeweiligen Kommanditisten/Treugebers zu senden. Maßgeblich ist das Absendedatum bzw. das Datum des Poststempels. Geht die Einladung einem Gesellschafter auf Grund von Umständen, die dieser zu vertreten hat, nicht zu, so kann er sich hierauf gegenüber der Gesellschaft nicht berufen. Ist der Aufenthalt eines Gesellschafters bei der Gesellschaft unbekannt, so ruht sein Stimmrecht. Dies gilt entsprechend, wenn Zustellungen an diesen Gesellschafter aus anderen in seiner Person liegenden Gründen nicht erfolgen können.

4. Änderungswünsche zur Tagesordnung sind der Geschäftsführung innerhalb von zehn Kalendertagen nach dem Datum des Poststempels oder der Absendung der Einladung zur Gesellschafterversammlung anzumelden.

5. Die Treugeber sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen persönlich teilzunehmen und das ihnen von der Treuhänderin in Ansehung ihrer mittelbaren Beteiligung überlassene Stimmrecht auszuüben. Die Treugeber/Kommanditisten können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, einen künftigen Gesellschafter, der ihren Anteil gekauft, aber noch nicht übertragen bekommen hat, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, in gerader Linie Verwandte, einen Testamentsvollstrecker, eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person oder denjenigen Vertriebsbeauftragten vertreten lassen, der die Beteiligung dem Gesellschafter vermittelt hat. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

6. Soweit Treugeber/Kommanditisten ihnen zustehende Rechte, insbesondere das Stimmrecht, nicht selbst oder durch eine andere Person wahrnehmen, die sie gemäß § 10 Nr. 5 beauftragt und bevollmächtigt haben, wird die Treuhänderin die Gesellschafterrechte nach Maßgabe des Treuhand- und Servicevertrags ausüben. Die Treuhänderin wird sich jedoch der Ausübung des Stimmrechts für den Treugeber enthalten, wenn ihm keine Weisung des Treugebers vorliegt.

7. Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der Komplementärin geleitet. Dieser kann den Vorsitz auf einen Dritten übertragen. Die KVG und die Verwahrstelle sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und zu Beschlussthemem Stellung zu nehmen.

8. Über die Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von einem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Ein Ergebnis-

protokoll ist ausreichend. Eine Kopie des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Aufgabe des Protokolls zur Post oder dem elektronischen Versand kein Widerspruch in Textform eingegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

9. Die Gesellschafterversammlung hat, soweit ihr nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss sonstige Gegenstände zur Beschlussfassung überwiesen sind, zu beschließen über:

- a) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin
- b) Feststellung des geprüften und testierten Jahresabschlusses;
- c) Wahl des Abschlussprüfers, wobei die KVG ein Vorschlagsrecht hat, für 2015 wird der Abschlussprüfer von der KVG bestimmt;
- d) Genehmigung des Jahresberichts;
- e) Verwendung des Jahresergebnisses und Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen;
- f) Kündigung und Neuabschluss des Verwaltungsvertrages mit einer KVG;
- g) Kündigung und Neuabschluss des Vertrages mit einer Verwahrstelle;
- h) Änderung der Anlagebedingungen;
- i) Maßnahmen, mit denen Rechte gegenüber der KVG oder gegenüber der Verwahrstelle geltend gemacht werden;
- j) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Änderung der Rechtsform, sowie Kapitalmaßnahmen;
- k) Verlängerung oder Verkürzung der Laufzeit der Gesellschaft in Abweichung von der Festlaufzeit;
- l) Beendigung und Auflösung der Gesellschaft in Abweichung von der Festlaufzeit;
- m) Verkauf des Schiffes.

10. Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 30 % des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Einhaltung der im Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Form mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung besonders hinzuweisen.

11. Vorbehaltlich der Bestimmungen gem. Nr. 12 und Nr. 13 fasst die Gesellschaft ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

12. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen des AIF nicht vereinbar ist oder

zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Im Übrigen wird auf § 267 Absatz 3 KAGB verwiesen.

13. Beschlüsse über Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie nach Nr. 9 f, g und i sowie l bis m bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

14. Gesellschafterbeschlüsse/Gesellschafterversammlungen können auch im schriftlichen Verfahren durch Abstimmung in Textform durchgeführt werden, wenn nicht Gesellschafter, die mindestens 10 % des stimmberechtigten Kapitals der Gesellschaft halten, sich in Textform gegen das schriftliche Verfahren aussprechen. Im Falle der schriftlichen Abstimmung hat die Geschäftsführung die Gesellschafter in Textform unter Mitteilung des Abstimmungsgegenstandes zur Abstimmung aufzufordern. Die Stimmabgabe der Gesellschafter muss auf dem hierfür vorgesehenen Abstimmungsbogen erfolgen und innerhalb von drei Wochen nach dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Abstimmung bei der Geschäftsführung eingegangen sein. In besonders zu begründenden Eilfällen kann die Frist nach Satz 3 auf zehn Tage verkürzt werden. Stimmenthaltungen und verspätete oder aus anderen Gründen ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Die Ergebnisse einer schriftlichen Abstimmung werden in einem Protokoll festgehalten und den Gesellschaftern durch Übersendung einer Kopie des Protokolls in Textform mitgeteilt.

15. Je EUR 1 der gezeichneten Einlagen gewährt eine Stimme. Die Treuhänderin ist berechtigt, ihr Stimmrecht je nach Weisung ihrer Treugeber auch unterschiedlich auszuüben (gespaltenes Stimmrecht). In der Gründungsphase bis zum Abschluss der Einwerbung von Kommanditkapital ist die Treuhänderin in Höhe des zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung tatsächlich gezeichneten, von ihm vertretenen Kapitals stimmberechtigt.

16. Die gesetzlich, vertraglich oder aufgrund der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde bestehenden Befugnisse der KVG zur Geschäftsführung der Gesellschaft bleiben unberührt. Sie kann in Wahrnehmung dieser Befugnisse auch ohne Gesellschafterbeschluss entscheiden oder von einem Beschluss der Gesellschafter abweichen.

§ 11 ERGEBNISVERTEILUNG, AUSZAHLUNGEN

1. Gewinn und Verlust sowie die steuerlichen Ergebnisse werden, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Nr. 2 bis 4 Abweichungen ergeben, auf alle Kommanditisten/Treugeber

im Verhältnis der übernommenen Pflichteinlagen zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.

2. Abweichend von der Regelung in Nr. 1 wird das Ergebnis des Geschäftsjahrs 2015 auf alle Kommanditisten/Treugeber, die zum Schluss des Geschäftsjahres an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft so verteilt, dass im Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlagen relativer Gleichstand auf den Ergebnissonderkonten der Gesellschafter bis zum 31. Dezember 2015 erreicht wird. Sollte bis zum 31. Dezember 2015 kein relativer Gleichstand der Ergebnissonderkonten aller Kommanditisten/Treugeber erreicht werden, ist in den Folgejahren entsprechend zu verfahren, bis der Gleichstand erreicht ist.

3. An den Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen sind alle Kommanditisten/ Treugeber im Verhältnis der gezeichneten Pflichteinlagen zu beteiligen. Abweichend hiervon haben Kommanditisten/Treugeber, die der Gesellschaft vor Ablieferung des Schiffes beigetreten sind, einen Anspruch auf eine Sonderauszahlung in Höhe von 5 % p.a., bezogen auf die von ihnen jeweils übernommene Pflichteinlage für den Zeitraum vom Datum der Valutierung auf dem Konto der Gesellschaft bis zum Tag, der der Ablieferung des Schiffes vorangeht. Der Betrag nach Satz 2 wird nach Ablieferung des Schiffes geleistet.

4. Nach Gleichstellung der Ergebnissonderkonten aller Kommanditisten und Treugeber gem. Nr. 2 ist denjenigen Kommanditisten bzw. Treugebern, die nach Nr. 3 eine Sonderauszahlung erhalten haben, ein Betrag in Höhe des insoweit gegenüber anderen Kommanditisten/Treugebern erhaltenen Mehrbetrages als einmaliger Gewinnvorab zuzuweisen, sofern und soweit in dem betreffenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss in entsprechender Höhe vorhanden ist. Sofern und soweit in dem betreffenden Geschäftsjahr ein Jahresüberschuss in entsprechender Höhe nicht erwirtschaftet wurde, ist der Anspruch vorzutragen und Gewinnvorab aus dem Jahresüberschuss der folgenden Geschäftsjahre zuzuweisen.

5. Die KVG entscheidet über die Auszahlung von laufenden Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter nach Maßgabe der Anlagebedingungen. Auszahlungen dürfen nur dann vorgenommen werden, soweit die entsprechenden liquiden Mittel der Gesellschaft nicht als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die im Verkaufsprospekt prognostizierten Auszahlungen sowie die Sonderauszahlung für Zeichner, die bereits vor Ablieferung des Schiffes ihre Ein-

lage erbracht haben, können ohne Beschluss der Gesellschafter erfolgen.

6. Die Auszahlung von Veräußerungserlösen ist vorgesehen, soweit sie nicht nach Auffassung der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere den Liquidationskosten, oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Für die Auszahlung und Verteilung des Liquidationserlöses gilt § 18 dieses Vertrags.

7. Auszahlungen und Entnahmen, die handelsbilanziell eine Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme darstellen und damit eine Wiederaufleben der gesetzlichen Kommanditistenhaftung begründen können, dürfen nicht erfolgen.

Sie sind abweichend von Satz 1 nur dann zulässig, wenn sie mit Zustimmung der jeweiligen Kommanditisten erfolgen. Sie sind ferner nur dann zulässig, wenn die Kommanditisten vorher auf das Wiederaufleben der Haftung ausdrücklich hingewiesen worden sind. Bei Treugebern der Treuhänderin ist zusätzlich die Zustimmung der Treuhänderin erforderlich, die zu erteilen ist, wenn die Auszahlung in der Liquidation der Gesellschaft erfolgt.

8. Anrechenbare Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag hierauf gelten als Auszahlung und sind auf die Auszahlungen der Gesellschaft anrechenbar.

§ 12 JAHRESBERICHT

1. Für die Gesellschaft ist nach § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB ein Jahresbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind durch einen Abschlussprüfer gemäß § 159 KAGB in Verbindung mit § 136 KAGB zu prüfen. Der Jahresbericht ist offenzulegen und spätestens mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung oder zur schriftlichen Beschlussfassung den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

3. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist der Jahresabschluss, der auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, unter Berücksichtigung der finanzamtlichen Festsetzung aufzustellen.

4. Die Kommanditisten sind gegebenenfalls verpflichtet, Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben unaufgefordert bis zum 31. März des Folgejahres mit voll-

ständigen Belegen bei der Gesellschaft einzureichen. Sonderbetriebskosten, die nach diesem Termin eingereicht werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Kommanditist die entstehenden Mehrkosten trägt. Diese Regelung gilt entsprechend für die Treugeber der Treuhänderin.

§ 13 KONTEN DER GESELLSCHAFTER

Für jeden Gesellschafter werden neben einem festen Kapitalkonto ein Ergebnissonderkonto sowie ein Entnahmekonto geführt.

1. Auf dem festen Kapitalkonto (Kapitalkonto I) werden die übernommenen Pflichteinlagen gebucht. Das Kapitalkonto ist fest und unveränderlich. Es ist maßgebend für das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, für die Ergebnisverteilung sowie die Berechnung des Anspruchs auf das Auseinandersetzungsguthaben.

2. Auf dem Ergebnissonderkonto (Kapitalkonto II) werden Verlustanteile des Kommanditisten/Treugebers gebucht, auch soweit sie den Saldo seines festen Kapitalkontos übersteigen. Anteilige Gewinne werden ebenfalls auf dem Ergebnissonderkonto gebucht. Ein negativer Saldo des Ergebnissonderkontos begründet keine Forderung der Gesellschaft gegen den Kommanditisten/Treugeber.

3. Das von dem Gesellschafter geleistete Agio wird auf das individuelle Rücklagenkonto des Gesellschafters gebucht und zum Ende des Geschäftsjahres, das auf die Gleichstellung der Ergebnissonderkonten nach § 11 Nr. 2 folgt, zugunsten des Ergebnissonderkontos aufgelöst.

4. Liquiditätsauszahlungen sind auf gesonderten Entnahmekonten der Gesellschafter zu erfassen.

5. Die Kapitalkonten werden nicht verzinst.

6. Für die Treugeber der Treuhänderin werden entsprechende Unterkonten geführt.

§ 14 INFORMATIONEN- UND KONTROLLRECHTE DER KOMMANDITISTEN

1. Die Kommanditisten können von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskünfte über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Sofern diese einem begründeten Auskunftsverlangen eines Kommanditisten in angemessener Frist nicht nachkommt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, sind die Kommanditisten im gesetzlichen Umfang des § 166 HGB berechtigt, auf eigene Kosten die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen oder durch eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person einsehen zu lassen.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf gegenüber einem Kommanditisten die Erteilung von Auskünften und die Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Kommanditist diese Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder dadurch der Gesellschaft ein nicht unerheblicher Nachteil droht.

3. Die Kommanditisten können in der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer Sonderprüfung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 142 ff. des AktG beschließen. Hierzu sind 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Die Rechte der Kommanditisten nach § 166 HGB bleiben unberührt. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten ist jedoch ausgeschlossen, soweit die gesetzlichen Geschäftsführungsbefugnisse der KVG reichen.

5. Vorstehende Rechte stehen auch den Treugebern zu.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kommanditisten und die Treugeber bewahren über die Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind oder die Gesellschafter zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet sind bzw. die Offenlegung zur Verwaltung und Abwicklung der Gesellschaft unerlässlich ist, Dritten gegenüber Stillschweigen.

§ 15 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN AN DER GESELLSCHAFT

1. Jeder Anleger kann seine Beteiligung im Wege der Abtretung übertragen, sofern die übernommene Pflichteinlage bei der Gesellschaft eingezahlt ist. Teilabtretungen sind nur zulässig, wenn die abgetretene Beteiligung durch 1.000 ohne Rest teilbar ist und sowohl die Beteiligung des Abtretungsempfängers als auch die verbleibende Beteiligung mindestens der Mindestbeteiligung entspricht.

Die Übertragung der Beteiligung ist der Geschäftsführung stets durch Vorlage eines schriftlichen Übertragungsvertrages beziehungsweise einer öffentlich beglaubigten Kopie desselben anzuzeigen.

2. Die Übertragung einer direkten oder mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft ist nur mit Zustimmung der Komplementärin, die sich hierüber mit der KVG abzustimmen hat und nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß des Erwerbers gegen § 4 Nr. 6, c), d) und e) dieses Gesellschaftsvertrages, die beabsichtigte Übertragung an einen Dritten, der in Kon-

kurrenz zur Gesellschaft oder den Gründungskommanditisten steht oder stehen könnte, bzw. an einen Beauftragten dieses Dritten, die beabsichtigte Übertragung an einen Dritten, der infolge des Erwerbs unmittelbar oder mittelbar mit einem Anteil von 20 % oder mehr am Kommanditkapital (Pflichteinlagen) der Gesellschaft beteiligt wäre, sowie die Übertragung an einen Dritten, von dem die Gesellschaft nach den ihr bekannten Umständen annehmen muss, dass er seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag nicht oder nicht vollständig erfüllen wird, oder wenn der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter fällige Ansprüche zustehen. Ein wichtiger Grund liegt ebenfalls vor, wenn der Dritte nicht daran mitwirkt, die nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Pflichten zu erfüllen. Die Übertragung eines direkt gehaltenen Kommanditanteils wird nicht wirksam, bevor der Erwerber der Treuhänderin auf eigene Kosten eine den Anforderungen von § 5 Nr. 3 genügende Handelsregistervollmacht in Bezug auf die Gesellschaft erteilt hat.

3. Anteilsübertragungen der Treuhänderin an ihre Treugeber sind ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

4. Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend für die Übertragung von Treugeberanteilen. Eine Handelsregistervollmacht ist nicht erforderlich, wenn der Übertragungsempfänger Treugeber der Treuhänderin wird. Die Geschäftsführung kann die Ausübung des Zustimmungsrechts auf die Treuhänderin übertragen.

§ 16 TOD EINES KOMMANDITISTEN

1. Verstirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben als Rechtsnachfolger fortgesetzt. Rechtsnachfolger müssen sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Eröffnungsprotokolls bei notariellem Testament oder Erbvertrag legitimieren. Ein Erbe hat der Treuhänderin gegenüber diejenigen Angaben zu machen und zu belegen, die nach dem Geldwäschegesetz zur Identifizierung des Erben oder eines anderen wirtschaftlich Berechtigten erforderlich sind. Kommt der Erbe dieser Verpflichtung nicht innerhalb von vier Wochen nach, ist die Geschäftsführung berechtigt, den Erben nach Setzung einer Frist von vier Wochen aus der Gesellschaft auszuschließen.

2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines Kommanditisten haben zur Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechtes, schriftlich einen einheitlichen Vertreter zu bestimmen. Bis dahin ruht das Stimmrecht aus der Beteiligung des verstorbenen Kommanditisten.

3. Im Falle einer Erbauseinandersetzung und bei der Erfüllung von Vermächtnissen sind die Erben an die gesellschaftsvertraglichen Regelungen gebunden. Bei der Erbauseinandersetzung darf insbesondere die Mindestbeteiligung von EUR 20.000,- nicht unterschritten werden.

§ 17 KÜNDIGUNG, AUSSCHEIDEN EINES GESELLSCHAFTERS

1. Kommanditisten und Anleger sind zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft nicht berechtigt.

2. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft außerordentlich kündigen und damit aus ihr ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der KVG und wenn keine KVG bestellt ist, gegenüber der Komplementärin zu erfolgen.

3. Durch Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

4. Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn

- a) er wirksam gekündigt hat;
- b) er gemäß Nr. 5 aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist;
- c) ein Gläubiger des Kommanditisten auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Kommanditbeteiligung pfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben wird;
- d) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

5. Ein Kommanditist kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein wichtiger Grund für seinen Ausschluss im Sinne des § 6 Nr. 5 besteht;
- b) er nicht daran mitwirkt, die nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Pflichten zu erfüllen;
- c) der Kommanditist Auflösungsklage erhebt;
- d) für den Kommanditisten nachträglich ein Fall des § 4 Nr. 6 d) entsteht.

Der betroffene Gesellschafter ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt. Sonst in diesem Vertrag geregelte Kündigungsmöglichkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

6. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus, so ist durch die Gesellschafterversammlung unverzüglich ein/e neue/r persönlich haftende/r Gesellschafter/in zu wählen.

7. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den Kapitalanteil eines ausscheidenden Kommanditisten innerhalb von 3 Monaten nach seinem Ausscheiden weiter zu übertragen sowie den ausscheidenden Kommanditisten nach den Bestimmungen der folgenden Nrn. 8 bis 10 abzufinden. Wird der Kapitalanteil des ausscheidenden Kommanditisten nicht auf einen Dritten übertragen, so wächst er den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalbeteiligung zu.

8. Der ausscheidende Kommanditist hat Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Das Auseinandersetzungsguthaben ist auf Grund des Nettovermögenswerts der Gesellschaft zum Stichtag zu ermitteln. Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz ist der Tag des Ausscheidens, soweit dieser auf den Tag des Endes des Geschäftsjahres fällt, sonst der Tag, zu dem die letzte Bilanz der Gesellschaft aufgestellt wurde. Das Auseinandersetzungsguthaben ist pauschal um 5 % des Nettovermögenswertes des Schiffes zu vermindern, um damit dem Aufwand der Gesellschaft bei Verkauf des Schiffes und Auflösung der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Ferner sind Auszahlungen, die an den ausscheidenden Kommanditisten nach dem letzten Bilanzstichtag erfolgt sind, und offene Forderungen der Gesellschaft gegen den ausscheidenden Kommanditisten abzuziehen. Das Auseinandersetzungsguthaben kann nicht negativ werden, es beträgt in einem solchen Fall Euro 0.

9. Das Auseinandersetzungsguthaben ist in vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate wird zum Ende des Kalenderjahres gezahlt, in dem das Auseinandersetzungsguthaben festgestellt wird. Das Auseinandersetzungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens mit 2 % p.a. über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Halbjahresraten zu zahlen. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, Zahlungstermine auf Auseinandersetzungsguthaben auszusetzen, wenn die jeweils aktuelle Liquiditätssituation der Gesellschaft derartige Zahlungen nicht zulässt.

10. Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Sicherheitsleistung für sein Auseinandersetzungsguthaben oder Befreiung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 18 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

1. Wird die Gesellschaft aufgelöst, so ist die Komplementärin Liquidator. Die Gesellschafter können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestellen.

2. Der Liquidator hat das Gesellschaftsvermögen bestmöglich zu verwerten, sämtliche Forderungen der Gesellschaft

einzuziehen und den Verwertungserlös nach Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft an die Gesellschafter nach Maßgabe der Kapitalkonten I zu verteilen. Sonderbewegungen auf den Kapitalkonten II ff sind vorab auszugleichen.

3. Können positive persönliche Kapitalkonten bei Auflösung der Gesellschaft nicht bedient werden, sind sie mit Verlusten der Gesellschaft oder negativen Kapitalkonten anderer Gesellschafter zu verrechnen.

4. Der Liquidator ist berechtigt, einen Restbetrag aus der Liquidation, der insgesamt weniger als EUR 2.500,- beträgt, für die Gesellschafter als Spende für gemeinnützige Zwecke zu leisten.

5. Der Liquidator hat jährlich, sowie auf den Tag der Beendigung der Abwicklung einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der Protokollierung eines Gesellschafterbeschlusses. Die Schriftformvereinbarung kann nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgehoben werden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung gleich-, zumindest aber nahe kommt. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

3. Soweit in diesem Vertrag die Textform vorgeschrieben ist, findet § 126 b BGB Anwendung. Diese Erklärungen können also insbesondere per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen.

4. Die Kosten dieses Vertrages und der notwendigen Registereintragungen trägt die Gesellschaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 1 % des Anteilwertes verlangen.

5. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

6. Soweit für die Anleger die Zuständigkeit einer Schlichtungsstelle besteht, bleibt diesen die Anrufung einer Schlichtungsstelle unbenommen.

7. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter und Treugeber aus diesem Vertrag und seiner Durchführung verjähren in 3 Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Kenntnis des Schadens schriftlich geltend zu machen. Satz 1 gilt nicht bei Ansprüchen aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder aus der Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages wesentlich sind und ferner nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen.

Hamburg, den 15. Mai 2015

Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Holger Ebsen
und Kai-Michael Pappert

PCE Anlegerverwaltung GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführerin Melanie Luckau
als Gründungskommanditist

TREUHAND- UND SERVICEVERTRAG

über die mittelbare Beteiligung von Anlegern an der Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Zwischen der

PCE Anlegerverwaltung GmbH,

– nachfolgend »Treuhänderin« genannt –

und den

mittelbar der Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG beitreten den Anlegern

– nachstehend »Anleger« genannt –

sowie der

Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG

– nachstehend »Gesellschaft« genannt –

wird nachfolgender Treuhand- und Verwaltungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 ZWECK UND ZUSTANDEKOMMEN DES TREUHANDVERTRAGES

1. Die Anleger treten der Gesellschaft mittelbar über die Treuhänderin bei. Die Aufgabe der Treuhänderin in der Beitrittsphase ist auf die formale Abwicklung des Beitritts des Anlegers beschränkt. Sie begründet insbesondere keine über den formalen Beitritt hinausgehenden Informations- oder Aufklärungspflichten gegenüber dem Anleger.

2. Die Treuhänderin übernimmt für die Gesellschaft und die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) die Betreuung der Anleger und verschiedene Verwaltungsaufgaben.

3. Dieser Treuhandvertrag wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung durch den Anleger und die Annahme dieser Beitrittserklärung durch die Treuhänderin geschlossen. Vor Annahme der Beitrittserklärung hat der Anleger gesetzlich seine Qualifikation für die Zeichnung eines nicht risikogemischten Publikums-AIF nachzuweisen.

4. Die Treuhänderin verpflichtet sich, nach Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers und Einzahlung der Einlage ihre Beteiligung an der Gesellschaft entsprechend zu erhöhen und die dann für den Anleger gehaltene Beteiligung uneigennützig zu verwalten.

§ 2 INHALT DES TREUHANDVERTRAGES

1. Die Treuhänderin wird sich im eigenen Namen aber für

Rechnung der Anleger an der Gesellschaft in Höhe des in der Beitrittserklärung angegebenen Betrages beteiligen, indem sie die von ihr gehaltene Beteiligung erhöht.

2. Das Rechtsverhältnis zwischen der Treuhänderin und dem Anleger regelt sich nach den Vorschriften dieses Treuhandvertrages sowie in entsprechender Anwendung des in der Gesellschaft bestehenden Gesellschaftsvertrages, nachfolgend kurz Gesellschaftsvertrag genannt und zwar auch insoweit, als ein besonderer Verweis auf die Rechte und Pflichten des Anlegers und der Treuhänderin in dem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich erfolgt.

3. Die Treuhänderin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie darf Untervollmachten erteilen, in diesem Falle kann sie auch die Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4. Die Treuhänderin ist berechtigt, gleichlautende Treuhandverträge mit anderen Anlegern abzuschließen.

5. Die Anleger bilden untereinander als Treugeber keine Gesellschaft oder Gemeinschaft.

§ 3 WIRKUNG DES TREUHANDVERTRAGES

1. Die Treuhänderin hält die Beteiligung des Anlegers zusammen mit weiteren Beteiligungen anderer Anleger nach außen als einheitliche Beteiligung. Das Treuhandverhältnis

erstreckt sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf die gesamte Beteiligung des Anlegers mit allen Rechten und Pflichten.

2. Der Anleger wird im Innenverhältnis so gestellt, als sei er selbst Kommanditist der Gesellschaft geworden. Er trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein im Handelsregister eingetragener Kommanditist. Entsprechend nimmt er am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Er haftet jedoch nur bis zur Höhe seiner Einlage. Eine Nachschussverpflichtung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet worden ist. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Anlegers, die Treuhänderin von Verbindlichkeiten freizuhalten, die den Anleger selbst treffen würden, wenn er mit seiner Beteiligung als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wäre.

3. Die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen treffen ausschließlich den Anleger.

§ 4 ERBRINGUNG DER EINLAGEN

1. Der Anleger ist verpflichtet, seine Einlage und das Agio auf das vorgesehene Treuhandkonto der Gesellschaft zu den in der Beitrittserklärung vereinbarten Bedingungen einzuzahlen. Das Treuhandkonto der Gesellschaft ist bei einem deutschen Kreditinstitut einzurichten. Verfügungen über dieses Konto sind nur gemeinsam durch Zeichnung der Treuhänderin, der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Verwahrstelle zulässig. Mit der Einzahlung der Einlage und des Agios erlischt die Einzahlungsverpflichtung des Anlegers.

2. Kommt der Anleger seiner Verpflichtung nicht oder nicht fristgemäß nach, so können Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszins nach § 247 BGB, berechnet werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Treuhänderin ist berechtigt, ausstehende Einlagen oder Zinsforderungen, die aus verspäteter Einzahlung der Einlage beruhen, mit den Auszahlungen der Gesellschaft aufzurechnen.

3. Kommt der Anleger seiner Einzahlungsverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht oder nicht in voller Höhe nach, so gilt § 6 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 5 UMWANDLUNG DES TREUHANDVERHÄLTNISSES

1. Der Anleger ist gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, die für ihn gehaltene Kommanditeinlage auch im Außenverhältnis zu übernehmen und sich selbst anstelle der Treuhänderin mit der auf ihn entfallenden Haft-

summe im Handelsregister eintragen zu lassen. Macht der Anleger von diesem Recht Gebrauch, nimmt die Treuhänderin dessen Rechte als Verwaltungstreuhänderin wahr. Die Rechte und Pflichten dieses Vertrages gelten in entsprechender Weise fort, soweit sich aus der unmittelbaren Beteiligung nicht zwingend etwas anderes ergibt. Der als Kommanditist eingetragene Anleger bevollmächtigt die Treuhänderin bis auf schriftlichen Widerruf, für ihn das Stimmrecht und alle übrigen Gesellschafterrechte wahrzunehmen. Das Recht des Anlegers, diese Rechte selbst wahrzunehmen, bleibt unberührt. Die Treuhänderin wird sich in diesem Fall der Rechtsausübung enthalten.

2. Eine Beteiligung eines Anlegers oder seines Rechtsnachfolgers als Direktkommanditist ohne Beauftragung der Treuhänderin als Verwaltungstreuhänderin nach diesem Vertrag ist nicht möglich.

3. Unter der aufschiebenden Bedingung des Antrags des Anlegers auf Umwandlung des Treuhandverhältnisses und der Eintragung des Anlegers als Kommanditist im Handelsregister überträgt die Treuhänderin bereits hiermit eine der Beteiligung des Anlegers entsprechende Kommanditeinlage auf den Anleger, der damit unmittelbar Kommanditist wird, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf.

4. Alle im Handelsregister einzutragenden Kommanditisten sind verpflichtet, der Treuhänderin auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Registervollmacht zu erteilen, die § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft entspricht.

5. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Erledigung eingehender Registervollmachten im Kosteninteresse der Gesellschaft zu bündeln und Eintragungsanträge monatlich für mehrere Anleger zusammengefasst zu stellen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER TREUHÄNDERIN

1. Die Treuhänderin hat die Beteiligung des Anlegers uneigennützig zu verwalten.

2. Die Treuhänderin darf gegenüber Dritten die Beteiligung des Anlegers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung in Textform offen legen, es sei denn, eine solche Offenlegung ist rechtlich vorgeschrieben, oder erfolgt im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vertragsverhältnisses mit der Gesellschaft, oder erfolgt gegenüber einer Bank der Gesellschaft oder die Daten sind beim Dritten bereits bekannt. Dies gilt auch gegenüber Kommanditisten und anderen Anlegern der Gesellschaft.

3. Die Treuhänderin hat alles, was sie als Treuhänderin des Anlegers erlangt, an diesen herausgeben, soweit dieser Vertrag und der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsehen.

4. Die Treuhänderin wird den Anleger nach vollzogenem Beitritt jeweils über die Verhältnisse der Gesellschaft und der Beteiligung informieren, soweit ihr die entsprechenden Informationen von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

5. Daneben hat die Treuhänderin die Anleger mindestens einmal jährlich durch einen Bericht in Textform und darüber hinaus bei wichtigen Ereignissen zu unterrichten.

6. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das im Rahmen ihrer Treuhandaufgaben erworbene Vermögen von ihrem eigenen und anderem Treuhandvermögen getrennt zu halten und zu verwalten.

7. Die Treuhänderin führt für die Gesellschaft ein Anlegerregister, in dem die personenbezogenen Daten der Anleger in elektronischer Form als Datei erfasst werden.

8. Die Form der Kommunikation zwischen der Treuhänderin und dem Anleger in jeglichen Belangen ist gewahrt, wenn sie mindestens in Textform gemäß § 126 b BGB (also insbesondere per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgt, es sei denn, eine Bestimmung dieses Vertrages oder des Gesellschaftsvertrages sehen ausschließlich eine bestimmte Form vor bzw. der Anleger hat gegenüber der Treuhänderin ausdrücklich erklärt, dass er die Kommunikation in Textform für einen bestimmten Vorgang oder insgesamt nicht wünscht. Die Erklärung über die Form der Kommunikation kann ausschließlich in Schriftform erfolgen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DES ANLEGERS

1. Die nach dem Gesellschaftsvertrag einem Kommanditisten zustehenden Rechte, insbesondere seine Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen, werden von der Treuhänderin vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der berechtigten Interessen der Anleger sowie unter Beachtung etwa erteilter Weisungen des Anlegers sowie der sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz ergebenden Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern und Anlegern wahrgenommen.

2. Der Anleger ist von der Treuhänderin ermächtigt, die ihm als Kommanditist zustehenden Rechte, insbesondere also seine Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Ge-

sellschafterversammlungen oder bei schriftlichen Gesellschaftsbeschlüssen in Ansehung seiner Beteiligung auf eigene Kosten selbst wahrzunehmen. Die Ausübung dieser Rechte darf nicht gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages verstoßen.

3. Der Anleger ist berechtigt, der Treuhänderin Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen. Der Anleger wird der Treuhänderin keine Weisung erteilen, durch deren Befolgung die Treuhänderin gegen ihre gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen würde. Die Treuhänderin hat die ihr von dem Anleger erteilten Weisungen bei der Ausübung des Stimmrechts zu beachten. Erteilt der Anleger keine Weisung, wird sich die Treuhänderin der Stimme enthalten.

4. Die Informations- und Kontrollrechte nach § 14 des Gesellschaftsvertrags nimmt der Anleger im Regelfall selbst wahr. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, diese Rechte für einzelne Anleger wahrzunehmen, sie bleibt jedoch berechtigt, diese Rechte wahrzunehmen, soweit es ein gemeinsames Interesse der Anleger betrifft.

5. Der Anleger ist verpflichtet, die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft freizuhalten bzw., soweit die Treuhänderin bereits geleistet hat, dieser den Gegenwert der Leistung auf erste Anforderung zu erstatten.

6. Der Anleger ist verpflichtet der Treuhänderin umgehend alle Änderungen der in der Beitrittserklärung gemachten Angaben im Hinblick auf seine Identifizierung i.S. des Geldwäschegesetzes anzuzeigen bzw. auf Nachfrage durch die Treuhänderin zu beantworten. Dies gilt insbesondere für die Angaben über den tatsächlichen wirtschaftlichen Berechtigten, den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift. Der Treuhänderin sind etwaige geänderte Angaben durch Vorlage von Originaldokumenten i.S. des Geldwäschegesetzes nachzuweisen. Die Treuhänderin kann weitere Angaben, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung seiner Beteiligung erforderlich sind, anfordern, diese sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 BETREUUNG DER ANLEGER UND VERGÜTUNG DER TREUHÄNDERIN

1. Die Treuhänderin hat mit einem Dritten einen gesonderten Vertrag über die Betreuung der Anleger geschlossen. Für die Betreuung der Anleger und die damit zusammenhängenden Serviceleistungen erhält sie von diesem Dritten eine gesonderte Vergütung. Für die Leistungen nach diesem Vertrag ist daher keine gesonderte Vergütung vereinbart.

2. Die KVG ist berechtigt, der Treuhänderin hinsichtlich der von ihr übernommenen Serviceleistungen, wie der Betreuung der Anleger, der Korrespondenz und der Berichterstattung gegenüber den Anlegern Weisungen zu erteilen. Die Treuhänderin verpflichtet sich, diese Weisungen zu befolgen. Der Anleger stimmt der Ausgestaltung der Anlegerbetreuung durch die KVG zu.

§ 9 HAFTUNG DER TREUHÄNDERIN

1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden von der Treuhänderin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrgenommen.

2. Die Treuhänderin hat an der Erstellung des der Beteiligung zugrundeliegenden Verkaufsprospektes nicht mitgewirkt und diesen Prospekt auch keiner eigenen Prüfung unterzogen. Sie haftet daher nicht für den Inhalt des Verkaufsprospektes, der die Grundlage für die Beteiligung des Anlegers bildet, insbesondere nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu den Risiken sowie der Rentabilität und den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung. Auch darüber hinaus haftet die Treuhänderin nicht für die Werthaltigkeit und Ertragsfähigkeit der Beteiligung. Sie übernimmt auch keine Haftung für die Leistungsfähigkeit und Vertragstreue der beteiligten Vertragspartner der Gesellschaft und der einzelnen Anleger oder für eine Pflichterfüllung seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin und ihrer Organe.

3. Die Treuhänderin und die sie vertretenden natürlichen Personen bzw. deren Erfüllungsgehilfen haften auch für ein vor dem Vertragsabschluss liegendes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder wenn eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind neben den vertraglichen Hauptpflichten (der treuhänderische Erwerb und die Verwaltung der Beteiligung) auch solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Anleger deshalb regelmäßig vertrauen darf.

4. Der Umfang der Haftung ist beschränkt auf die vertragstypischen bzw. regelmäßig vorhersehbaren Schäden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Haftung auf einem Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

5. Ansprüche gegen die Treuhänderin aus Schäden infolge Verletzungen ihrer Sorgfaltspflicht verjähren nach zwölf Monaten. Dies gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Schäden, die auf der Verletzung

wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Soweit für vorvertragliche Verpflichtungen kürzere Fristen bestehen, gelten diese. Die Verjährungsfrist beginnt für alle Ansprüche grundsätzlich mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der tatsächlichen Umstände, die eine Haftung der Treuhänderin begründen. Dem Anleger obliegt die Kenntnisnahme der ihm von der Gesellschaft oder der Treuhänderin übermittelten Berichte, Schreiben und Protokolle binnen angemessener Frist von in der Regel einer Woche nach Absendung des jeweiligen Schreibens.

6. Die Ausführung von Gesellschafterbeschlüssen in der Gesellschaft stellt die Treuhänderin von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das Weisungsrecht des einzelnen Anlegers bleibt unberührt.

7. Die Treuhänderin hat Anspruch darauf, vom Anleger von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die ihr im Zusammenhang mit dem Erwerb und der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung der Beteiligung des Anlegers entstehen.

8. Der Freistellungsanspruch besteht gegenüber jedem Anleger im Verhältnis seiner Einlage. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

§ 10 ÜBERTRAGUNG DER BETEILIGUNG, RECHTSNACHFOLGE

1. Jeder Anleger kann seine mittelbare Beteiligung mit Zustimmung der Geschäftsführung der Gesellschaft zum Ende eines jeden Quartals ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der Erwerber tritt mit allen Rechten und Pflichten an die Stelle des bisherigen Anlegers. Die Einschränkung des § 15 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages für die Übertragung gelten entsprechend, eine Registervollmacht ist jedoch nur für selbst einzutragende Kommanditisten erforderlich.

2. Eine Übertragung ist nur möglich, wenn die verbleibende und entstehende Beteiligung jeweils mindestens € 20.000 beträgt. Jede verbleibende bzw. entstehende Beteiligung muss ohne Rest durch € 1.000 teilbar sein.

4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für eine Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder die Bestellung eines Nießbrauches.

5. Stirbt ein Anleger, so gehen alle Rechte aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger über. Diese treten an seine Stelle. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese ohne Aufforderung einen gemeinsamen Bevollmächt-

tigten zu bestellen, der gegenüber der Treuhänderin und der Gesellschaft für alle Rechtsnachfolger nur einheitlich handeln kann. Bis zur Bestellung kann die Treuhänderin Zustellungen an jeden Rechtsnachfolger vornehmen mit der Wirkung für und gegen jeden anderen Rechtsnachfolger. Die Vorschriften für eine Übertragung der Beteiligung nach Nr. 1 bis 4 finden auch bei einer Übertragung aufgrund eines Vermächtnisses Anwendung.

6. Soweit die Voraussetzungen einer Übertragung erfüllt sind, bedarf es für die Fortführung dieses Treuhand- und Servicevertrages, sei es im Rahmen einer Beteiligung als Treugeber oder im Rahmen einer reinen Verwaltungstreuhand bei einer Beteiligung als Direktkommanditist, keiner gesonderten zustimmenden Willenserklärung durch die Treuhänderin.

7. Für Leistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft, seien es Direktkommanditbeteiligungen oder treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen, erhält die Treuhänderin von der Gesellschaft eine zusätzliche Vergütung von 1 % des Anteilwerts der übertragenen Beteiligung, maximal jedoch € 500, zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer.

§ 11 BEENDIGUNG DES TREUHANDVERHÄLTNISSES

1. Das Treuhandverhältnis wird für die Dauer der Gesellschaft geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur dann erfolgen, wenn auch eine Kündigung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag zulässig ist. Das Recht des Anlegers, das Außentreuhandverhältnis zu beenden und die Beteiligung selbst zu übernehmen, bleibt unberührt.

2. Das Treuhandverhältnis endet in entsprechender Anwendung der §§ 17 ff. des Gesellschaftsvertrages, wenn ein Anleger aus der Gesellschaft ausscheidet, jedoch nicht bevor die treuhänderisch verwaltete Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft voll abgewickelt ist. In den Fällen, in denen nach §§ 17 ff. des Gesellschaftsvertrages das Gesellschaftsverhältnis beendet werden kann, endet im Verhältnis zu dem betreffenden Anleger der Treuhandvertrag nicht mit dem Eintritt der in den §§ 17 ff. des Gesellschaftsvertrages bezeichneten Ereignisse, sondern erst nach der vermögensmäßigen Abwicklung des Ausscheidens des Anlegers und/oder der beschlossenen Liquidation der Gesellschaft.

3. Abweichend hiervon erklärt die Treuhänderin in den folgenden Fällen schon jetzt die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils auf den Anleger unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung einer dem Ge-

sellschaftsvertrag der Gesellschaft entsprechenden Handelsregistervollmacht und der Eintragung des Treugebers in das Handelsregister:

- a) wenn über das Vermögen der Treuhänderin das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt wird, auch wenn eine entsprechende Gerichtsentscheidung noch nicht rechtskräftig ist;
- b) wenn gegen die Treuhänderin aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben oder eingestellt wird.

Der Anleger nimmt diese Übertragung bereits hiermit an. Die in Verbindung mit der Übertragung entstehenden Kosten trägt der Anleger.

4. Scheidet die Treuhänderin aus der Gesellschaft aus, so wird das Treuhandverhältnis mit einem durch den Anleger neu gewählten Treuhänder fortgesetzt. Solange noch kein neuer Treuhänder bestellt ist, nimmt der Anleger seine Gesellschafterrechte unmittelbar wahr.

5. Die Kündigung aus wichtigem Grund sowie andere in diesem Vertrag geregelten Kündigungsgründe bleiben unberührt.

6. Der Anleger erwirbt mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft einen Auseinandersetzungsanspruch nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages.

7. Die volle Abwicklung dieses Vertrages ist gegeben, wenn die Treuhänderin mit dem Anteil des Anlegers aus der Gesellschaft ausgeschieden und dem Anleger das in § 17 des Gesellschaftsvertrages vorgesehene Abfindungs- bzw. Auseinandersetzungs Guthaben voll zugeflossen ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesellschaft liquidiert wird und der anteilige Liquidationserlös an den Anleger ausgezahlt ist.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten Bestimmungen dieses Treuhandvertrages, aus welchen Gründen auch immer, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung bzw. den unwirksamen Teil durch eine wirksame Bestimmung bzw. einen wirksamen Teil ersetzen, die im rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

3. Mitteilungen der Treuhänderin an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse der Treugeber gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf nach drei Kalendertagen dem Treugeber als zugegangen.

4. Jeder Anleger ist verpflichtet, sämtliche Änderungen bezüglich der Daten zu seiner Person (Wohnsitz, Anschrift, E-Mail-Adresse, Finanzamt, Steuernummer und Bankverbindung für Auszahlung) unverzüglich der Treuhänderin schriftlich mitzuteilen. Hat ein Anleger seinen Wohnsitz im Ausland oder verlegt er diesen ins Ausland, hat er im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, so dass Erklärungen der Treuhänderin dem Anleger mit Empfang durch den Bevollmächtigten zugehen.

5. Die Vertragsparteien bewahren in Angelegenheiten dieses Vertrages, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind oder die Vertragsparteien zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet sind bzw. die Offenlegung zur Durchführung dieses Vertrages unerlässlich ist, Dritten gegenüber Stillschweigen.

Hamburg, den 15. Mai 2015

PCE Anlegerverwaltung GmbH,
vertreten durch ihre Geschäftsführerin Melanie Luckau

Sechste »River Cruiser« GmbH & Co.
geschlossene Investment KG
vertreten durch die
Verwaltung Sechste »River Cruiser« GmbH,
diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Holger Ebsen
und Kai-Michael Pappert

Die Gesellschafter der Sechste »River Cruiser« GmbH & Co. geschlossene Investment KG treten diesem Vertrag durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung bei.

Überreicht durch:



Vertriebsgesellschaft: PCE Capital Advice GmbH & Co. KG · Ballindamm 8 · 20095 Hamburg · Tel. 040/32 08 27 660
Fax 040/32 08 27 80 · www.pce-capitaladvice.de · info@pce-capitaladvice.de

HANSAINVEST

Kapitalverwaltungsgesellschaft: HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH · Kapstadtring 8 · 22297 Hamburg
Tel. 040/300 57 62 96 · Fax 040/300 57 61 42 · www.hansainvest.de · service@hansainvest.de